

Vormittagssitzung vom 22. Juni 1954
Séance du 22 juin 1954, matin

Vorsitz – Présidence: M. Perret

6586. Finanzordnung 1955 bis 1958
Régime financier de 1955 à 1958

Botschaft und Beschlussentwurf vom 12. Februar 1954
 (BBI I, 350)

Message et projet d'arrêté du 12 février 1954 (FF I, 322)

Beschluss des Ständerates vom 18. März 1954
 Décision du Conseil des Etats du 18 mars 1954

Antrag der Kommission

Eintreten.

Rückweisungsantrag Bodenmann:

Der Bundesbeschluss über die Finanzordnung 1955 bis 1958 wird an den Bundesrat zurückgewiesen, mit dem Auftrag, eine Vorlage den eidgenössischen Räten zu unterbreiten, welche vorsieht:

- a) die jährlichen Rüstungs- und Militärausgaben um 300 Millionen Franken herabzusetzen, wodurch sich der Finanzbedarf des Bundes um diesen Betrag vermindert;
- b) die Bedarfsartikel, wie Kleider, Schuhe, Heizmaterial und Medikamente von der Warenumsatzsteuer zu befreien.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Proposition de renvoi Bodenmann

L'arrêté concernant le régime financier de 1955 à 1958 est renvoyé au Conseil fédéral, avec mandat de soumettre aux chambres un projet qui:

- a) réduise de 300 millions de francs chaque année les dépenses militaires et pour l'armement, ce qui diminuerait d'autant les besoins financiers de la Confédération;
- b) exonère de l'impôt sur le chiffre d'affaires les articles d'usage courant, tels que les vêtements, les chaussures, les combustibles et les médicaments.

Berichterstattung – Rapports généraux

Bucher, Berichterstatter: Ich möchte mich den Wünschen unseres Ratspräsidenten unterziehen und als Präsident und deutschsprachiger Referent der Kommission Ihnen in möglichster Kürze über die Beratungen Ihrer Kommission und deren Anträge zur Vorlage des Bundesrates über die Finanzordnung 1955–1958 berichten. Vorab verweise ich auf die klare Botschaft des Bundesrates, die Sie sicher alle eingehend gelesen haben und die hier also nicht aufgewärmt zu werden braucht. Sodann darf auf die eingehenden Beratungen des Ständerates in dieser Sache hingewiesen werden, dem die Priorität für dieses Geschäft zustand. Die interessanten Voten der Herren Ständeräte und des Sprechers des

Bundesrates, Herrn Finanzminister Streuli in der Märzsession, sind uns durch das Stenographische Bulletin ebenfalls bereits wohlbekannt. Es sollte uns daher – und zwar nicht nur mir und meinem Kollegen französischer Zunge – in dieser Sache möglich sein, die Mahnung des Herrn Präsidenten zu berücksichtigen und dadurch uns allen die angedrohte Nachmittagssitzung zu ersparen.

De quoi s'agit-il bei der ganzen Angelegenheit? Am 5. und 6. Dezember haben Volk und Stände die Finanzordnung eindeutig verworfen, die nach der Auffassung des einstimmigen Bundesrates und der Mehrheit beider Kammern der Bundesversammlung für zwölf Jahre verfassungsrechtlich ab 1. Januar 1955 der Eidgenossenschaft hätte die Finanzquellen sichern sollen, deren Ertrag der Bund zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf. Das Nein des Souveräns hatte zur Folge, dass mit Ende dieses Jahres eine Anzahl Quellen versiegen würde, die dem Bund Einnahmen in der Höhe von rund 900 Millionen Franken verschaffen. Wenn diese Kürzung der Bundeseinnahmen um rund 50% eintreten würde, müsste das als eine Katastrophe bezeichnet werden, deren Folgen gar bald von jedem einzelnen Eidgenossen am eigenen Leibe sehr real fühlbar wären. Die Eidgenossenschaft wäre ausserstande, der Verpflichtung zur militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung zu genügen und namentlich auch die sozialen Aufgaben in befriedigender Art weiterhin zu lösen, abgesehen von den Gefahren für unsere Währung und den Landeskredit. Mit dem Bundesrat und dem einstimmigen Ständerat ist Ihre Kommission einhellig der Meinung, dass ein solches Einnahmenvakuum des Bundes unter gar keinen Umständen verantwortet werden könnte und überhaupt nicht eintreten darf. Daraus ergeben sich unseres Erachtens folgende Konsequenzen:

1. Es ist eine Übergangsordnung vonnöten, die keine wesentliche Verschiebung der bisherigen Gewinn- und Verlustrechnung des Bundes eintreten lässt, solange man nicht eine Volk und Ständen genehme Dauerfinanzordnung wenigstens für eine längere Zeitperiode gefunden hat. Dabei kann nur auf die geltende Finanzordnung zurückgegriffen werden, das heisst auf die einzige finanzielle Regelung, die seit dem Vollmachten- und Dringlichkeitsregime am 4. Dezember 1950 demokratisch gebilligt und befristet in der Verfassung verankert worden ist.

2. Es muss bei dieser Übergangsordnung der gleiche Gesetzgebungsweg beschritten werden wie anno 1950. Nur ein ordentliches, der Abstimmung durch Volk und Stände zu unterstellendes Verfassungsgesetz kommt in Frage, also kein Dringlichkeitsbeschluss.

3. Die Befristung der Übergangsordnung darf nicht zu lange, aber auch nicht zu kurz sein, das heisst, sie muss möglichst kurz sein. Von allem Anfang an war eine Periode von drei Jahren unbestrittenermassen das absolute Minimum der Frist. Nach reiflicher Überlegung kam aber unsere Kommission mit Bundesrat und Ständerat zur Überzeugung, dass eine Befristung auf vier Jahre unumgänglich notwendig ist, wenn nach den bisherigen Schiffbrüchen eine Finanzordnung seriös gezimmert werden soll, die Aussicht auf eine gnädige Aufnahme bei Volk und Ständen haben wird. Ins-

besondere müssen mancherlei Vorfragen geklärt werden. Ich erinnere nur an die Überprüfung des Militärbudgets, an die hängigen Sparinitiativen und an die Zolltarifrevision, aber auch an akute Fragen im Rahmen unserer Sozialgesetzgebung. Das alles braucht Zeit, was auch für die schliesslichen Beratungen der eidgenössischen Räte gilt, die keineswegs in Hast vor sich gehen dürfen. In einsichtsvoller Weise hat daher auch Kollege Bourgknecht in den Kommissionsberatungen seinen Antrag auf Befristung der Finanzordnung bis Ende 1957 fallen gelassen, so dass die Kommission einmütig für eine vierjährige Dauer eintritt und Ihnen entsprechend Antrag stellt. Erfreulicherweise ist auch im Rate anscheinend kein abweichender Antrag zu erwarten.

4. Da die Übergangsordnung unter allen Umständen im Interesse von Land und Volk angenommen werden muss, kann das Risiko neuer Kämpfe und erbitterter Auseinandersetzungen über die materielle Gestaltung der Finanzordnung niemals eingegangen werden. Wenn jetzt an der Wehrsteuer grundsätzlich gerüttelt würde, beginnt zwangsläufig die Auseinandersetzung um die Warenumsatzsteuer. Wird die Genossenschaftsbesteuerung angeschnitten, melden die Kapitalgesellschaften ihre Forderungen an. Sollten Steuererleichterungen grundsätzlicher Art postuliert werden, so würde eine Verschärfung der Progression von anderer Seite verlangt. Eine Modifikation ruft im Sinn einer Kettenreaktion einer anderen Modifikation, und zwar mit gegenteiligem Vorzeichen, und das Resultat wäre der Kampf aller gegen alle, so dass man im Herbst vor einem neuen Scherbenhaufen stehen würde. Wir brauchen aber eine positive Grundwelle und eine Front aller Eidgenossen, die es mit Land und Volk gut meinen. Nur dann wird das Ziel erreicht. Grundbedingung ist daher, dass die heutige Finanzordnung 1951-1954 in ihrer Struktur unverändert in die Übergangsordnung übernommen wird.

In diesem Sinne lautet das Resultat der Kommissionsberatungen, in deren Verlauf zwei Abänderungsanträge gestellt und auch verworfen wurden. Sie haben zunächst den Antrag des Herrn Munz auf eine erhöhte Besteuerung der Konsumgenossenschaften, entsprechend den Ansätzen der verworfenen Finanzordnung. Die Verwerfung erfolgte in der Kommission mit allen gegen die Stimme des Antragstellers. Sodann haben wir den Antrag des Herrn Bourgknecht im Sinne einer Zweckbestimmung der Wehrsteuer-Bundesanteile, und zwar für die Tilgung der Rüstungsaufwendungen und die Amortisation der Staatsschulden. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit allen gegen vier Stimmen verworfen.

Sie konnten nun feststellen, dass hier im Plenum Herr Munz seinen Antrag wieder aufgenommen hat, etwas modifiziert, um die Migros bei der Besteuerung in Relation zu den andern Konsumgenossenschaften, namentlich zum Allgemeinen Konsumverein, nicht allzusehr als privilegiert erscheinen zu lassen. Es scheint offensichtlich, dass Herr Munz mit seinem Antrag den Eindruck nach aussen erwecken möchte, als wolle die Migros von sich aus das noch ungelöste Problem der Steuergerechtigkeit lösen. Der Antrag erinnert an eine Art Bluff und muss abgelehnt werden; denn die Motion des Herrn Piller selig bedarf immer noch einer wirklichen Erledigung.

Abzulehnen ist aber auch der Antrag, der hier von Herrn Clottu gestellt wurde und der materiell mit dem Antrag des Herrn Bourgknecht in der Kommission identisch ist. Auch dieser Antrag rüttelt an der bisherigen Struktur der Finanzordnung und schafft ein Präjudiz für die künftige definitive Regelung. Gewiss würde eine solche Zweckbestimmung den unentwegten Gegnern einer direkten Bundessteuer die Zustimmung zur Übergangsordnung erleichtern. Man übersehe jedoch nicht, dass eine solche Präjudizierung einer bestimmten Finanzquelle einer andern Gruppe unserer Volksgemeinschaft die Bejahung der Vorlage wieder weitgehend erschweren könnte.

Es bleiben noch die Anträge Bodenmann und Nicole. Auch hier gilt, dass jede Abänderung der geltenden Ordnung hinsichtlich ihres Gefüges das notwendige Gelingen der Übergangsordnung im Zeichen eines ehrlichen Waffenstillstandes zwischen den Gegnern des 6. Dezember 1953 gefährdet, was wohl auch der Zweck der sich konkurrenzierenden kommunistischen Anträge sein dürfte. Vollkommen unverständlich ist mir zum voraus der Rückweisungsantrag des Herrn Bodenmann, was dieser inzwischen anscheinend auch eingesehen hat, indem er einen Eventualantrag stellt. Eine Abänderung der Warenumsatzsteuer wäre an sich in dieser Übergangsordnung durchaus möglich, würde aber das ganze Gebäude der verfassungsmässigen Übergangsordnung untergraben, die prinzipiell auf dem Grundsatz der Unveränderlichkeit des heutigen Status basiert und basieren muss. Die sattsam bekannten kommunistischen Anträge auf massive Kürzung der Ausgaben der Landesverteidigung hingegen gehören formell überhaupt nicht hierher, sondern in die kommenden Budgetberatungen. Die Übergangsordnung als solche legt nicht die Ausgaben der Eidgenossenschaft fest, sondern sie will dem Bund die Einnahmen sichern, über die er ab 1. Januar 1955, wie bisher, verfügen können soll, und zwar für vier Jahre. Ich nehme im übrigen an, dass hier in diesem Saale, mit Ausnahme der Herren der PdA, solche Anträge kein Mensch ernst nehmen wird.

Wenn die Finanzordnung 1951-1954 in der Struktur unverändert weitergeführt werden muss, so bedeutet das keineswegs, dass nun auch jede Steuer unverändert weiterzuführen ist. Verlängert wird nämlich auch der bisherige Artikel 5 der geltenden Ordnung. Dieser Artikel 5 erlaubt, bei offensichtlichen Härten, Unebenheiten und Ungleichheiten durch Beschluss der eidgenössischen Räte Korrekturen im Sinne von Milderungen anzubringen. (Unzulässig sind weiterhin lediglich Änderungen, die einen Mehrertrag in den Einnahmen des Bundes zur Folge hätten.) Solche Härtefälle sind ganz offensichtlich bei der Luxussteuer, namentlich beim Kürschnergewerbe und beim Photoartikelgewerbe, gegeben. Die Steuer als solche kann in der Übergangszeit nicht beseitigt werden und kann auch nicht in die Warenumsatzsteuer eingebaut werden, wie das in der verworfenen Finanzordnung vorgesehen war. Wohl aber kann laut Artikel 5, der übernommen wird, bei der Luxussteuer überall dort eine Milderung in Erwägung gezogen und in die Tat umgesetzt werden, wo es sich darum handelt, unvernünftige Härten und Unebenheiten zu beseitigen oder zu glätten. Herr Bundesrat Streuli hat im

Ständerat und auch in unserer Kommission zwar keinerlei Promessen gemacht, jedoch eine einlässliche Prüfung der Verhältnisse, namentlich bei der Luxussteuer, in Aussicht gestellt. Er hat ferner zugesagt, dass je nach dem Resultat dieser Untersuchungen auch entsprechende Anträge des Bundesrates an die eidgenössischen Räte zu erwarten seien.

Mit der geltenden Ordnung verlängert wird auch der Artikel 1 der heute geltenden Finanzordnung, das heisst jene Bestimmung, die generelle Kürzungen der Bundessubventionen vorgeschrieben hat, und zwar in der Regel um 40%. In der Kommission ist begrifflicherweise die Frage aufgeworfen worden, ob nun bei Verlängerung dieses Artikels 1 auch die Bundesbeiträge gekürzt würden, die im Landwirtschaftsgesetz zugunsten der Bauernsamen vorgesehen sind. Der Bundesrat hat auf Wunsch der Kommission dieses Sonderproblem geprüft. Er kam in einem Bericht, den er den Kommissionsmitgliedern zugestellt hat, zu folgenden Schlüssen: Grundsätzlich sind auch die Bundesbeiträge laut Landwirtschaftsgesetz der Kürzungsbestimmung der Finanzordnung unterstellt. Die Kürzung braucht nun aber laut Artikel 1, Absatz 1, der Finanzordnung 1946/1949, die heute weiter gilt, nicht um 40% vorgenommen zu werden. Je nach der wirtschaftlichen Lage des Empfängers und je nach der Wichtigkeit des Subventionszweckes, der bei einer allzu grossen Kürzung nicht mehr erreicht werden könnte, kann der Abbau der Bundesbeiträge bis auf 25% beschränkt werden. Sodann sagt der gleiche Artikel 1 in Absatz 4, dass die Bundesversammlung alljährlich die Möglichkeit einer Milderung des Abbaues der gesetzlichen Subventionen prüft. Ferner enthält Artikel 3, Absatz 2, der Finanzordnung 1946/1949, die auch in diesem Punkte weiter gilt, den Vorbehalt, wonach Subventionen auf Grund besonderer Beschlüsse, besonders für Wildbachverbauungen, Gewässerkorrekturen und dergleichen ausgerichtet werden können, wenn sie durch Unwetterschäden notwendig werden. Endlich spielt auch hinsichtlich dieser Bundesbeiträge gemäss Landwirtschaftsgesetz der Artikel 5 der geltenden Finanzordnung, der in die Übergangsordnung hinübergenommen wird. Der Bundesrat stellt sich also in seinem Bericht an die Kommission vom 14. Juni auf den Standpunkt, dass die Kürzungsnormen auch auf Beiträge des Landwirtschaftsgesetzes anwendbar sind, dass aber im Rahmen der geltenden und der unverändert für vier Jahre zu verlängernden Rechtsordnung Milderungen bei diesen Kürzungen möglich sind und auch eintreten sollen, so dass in vielen Fällen, namentlich für Bodenverbesserungen und berufliches Bildungswesen in den Bergkantonen, Bundesbeiträge ausgerichtet werden können, die nahezu ungekürzt die Maxima des Landwirtschaftsgesetzes erreichen. Damit sollte den von bäuerlicher Seite geäusserten Bedenken Rechnung getragen sein.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und die Ablehnung des Rückweisungsantrages Bodenmann sowie vorsorglich jetzt schon die Ablehnung sämtlicher Änderungsanträge, und endlich die Zustimmung zum Bundesrat und Ständerat in der Sache selbst, das heisst die Annahme der Vorlage. Unsere Kommission hat, bei Anwesenheit von 27 Mitgliedern,

mit 25 Ja, bei 2 Enthaltungen, in diesem Sinne Beschluss gefasst.

Ich gestatte mir schon in der Eintretensfrage den folgenden Hinweis: Unsere Kommission ist der Auffassung, dass die Übergangsordnung 1955 bis 1958 unter allen Umständen angenommen werden muss. Eine der grundlegendsten Bedingungen für das Gelingen dieses Planes ist die Art und Weise, wie auch unser Rat sich in der Eintretensfrage und bei der Schlussabstimmung zur Vorlage einstellt. Ich appelliere namens der Kommission und persönlich an Sie, Sie möchten mit dem Ständerat durch eine wuchtige Zustimmung dem Volke zeigen, wie notwendig die Annahme der Übergangsordnung für Land und Volk sein wird.

M. Bourgknecht, rapporteur: Le projet d'arrêté fédéral concernant le régime financier de 1955 à 1958, objet du message du Conseil fédéral du 12 février 1954, a été adopté, par 36 voix et sans opposition, par le Conseil des Etats, avec une seule modification d'ordre formel, apportée au préambule.

A son tour, votre commission vous propose d'en accepter le texte tel qu'il est issu des délibérations du Conseil des Etats.

Sa décision a été prise par 25 voix, sans opposition et avec 2 abstentions.

C'est faire œuvre de raison et tenir compte des réalités que d'entrer dans les vues du Conseil fédéral.

La Confédération, en effet, tire ses recettes de deux sources, l'une durable, l'autre temporaire.

Celles, ordinaires, dont elle dispose à titre durable, sont les droits de douane, les droits de timbre, l'impôt sur le tabac, les taxes d'exemption du service militaire, le produit des P.T.T., ses parts aux bénéficiaires de la Banque nationale ou de la Régie des alcools et les produits de sa fortune.

Celles, extraordinaires, que la Constitution lui octroie à titre temporaire, c'est-à-dire jusqu'au 31 décembre 1954, en vertu de l'arrêté fédéral du 29 septembre 1950, sont l'impôt de défense nationale, l'impôt sur le chiffre d'affaires, l'impôt sur le luxe, l'impôt anticipé et l'impôt retenu sur les prestations d'assurances sur la vie donne aussi une augmentation des droits de timbre.

Je ne parle pas ici de l'impôt compensatoire, décidé par l'arrêté fédéral du 6 avril 1939 et qui aura tantôt vécu, du moins sous sa forme actuelle.

Les recettes extraordinaires de la Confédération lui ont rapporté, en 1953, un montant de 793 millions de francs qui représente environ le 40% de ses recettes totales. Leur produit annuel moyen net, établi après déduction des parts attribuées aux cantons, varie, suivant ce que rapporte l'impôt de défense nationale, entre 800 et 900 millions de francs.

Comme le souligne le message du Conseil fédéral, il suit de la votation du 6 décembre 1953 que la Confédération, qui n'a pas obtenu l'assurance de pouvoir disposer durablement de ressources financières suffisantes, perdra, à la fin de 1954 la totalité des recettes complémentaires extraordinaires qu'elle perçoit en vertu de l'arrêté du 29 septembre 1950 si, d'ici-là, des mesures qui le remplacent ne sont pas prises.

L'arrêté soumis à nos délibérations proroge pour quatre ans les dispositions actuellement en vigueur et assure à la Confédération pour cette période les re-

cettes extraordinaires qui sont actuellement les siennes.

Partisans et adversaires de l'arrêté fédéral du 25 septembre 1953 ont été séparés et le sont aujourd'hui encore par de profondes divergences de vues au sujet de la réforme définitive des finances de la Confédération; ils ont néanmoins toujours admis, dans l'hypothèse du rejet de l'arrêté:

- a) d'abord, qu'il serait indispensable d'accorder à la Confédération des recettes supérieures à celles que la Constitution lui assure aujourd'hui durablement;
- b) qu'il serait impossible de mettre sur pied, en un an, un régime financier définitif et qu'il faudrait, en conséquence, prévoir, pour un temps plus ou moins long, un régime transitoire;
- c) enfin, que le régime transitoire devrait s'inspirer des dispositions de l'arrêté fédéral du 29 septembre 1950.

Chacun, conscient de ses responsabilités et des impératifs catégoriques découlant d'un état de faits, admettait qu'un vote négatif, le 6 décembre, aurait pour conséquence inéluctable l'adoption d'un régime transitoire inspiré du régime actuel et destiné à conserver à la Confédération, dès le 1^{er} janvier 1955 et jusqu'à l'adoption d'un régime définitif, les recettes extraordinaires dont elle a besoin.

Cette unité de vues s'est manifestée au sein de la commission et les divergences qu'il y aura lieu, le cas échéant, de discuter par la suite n'ont pas eu et ne pouvaient raisonnablement pas avoir pour objet le principe même de l'entrée en matière sur l'arrêté proposé. L'accord a été d'emblée réalisé, à tout le moins sur un programme minimum, tenant compte à la fois des nécessités et des possibilités.

Les avis ont divergé uniquement dans l'opinion publique et, dans une certaine mesure, au sein de la commission, quant à l'ampleur des recettes supplémentaires qu'il convient d'assurer à la Confédération quant à la durée du nouveau régime transitoire et quant à l'opportunité de modifier telle ou telle des dispositions à proroger.

Il est évident que la Confédération ne peut pas, même au prix de réductions massives de dépenses, se passer de recettes extraordinaires de l'ordre de 800 à 900 millions de francs par an, alors que ses engagements sont importants, que ses tâches sont vastes et qu'elle est en pleine période de réalisation d'un programme de réarmement pour lequel une couverture spéciale lui fut refusée le 6 juillet 1952.

Cette évidence découle de quelques chiffres dont la nomenclature peut être brève.

Le Conseil fédéral constate dans son rapport, que sur la base des comptes des années 1951 et 1952 et du budget des années 1953 et 1954, la moyenne des dépenses annuelles aura été, pour chacune de ces quatre années, de 1474 millions de francs, cependant que les recettes moyennes auront été de 1688 millions de francs, le tout laissant apparaître un découvert annuel moyen de 86 millions de francs. On peut admettre que certains exercices ont été chargés de dépenses étrangères à l'exploitation qui eussent pu être amorties en plusieurs années. On peut aussi constater que certaines des dépenses portées en compte ne se renouvelleront pas et espérer que des économies pourront être réalisées à l'avenir. On peut enfin mettre en évidence que les résultats de ces

quatre années sont fortement influencés par les dépenses pour le programme d'armement qui sera probablement réalisé d'ici deux ans. Il n'en demeure pas moins que l'importance des dépenses nécessaires est telle et demeurera telle que ces dépenses ne seraient de très loin pas couvertes si les recettes annuelles devaient être amputées de 800 à 900 millions de francs.

Des constatations analogues ont été faites au Conseil des Etats par M. Stähli. Il a relevé que le budget de la Confédération prévoyait, pour l'année 1953, 929 millions de recettes durables et 1011 millions de recettes extraordinaires dont il y a cependant lieu de déduire, par 150 millions, les parts accordées aux cantons, pour les ramener à 861 millions de francs.

Ainsi, les recettes extraordinaires ne devraient pas être loin d'atteindre, en 1954, les recettes ordinaires. Parmi elles, l'impôt de défense nationale et le sacrifice de défense nationale s'inscrivent par 401 millions, l'impôt sur le chiffre d'affaires par 440 millions, l'impôt anticipé par 90 millions, les droits augmentés sur le timbre par 32 millions et les autres impôts tels que l'impôt sur les bénéfices de guerre, sur la bière, sur le luxe et l'impôt compensatoire, par 48 millions.

Le même budget de l'année 1954 prévoit 995 millions de dépenses civiles ordinaires contre 973 millions en 1953 et 560 millions de dépenses militaires contre 490 millions en 1953, sommes auxquelles il y a lieu d'ajouter 192 millions pour les dépenses extraordinaires d'armement contre 284 millions en 1953.

Ces chiffres sont éloquentes et démontrent que la Confédération ne peut se passer d'importantes recettes en plus de celles que la Constitution lui assure durablement.

Ces recettes supplémentaires doivent lui être accordées à titre provisoire, puisqu'il est exclu que, d'ici à la fin 1954, un régime définitif des finances fédérales puisse être mis sur pied. C'est ainsi qu'il a été procédé précédemment en de semblables circonstances. Lorsque les Chambres se furent convaincues que le régime financier qu'elles discutaient depuis l'année 1948 ne serait pas mis sous toit avant le 31 décembre 1948, elles décidèrent, le 21 décembre 1949, de prolonger, par un arrêté fédéral urgent et jusqu'au 31 décembre 1950, le régime en vigueur. L'arrêté du 21 décembre 1949 ne fut pas soumis au peuple car ce dernier eut à se prononcer, le 4 juin 1950 déjà, sur un projet d'arrêté définitif qu'il rejeta.

Les Chambres adoptèrent alors, pour une période de quatre ans, le régime transitoire actuellement en vigueur qui fit l'objet de l'arrêté fédéral du 25 septembre 1950, accepté par le peuple et les cantons le 3 décembre 1950.

Jusqu'à l'expiration de ce régime transitoire, il restait, en décembre 1953, environ un an à courir. Ce délai est aujourd'hui réduit à moins de sept mois. Il ne suffit pas pour mettre en œuvre un régime définitif.

La votation du 6 décembre 1953 ne permet pas de déterminer, avec certitude, les éléments nécessaires d'un régime définitif. Les critiques faites au projet rejeté n'ont proposé aucune solution qui réunirait avec certitude une majorité. On peut d'ail-

leurs en dire autant du scrutin négatif du 4 juin 1950. Les leçons à dégager de ces votes sont difficiles à discerner. Le problème des finances fédérales, parce qu'il est d'ordre politique avant tout, met notre démocratie à sévère épreuve. Saura-t-elle un jour le résoudre? On peut encore l'espérer sans en être convaincu. Il semble, en effet, qu'on soit parvenu à un stade où ceux qui, pour des raisons souvent diverses, voire contradictoires, s'opposent à un projet et le combattent seront toujours assez forts pour en provoquer l'échec, cependant qu'ils ne parviendront jamais à former une majorité capable d'assurer, par conviction ou par raison, le succès d'un projet définitif quel qu'il soit. Il est plus facile de s'unir pour dire non que pour dire oui. Ces considérations, cela va de soi, ne constituent en rien une critique adressée à ceux qui se sont prononcés négativement en 1950 et en 1953. Elles n'ont que la valeur d'une constatation: celle que chaque projet suscite, pour des motifs divers, une série d'objections dont le total finit par peser davantage que les arguments en sa faveur. Les scrutins des 4 juin 1950 et 6 décembre 1953 ne doivent pas faire d'illusion à ceux qui l'ont emporté. Ce serait une erreur de vouloir expliquer, par le seul système des contingents, le vote négatif de 1950 et par le seul maintien, durant douze ans, d'un impôt fédéral direct, le verdict populaire de 1953. La réalité est bien différente: les deux projets ont successivement rencontré des majorités hostiles mais ces majorités étaient formées d'opposants dont les conceptions sont très dissemblables, qu'aucune communauté de vues n'unit, qui se sont laissés convaincre par des arguments de natures très différentes, qui sont allés à la bataille en ordre dispersé et, bien plus, qui ne se sentent pas particulièrement fiers d'avoir été, en apparence, réunis dans le même camp.

Il est exclu que tous ceux qui ont dit non en 1950 ou en 1953 se retrouvent, un jour, unis pour dire oui, quel que soit le projet qui leur sera présenté. Trop de choses, en effet, les séparent plutôt qu'elles ne les unissent.

Le moment n'est pas venu d'approfondir la situation et d'y chercher remède. Votre commission n'avait pas à le faire et ne l'a pas fait mais vous permettrez à son rapporteur de langue française d'exprimer l'avis personnel qu'aussi longtemps qu'on voudra résoudre le problème par des compromis – la solution suisse par excellence – qui voudraient satisfaire tout le monde, on risque fort de mécontenter le plus grand nombre. Le désir de tenir compte du point de vue de chacun est certainement louable mais à vouloir concilier ce qui est inconciliable, on aboutit à l'impuissance, sans préjudice à une lassitude dont rien de positif ne peut être escompté.

Dès l'instant où un régime provisoire s'impose pour assurer à la Confédération des ressources extraordinaires, il saute aux yeux qu'on ne saurait méconnaître l'existence du régime transitoire actuel et qu'il est indiqué d'en envisager la prorogation.

Ce régime doit constituer la base du régime transitoire futur. Il y a, à cela, de nombreuses raisons énoncées dans le message. Elles ont convaincu votre commission et je les résume ci-après. Pas plus qu'après le rejet du projet de réforme de 1950, on ne peut songer pour le nouveau régime transitoire à

remplacer par d'autres les sources de recettes déjà utilisées.

Il ne peut pas être question non plus d'abandonner celles des dispositions du régime financier de 1951 à 1954 qui constituent la base des mesures spéciales d'économie (art. 1^{er}), qui donnent à l'Assemblée fédérale une compétence limitée pour modifier certains actes législatifs en matière fiscale (art. 5), qui permettent de prévoir des impôts de rétorsion (art. 6), qui assurent aux cantons une part du rendement net des droits d'entrée sur les carburants (art. 7), qui rendent plus difficile le vote des dépenses (art. 8), ou enfin qui ont pour objet des mesures de prévoyance en cas de crise (art. 9).

Observons en outre, avec le Conseil fédéral, que chaque atteinte au régime en vigueur entraînerait de nouvelles demandes, aggraverait les oppositions et ébranlerait les assises de ce régime. Les opinions divergent profondément sur les nouvelles mesures fiscales qui seraient acceptables. Des innovations fondamentales exigeraient des remaniements qui troubleraient l'économie privée et les finances publiques si elles devaient être l'objet de dispositions considérées dès l'abord comme transitoires. Des mesures tempérant massivement certains impôts auraient pour corollaire ou une excessive diminution de recettes ou alors une majoration d'autres impôts. Il y aurait à la fois dégrèvement et relèvement. Ainsi s'engagerait, sur un large front, la lutte des opinions sur la répartition des charges fiscales. Renoncer à certains impôts ou les réduire équivaldrait à préjuger leur sort dans la réforme définitive, ce qui n'irait pas sans susciter des oppositions susceptibles de faire échouer le projet.

La répartition des charges fiscales est le problème central que pose la réforme des finances fédérales, problème qu'il faudra reprendre par la base, dans le calme et sans précipitation.

Lorsqu'il s'agit de gagner du temps pour une réforme fiscale bien étudiée, on peut se rappeler que le citoyen se défie des improvisations en matière d'impôt et qu'il s'accommode mieux des contributions avec lesquelles il est familiarisé.

Votre commission vous propose donc de reconduire, pour quatre ans, le régime actuel, sans le modifier en quoi que ce soit, ni pour ce qui concerne les recettes fiscales, ni pour ce qui concerne les réductions des subventions telles qu'elles sont prévues par le droit en vigueur. La réduction de ces subventions fait l'objet d'un message que le Conseil fédéral a adressé aux membres de la commission le 14 juin 1954. Ce message insiste sur le maintien du principe de ces réductions, tout en exposant dans quelles mesures et circonstances elles pourraient être allégées.

Je signale que les modifications dont il a été question jusqu'ici tant dans l'opinion publique qu'au sein de la commission touchaient à la durée de la reconduction (trois ou quatre ans), à l'affectation du produit de l'impôt de défense nationale, à la couverture des dépenses de réarmement ou à l'amortissement de la dette – (j'avais formulé à ce sujet devant la commission une proposition qui n'a pas été retenue et que je ne reprends pas devant ce Conseil mais qui le sera aujourd'hui par notre collègue M. Clottu) – à la suppression de l'impôt complémentaire sur la fortune, à l'augmentation de

l'impôt sur le revenu des sociétés coopératives, à la modification ou la suppression de l'impôt sur le luxe, enfin à l'impôt compensatoire. Il y aura lieu d'examiner ces diverses propositions, dans la mesure où elles seront reprises devant le Conseil national, en même temps que seront discutés d'autres amendements qui ont été annoncés.

La matérialité du projet d'arrêté ayant été discutée, je voudrais dire deux mots de son aspect formel.

1. C'est à bon escient que la prorogation du régime financier est proposée sous la forme d'un arrêté fédéral constitutionnel qui sera soumis au peuple et aux cantons. Comme le message du Conseil fédéral le relève avec pertinence, la prolongation de la validité du régime financier de 1951 à 1954 doit être décidée par un arrêté fédéral complétant la Constitution. Cet arrêté doit être de durée limitée et pourrait donc, selon l'article 89bis, premier alinéa, de la Constitution, être mis en vigueur, en cas d'urgence, par une décision prise à la majorité de tous les membres de chacun des deux Conseils et cela sans avoir été soumis préalablement au vote du peuple. Mais, selon le troisième alinéa du même article 89bis, il perdrait sa validité une année après son adoption par l'Assemblée fédérale s'il n'était pas ratifié, dans ce délai, par le peuple et par les cantons. Votre commission pense, avec le Conseil fédéral et le Conseil des Etats, qu'il faut chercher à éviter l'état d'urgence et qu'il convient de proroger le régime financier par un arrêté fédéral n'entrant en vigueur qu'après son approbation par le peuple et par les cantons.

2. L'arrêté tel qu'il doit être soumis à la votation populaire est des plus laconiques. Abstraction faite de son titre et de son préambule, il stipule, en deux articles, que les dispositions aujourd'hui en vigueur seront aussi applicables durant les années 1955 à 1958 et dit que cet arrêté, dont le Conseil fédéral doit assurer l'exécution, sera soumis au vote du peuple et des cantons. L'arrêté ne reproduit pas les dispositions qu'il proroge.

S'il était soumis, sans autre, aux électeurs, le danger existerait que bon nombre d'entre eux ne sachent pas très exactement de quoi il s'agit.

Il importe donc que le texte de l'arrêté fédéral du 29 septembre 1950 soit placé sous les yeux de l'électeur en même temps que celui de l'arrêté objet de la votation. Votre commission a estimé qu'il devait en être ainsi et elle a reçu de M. Streuli, conseiller fédéral, l'assurance très nette que c'est bien de cette manière qu'il serait procédé, ainsi qu'on l'a fait précédemment dans des circonstances analogues.

L'électeur se prononcera donc sur un texte très concis mais il aura la possibilité de contrôler l'exacte teneur des dispositions auxquelles le texte se rapporte.

Telles sont, en bref, les raisons qui ont guidé votre commission dans sa décision.

Il est vain d'insister sur la circonstance que ceux qui se sont déclarés partisans du maintien, à titre provisoire — c'est l'unanimité des membres de la commission — du régime actuel, sont loin d'être tous convaincus qu'il pourrait constituer la base d'une réglementation définitive. Chacun réserve, à cet égard, sa liberté d'opinion et sa liberté ultérieure d'action.

Il s'agit simplement de courir au plus pressé et de prendre, à titre transitoire, les mesures qui seules paraissent susceptibles de rencontrer, dans les circonstances actuelles, un accueil favorable.

La prorogation du régime en vigueur ne doit pas, cela va de soi, empêcher le Conseil fédéral et le Parlement de poursuivre énergiquement leurs efforts, non seulement pour réduire les dépenses mais encore pour donner enfin une base durable aux finances de la Confédération. Elle permettra à celle-ci de rechercher ce but en lui garantissant, pour le temps que requiert la solution du problème principal, les ressources dont elle a besoin.

C'est dans ce sens que votre commission vous propose d'entrer en matière sur le projet et de l'adopter dans le texte même qui a été arrêté par le Conseil des Etats.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Bodenmann: Ich stelle Ihnen den Antrag, es sei der vorliegende Bundesbeschluss über die Finanzordnung 1955 bis 1958 an den Bundesrat zurückzuweisen. Der Bundesrat soll dabei ersucht werden, dem Abstimmungsergebnis vom 6. Dezember 1953 Rechnung zu tragen.

Unser Antrag verlangt eine Reduktion der Rüstungs- und Militärausgaben um den Betrag von 300 Millionen Franken pro Jahr. Andererseits sollen wichtige Massenbedarfsartikel, wie Kleider, Schuhe, Heizmaterial und Medikamente von der Warenumsatzsteuer befreit werden. Wir wenden uns selbstverständlich auch gegen die Besteuerung der gewerkschaftlichen Rückvergütungen.

Es geht doch nicht an, dass sich das Parlament über die Stimmung und den Entscheid des Volkes einfach hinwegsetzt. Die wichtigsten Gründe, die das verneinende Resultat vom 6. Dezember zur Folge hatten, sind bei der Gestaltung der Übergangsordnung zu berücksichtigen. Dabei vertreten wir die Ansicht, dass in erster Linie diejenigen Gründe zu berücksichtigen sind, die grosse Teile des arbeitenden Volkes veranlassten, ihr Nein in die Urne zu legen.

Seit zwei Jahrzehnten beruht die Finanzpolitik des Bundes auf Provisorien, auf Übergangslösungen. Dieser Zustand ist nicht gerade rühmlich. Unser Land blieb von den beiden Weltkriegen verschont. Seit der Beendigung des Zweiten Weltkrieges verzeichnen wir eine nie dagewesene Hochkonjunktur. Die Gewinnausschüttungen sind höher denn je. Wenn angesichts dieser unbestreitbaren Tatsache die Finanzordnung des Bundes nicht auf festen, verfassungsmässigen Boden gestellt werden konnte, so in erster Linie deshalb, weil die wohlhabenden Kreise dem Staate die erforderlichen Mittel einfach verweigern. Diese Herrschaften ziehen es vor, die in der Schweiz erzielten Gewinnsummen im Auslande anzulegen. Die PdA lehnt eine Finanzpolitik ab, die die Massenbedarfsartikel mit Umsatzsteuern und hohen Zöllen verteuert, während andererseits die grossen Einkommen und Vermögen weitgehend geschont werden. Aus diesen Gründen bekämpfen wir die vorliegende Finanzordnung, mit welcher dieselbe Finanzpolitik für weitere vier Jahre festgelegt werden wird. Mit dem zur Beratung stehenden Bundesbeschluss sollen die derzeitigen Rüstungs-

und Militärausgaben stillschweigend gebilligt werden. Der Finanzbedarf wird gestützt auf die Militärausgaben der vier Jahre begründet. Werden hingegen diese Ausgaben herabgesetzt, so vermindert sich der Geldbedarf des Bundes um die entsprechende Summe. In dieser Richtung in erster Linie müsste dem Volksentscheid Rechnung getragen werden. Das Volk hat am 6. Juni 1952 die Vorlage für die Rüstungsfinanzierung abgelehnt. Es war dies eine eindeutige Willenskundgebung gegen die Superaufrüstung. Auch dieses Ergebnis der Volksabstimmung wird einfach missachtet. Nachdem die Stimmbürger die Finanzierung der Rüstungsausgaben verhindert haben, werden nun jährlich 250 Millionen Franken aus dem ordentlichen Budget entnommen, um diese zusätzlichen Rüstungsausgaben zu decken. Dieses Vorgehen schlägt dem Willen der Volksmehrheit ins Gesicht. Das Aufrüstungsprogramm ist dem Volke nicht vorgelegt worden. Für dessen Finanzierung jedoch wurde eine separate Vorlage zur Abstimmung unterbreitet. Die Stimmberechtigten haben diese mit rund 100 000 Stimmen Mehrheit verworfen. Nach diesem Entscheid wäre es Aufgabe des Bundesrates und der eidgenössischen Räte gewesen, eine andere Art der Finanzierung des Rüstungsprogrammes vorzulegen, oder, wenn man eine zweite Abfuhr nicht in Kauf nehmen wollte, die Rüstungsausgaben zu reduzieren. Wenn die Finanzierung des Rüstungsprogrammes aus den normalen Ausgaben des Bundes herausgenommen wird, so vermindert sich der Geldbedarf des Bundes um jährlich 250 Millionen Franken. Statt einem Jahresdefizit von 86 Millionen hätte die Staatsrechnung einen Jahresüberschuss von 167 Millionen Franken ergeben. Dazu kommt, dass die ordentlichen Militärausgaben ebenfalls höher sind als selbst der Bundesrat in seiner Botschaft zur verworfenen Finanzvorlage berechnet hat. Die Herabsetzung dieser Ausgaben ist ebenfalls möglich, ohne dadurch die Landesverteidigung zu gefährden. Die Militärausgaben belaufen sich in den letzten vier Jahren auf durchschnittlich 770 Millionen Franken im Jahr, das sind 156% mehr als die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission in ihrem Bericht vom 14. März 1947 als tragbar erachtete. In diesem Bericht wird ausgeführt:

„... dass für unsere Volkswirtschaft auf die Dauer militärische Aufwendungen, die 300 Millionen Franken im Jahre überschreiten, nicht mehr tragbar seien. Eine Mehrbeanspruchung der Wirtschaft würde die Erfüllung aller lebenswichtigen Aufgaben verunmöglichen und damit den Volkskörper seiner Widerstandskraft berauben. Der Bundesrat und die Bundesversammlung sollen einen Weg finden, unsere Landesverteidigung mit den finanziellen Möglichkeiten in Einklang zu bringen.“

Soweit die Expertenkommission, die vom Bundesrat selbst ernannt worden ist. Niemand wird wohl den Verfassern dieses Berichtes, den Herren Picot, Speich, Gysler und Boveri Defaitismus und mangelnden Patriotismus zum Vorwurf machen. Die nächstliegende Schlussfolgerung, die sich aus den Volksentscheiden vom Juli 1952 und vom Dezember 1953 ergibt, kann nur in der Linie des Abbaues der Militär- und Rüstungsausgaben liegen. Dies ist der Sinn und Inhalt unseres Rückweisungsantrages. Wir befinden uns damit in Übereinstim-

mung mit den erwähnten Entscheiden der Stimmberechtigten und einer breiten Oppositionsstimmung, die sich gerade in jüngster Zeit in allen Teilen des Landes, auch in der deutschen Schweiz, bemerkbar macht. Am 6. Dezember haben breite Schichten der Werktätigen gegen die Finanzvorlage gestimmt, vor allen Dingen im französischsprachigen Landesteil, wo Genf geradezu einhellig Nein gesagt hat. Aber auch in der deutschen Schweiz hat ein grosser Prozentsatz der Arbeiter die Finanzvorlage verworfen. Zum Beispiel in Basel haben alle typischen Arbeiterabstimmungslokale mit grosser Mehrheit das Finanzprojekt zurückgewiesen. Die Arbeiter haben durchaus richtig gehandelt, als sie ihr Nein in die Urne legten. Es handelte sich um eine volksfeindliche Vorlage mit steuerlichen Belastungen der Massenbedarfsartikel, mit der Besteuerung der genossenschaftlichen Rückvergütungen, der Schonung der grossen Einkommen und Vermögen und mit der Bejahung der übertriebenen Militärausgaben. Grosse Teile der Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine, aber auch des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei haben es abgelehnt, der Parole der Befürworter zu folgen. Aus welchen Gründen dies geschehen ist, haben führende Männer der erwähnten Organisationen nach dem 6. Dezember in einer Reihe von Artikeln dargelegt. Am prägnantesten hat dies wohl der Vizepräsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes getan. Herr Nationalrat Hermann Leuenberger schreibt in seiner Verbandszeitung vom 11. Dezember u. a. folgendes:

„Während der ganzen Abstimmungskampagne erhielt man immer wieder die Bestätigung, dass es ausserordentlich schwer hält, die Arbeiter und Angestellten davon zu überzeugen, dass die ungeheuren Aufwendungen für die Landesverteidigung in Kauf genommen werden müssen. Wenn das „Fass ohne Boden“ sich als zügiges Schlagwort erweisen konnte, so nur deshalb, weil sich das Fass besonders gut auf das Militärdepartement anwenden liess. Es wird sich denn auch als unmöglich erweisen, das bei unseren Arbeitenden vorherrschende starke Misstrauen gegen die von Bundesrat Dr. Kobelt vertretene Landesverteidigungspolitik zu überwinden, geschweige denn zu beseitigen... Es haben bei weitem nicht alle Arbeiter und Angestellte den Empfehlungen ihrer Organisationen Folge geleistet... Entscheidend war diese Verstimmung gegenüber den hohen Militärausgaben.“

Und der zitierte Artikel von Herrn Nationalrat Leuenberger schliesst mit folgendem Satz:

„Von den patriotischen Sprüchen am 1. August lebt unsere Volksgemeinschaft nicht, und viele Arbeiter und Angestellte werden sich merken, was die satten Bürger über ihren Staat denken und schreiben, wenn es darum geht, auf den Altar des Vaterlandes ein Opfer legen zu müssen.“

Diesen Worten eines Ihrer Kollegen hat der Sprechende ganz und gar nichts beizufügen. Er kann lediglich bedauern, dass nicht die allgemeinen Schlussfolgerungen aus derartigen Äusserungen gezogen wurden. Die Übergangsordnung für die bevorstehenden vier Jahre unterscheidet sich nicht wesentlich von der Finanzvorlage, die am 6. Dezember mit 487 000 gegen 353 000 Stimmen verworfen worden ist. Es stellt sich die Frage: Welchen

Wert haben Volksentscheide, wenn nachher der Bundesrat und mit ihm das Parlament diesen nicht im geringsten Rechnung tragen? Wer den vor der Entscheidung stehenden Bundesbeschluss über die Finanzordnung bejaht, der stimmt für die Fortsetzung der Militärausgabenerhöhungen, wie sie zurzeit getätigt werden. Auch die Bürger, die zur Beurteilung dieses Beschlusses zur Urne gerufen sind, werden die Vorlage gerade von diesem Gesichtspunkte aus zu beurteilen haben. Eine Herabsetzung der Militärausgaben auf ein vernünftiges Mass ist unbedingt erforderlich. Damit ist gesagt, dass wir die Landesverteidigung zwar bejahen, jedoch die Sonderaufrüstung und die übertriebenen Militärausgaben bekämpfen.

Wenn die Herabsetzung der Militärausgaben vorgenommen wird, so können anderseits Entlastungen zum Vorteil des Konsumenten durchgeführt werden. Das wird möglich sein, ohne dass der Haushalt des Bundes aus dem Gleichgewicht gerät oder ohne dass auf anderen unerlässlichen Ausgaben irgendwelche Abstriche gemacht werden müssen. Die Partei der Arbeit hat die Warenumsatzsteuer immer bekämpft, und sie hat diese Gegnerschaft bis heute nicht aufgegeben. Im Gegensatz zu der Parlamentsmehrheit respektieren wir jedoch den ergangenen Volksentscheid, der allerdings erst erfolgte, nachdem den Stimmberechtigten in Aussicht gestellt wurde, dass die Lebensmittel von der Umsatzsteuer befreit würden. Da zurzeit eine Beseitigung der Warenumsatzsteuer nicht erreicht werden kann, beantragen wir, die wichtigen Massenbedarfsartikel, wie Kleider, Schuhe, Heizmaterial, aber auch die Medikamente von der Warenumsatzsteuer zu befreien. Dieses Begehren ist heute ganz besonders begründet, weil durch den Abbau der Verbilligungsleistungen des Bundes an Brot und Milch und durch die zum zweitenmal erfolgte Mietzinserhöhung die Lebenshaltungskosten für Leute mit kleinem Einkommen eine sehr spürbare Verteuerung erfahren haben. Ein Entgegenkommen kann durch die Entlastung bei der Warenumsatzsteuer erfolgen. Diese Steuer verteuert die unerlässlichen Bedarfsartikel der kleinen Pensionierten, der AHV-Rentner, der armen Bauern und aller Leute mit unzureichendem Einkommen. Die Mindereinnahmen, die durch die Befreiung der genannten Bedarfsartikel von der Warenumsatzsteuer sich ergeben, werden nur einen bescheidenen Bruchteil des Betrages ausmachen, der auf dem Sektor Militär und Aufrüstung eingespart werden kann. Auf diese Weise können Mittel beschafft werden für dringend erforderliche Sozialleistungen, wie die Einführung der Invalidenversicherung, aber auch der Mutterschaftsversicherung. Es ist eine bedenkliche Tatsache, dass unser reiches Land, in welchem der Geldüberfluss zur ernststen Sorge mancher Leute geworden ist, auf dem Gebiet der Sozialpolitik einen beschämenden Rückstand aufweist. Nicht weniger bedenklich ist aber auch, dass mit der Begründung, es seien Einsparungen notwendig, den kleinen Leuten das Brot verteuert und der Bauernschaft das Einkommen geschmälert wird, während anderseits auf dem Gebiete der Rüstungen Geld verschleudert wird. Diese Bemerkung ist vielleicht etwas scharf. Aber der Präsident der Militärkommission des Nationalrates – der es ja wissen muss – Herr Nationalrat Walter Bringolf, sagt in

seinem Artikel: „Der Bundesrat ohne Sozialdemokraten“, erschienen im Januarheft der „Roten Revue“ folgendes: „Die Sozialdemokratie erachtet es nach wie vor als unerträglich und mit der Würde der Demokratie unvereinbar, dass sich weite Kreise des Gewerbes wie des Handels und der Industrie durch Bundesaufträge für die militärische Verteidigung des Landes rücksichtslos bereichern und Extraprofite einstecken. Diese Extraprofite gehen in gewaltige Summen. Je grösser sie sind, umso lauter ertönt der Lärm und der Protest gegen die angeblich unerträgliche Steuerlast, der die grossen Einkommen und Vermögen ausgesetzt sind.“

Wir können uns dieser Feststellung durchaus anschliessen.

Schliesslich noch eine kurze Bemerkung. Hier steht der Geldbedarf des Bundes zur Diskussion. Wenn der Bund weniger Geld brauchen würde, bräuchten auch weniger Einnahmen beschafft zu werden. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass nicht nur die privaten Grosskapitalisten, sondern auch die Eidgenossenschaft grosse Geldbeträge im Ausland anlegt. Es sei erinnert an die 50 Millionen an die französische Kohlenlieferanten, an die Finanzierung der Elektrifizierung der deutschen Bahnlinie von Karlsruhe bis Basel, an die Finanzierung der Elektrifikation von Bahnstrecken in Frankreich, an die Millionensummen, die der Bund den Eisen- und Stahlkönigen an der Ruhr zur Verfügung stellte und endlich an die Vorschüsse, die an die Europäische Zahlungsunion geleistet werden. Diese Beteiligungen des Bundes im Ausland nur in den letzten wenigen Jahren belaufen sich auf eine Summe, die eine vierstellige Zahl an Millionen bereits überschritten hat. Wenn also erklärt wird, dass durch irgendwelche Änderungen in der Finanzübergangsordnung der Bundeshaushalt aus dem Gleichgewicht gebracht würde, so wollten wir doch diesem Einwand gegenüber auf die nicht allzu sicheren Geldanlagen im Ausland hinweisen.

Bei dem von uns eingereichten Rückweisungsantrag lassen wir uns leiten von den Interessen des arbeitenden Volkes. Dieses Interesse erfordert Entlastung der Minderbemittelten, Ausbau der Sozialleistungen und Abbau der übersetzten Rüstungsausgaben.

Im Sinne dieser Begründung lade ich Sie ein, den Rückweisungsantrag zu unterstützen.

M. Clottu: Il est, en toutes matières, certains problèmes importants pour lesquels, malgré des débats longs et répétés, une solution satisfaisante ne se trouve qu'avec beaucoup de difficultés, en raison des intérêts opposés qu'ils atteignent. Il en est ainsi, dans la politique fédérale, pour la réforme des finances. Peut-être, ici comme ailleurs, certains obstacles auraient-ils pu être évités si le législateur, au lieu de s'efforcer d'améliorer ou de simplement consolider des dispositions en vigueur discutées, avait répensé le problème au fond et cherché d'éventuelles nouvelles solutions, dans le cadre d'une politique d'ensemble. Par exemple, la répartition entre la Confédération et les cantons des tâches incombant aux autorités ne semble pas avoir fait l'objet, ces dernières années, d'une étude générale et systématique. Une même remarque peut être formulée concernant la mesure de l'intervention nor-

male de l'Etat dans l'économie du pays. La Confédération, comme aussi maints cantons, ont paré au plus pressé, sans pouvoir souvent supputer exactement les conséquences lointaines de leurs actes.

Une telle politique peut se justifier en temps de guerre ou d'immédiat après guerre. Elle nous paraît aujourd'hui peu satisfaisante. Le moins qui puisse lui être reproché est de provoquer, dans le peuple, une confusion des valeurs. Le citoyen n'a plus clairement dans l'esprit les obligations respectives de la Confédération et des cantons, la mission de l'Etat et celle des collectivités privées. Il n'est pas étonnant que, face à ce brouillard de la pensée dont n'émergent pas d'idées maîtresses susceptibles de rallier une majorité affirmative du peuple, les intérêts particuliers aient primé et entraîné, lors des scrutins concernant la réforme des finances fédérales, une majorité négative hétéroclite, composée par l'addition d'oppositions souvent sans rapport les unes avec les autres et, partant, incapable par elle-même de promouvoir une autre solution d'ensemble.

Aussi est-ce avec une véritable satisfaction que nous avons appris l'intention actuelle du Conseil fédéral de revoir jusqu'à la base cet objet essentiel qu'est pour l'avenir de notre pays la réforme des finances fédérales et cela avec un esprit neuf, sans idées arrêtées. Nous souhaitons vivement que cette étude générale se termine par des propositions exprimant une pensée politique nette, respectant la forme fédérative du pays et capable de réunir, au dessus des intérêts immédiats, une majorité cohérente dans le peuple.

Le Conseil fédéral nous demande, pour son étude et pour mener à bon port ses futurs projets, un temps relativement long puisque, en comptant la présente année dès le début de laquelle il a pu commencer ses travaux préliminaires, ce temps s'étend sur près de cinq ans. On peut estimer que quatre ans auraient dû suffire. Nous avons pensé en faire la proposition. Nous y renonçons car nous voulons voir dans la demande du Conseil fédéral une nouvelle preuve de sa volonté de faire œuvre approfondie et complète. L'obtention d'une solution véritable au problème lancinant des finances fédérales vaut bien une année d'attente supplémentaire.

Le gouvernement estime que, jusqu'à l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions à élaborer, autrement dit jusqu'à fin 1958, le régime financier transitoire institué pour les années 1951 à 1954 doit être purement et simplement prorogé, sans modification aucune. Ainsi qu'il l'allègue, il est fort vraisemblable que la révision de telle disposition du régime actuel aurait entraîné celle d'autres dispositions et que, tout considéré, le compromis qui en serait résulté aurait fort bien pu derechef se heurter au refus du peuple. Or, il est essentiel – nul ne le contestera – que la Confédération puisse compter, jusqu'à l'entrée en force de la réforme des finances fédérales, sur les ressources fiscales que lui procure le régime transitoire. Nous aurions mauvaise grâce à lui refuser notre compréhension. Quoique le régime transitoire ne nous donne guère satisfaction sur certains points, nous nous rallierons donc, parce que les circonstances nous semblent l'imposer et sous la réserve que nous exprimerons plus loin, à la proposition du Conseil fédéral.

Nous regrettons néanmoins que divers postulats auxquels nous sommes attachés ne puissent être discutés d'emblée et, si possible, admis. Nous pensons notamment à la perception de l'impôt de défense nationale sur la fortune – mesure injuste dès l'instant où le revenu de la fortune est lui-même imposé – à l'urgence de reviser l'imposition des entreprises de telle façon que celle-ci soit équitable quelle que soit la forme juridique de l'entreprise, à l'opportunité de reconduire au-delà de l'année 1954 l'impôt compensatoire pour démontrer l'intérêt que nous portons au maintien des petits commerçants.

Nous regretterions, par ailleurs, que la prorogation pure et simple du régime transitoire pour quatre nouvelles années puisse donner au peuple l'impression que les autorités fédérales n'ont pas compris le désir d'économies qui, de toute évidence, a joué un rôle important dans le vote négatif de décembre écoulé. Ce désir nous paraît manifeste, même si, selon les milieux, il ne procède pas d'un même souci. Nous devons en tenir compte et nous le pouvons, dans une certaine mesure en tout cas, malgré la législation actuelle, si nous en avons la volonté. Au reste, notre Conseil aura prochainement l'occasion, lors du débat sur les initiatives dites du «frein aux dépenses», de s'exprimer à ce sujet. Sans vouloir anticiper mais parce que nous croyons que bon nombre de citoyens admettront facilement la prorogation du régime financier transitoire si nous leur donnons simultanément la preuve de notre volonté d'économies, nous souhaitons qu'un frein effectif aux dépenses soit, sous une forme ou sous une autre, admis par les Chambres.

Nous avons relevé tout à l'heure que nous formulions une réserve pour souscrire aux propositions du Conseil fédéral, approuvées par la commission spéciale de notre Conseil. Cette réserve a trait à l'impôt de défense nationale. Nous n'entendons pas discuter la structure de l'impôt puisqu'aussi bien nous devons nous l'interdire pour les motifs déjà exposés. En revanche, nous pensons pouvoir, sans déroger aux recommandations faites par le gouvernement pour le renouvellement intégral des systèmes fiscaux en vigueur, mettre en délibération l'affectation de notre impôt fédéral direct dans le cadre du nouveau régime transitoire de 1955 à 1958. Nous avons déposé sur ce point un amendement que nous justifierons ultérieurement, lors de la discussion par articles.

Nonobstant cet amendement et pour les raisons que nous avons tenu à motiver, nous voterons pour l'entrée en matière quant au projet dont nous sommes saisis.

Munz: Der vorliegende Kommissionsentwurf zur Finanzordnung 1955–1958 sollte eigentlich nicht Anlass geben zu sehr ausgedehnten Debatten. Die Landesringfraktion bedauert in erster Linie, dass es einfach nie zu einer wirklichen Reform der Steuerhältnisse im Bund kommen will. Es scheint, dass man praktisch einzig das Eingelebte durchsetzen kann, wie sehr auch an diesem Eingelebten von vielen Seiten Kritik geübt wird.

In der heutigen Vorlage muss etwas auffallen: Nicht einmal der materielle Inhalt ist angegeben, über den abgestimmt werden soll. Offenbar will man unserem Volk nur die Frage stellen: Wollt Ihr das

Bisherige oder nicht? Immerhin hat in der Kommissionssitzung Herr Bundesrat Streuli erklärt, dass man den Stimmberechtigten mit dem neuen Bundesbeschluss den Wortlaut der bisherigen Übergangsordnung, die verlängert werden soll, überreichen werde.

Unter den vorliegenden Umständen mag es müssig erscheinen, über all das zu sprechen, was man gerne in dieser Übergangsordnung gesehen hätte: über die Entlastung der Sparer und Kleinrentner, oder die Frage der Alkoholbesteuerung, oder etwa das Festhalten an der Couponsteuer, die im Zeichen des Zinszerfalls ganz besonders ungerecht und in unseren Augen unhaltbar geworden ist.

Die nationalrätliche Kommission hat an der bisherigen Übergangsordnung gar nichts geändert; sie ist damit den Empfehlungen von Herrn Bundesrat Streuli gefolgt. Betrachtet man aber zum vorneherein jede Änderung als undiskutabel, so wäre eigentlich der Ausflug nach dem schönen Ambiente, der „Drachenburg“, nicht unbedingt nötig gewesen; man hätte den Beschluss eigentlich in einer kürzeren Sitzung in Bern fassen können.

Die Fraktion des Landesrings ist nicht der Auffassung, dass die völlig unveränderte Weiterführung der bisherigen Übergangsordnung die Chancen in der Volksabstimmung unbedingt erhöhen wird. Man kann sich nämlich Änderungen vorstellen, die mit Sicherheit die Annahme durch das Volk begünstigen würden. Die These vom Unverändertlassen ist in Gottlieben übrigens bei andern Kommissionsmitgliedern auch nicht unangefochten geblieben. Der Herr Kommissionspräsident hat das unterlassen zu sagen. Im Kommissionsprotokoll ist etwa festgehalten aus dem Votum des Herrn Gysler (ich zitiere da wörtlich): „Es steht keineswegs fest, dass eine unveränderte Weiterführung der geltenden Ordnung vom Volke angenommen wird. ...“

Ich denke dabei vor allem an jene Punkte, die in der am 6. Dezember verworfenen Vorlage unbestritten waren. Diese Punkte könnten wenigstens zum Teil bereits in der Übergangsordnung verwirklicht werden.“ Unter anderem nannte Herr Gysler die Besteuerung der Genossenschaften. Bei unveränderter Weiterführung der bisherigen Ordnung, erklärte Herr Gysler warnend, werde er sich „in der Gesamtabstimmung der Stimme enthalten.“ Er hat das dann auch gemacht; seine Stimme gehörte eben zu den zwei Enthaltungen, die der Herr Kommissionspräsident erwähnt hat.

Ganz ähnlich äusserte sich ein katholisch-konservatives Mitglied der Kommission, Herr Kollege Gemperli. Nach dem Kommissionsprotokoll äusserte er sich dahin, dass man sich „in Bern zu wenig Rechenschaft abgebe über die psychologisch-politischen Auswirkungen, die eine unveränderte Weiterführung der bisherigen Ordnung mit sich bringen muss.“ Man müsse Vertrauen schaffen. „Mit dieser Vorlage kommen wir keinen Schritt weiter.“ Es ist etwas sonderbar, dass man nun heute einen einzelnen herausgreift und attackiert, der eine Änderung wünscht und es mit Stillschweigen übergeht, dass sich andere, prominente Leute, in ähnlichem Sinne geäußert haben. Ich sehe darin nicht gerade eine objektive Berichterstattung über den Verlauf der Kommissionssitzung.

Schliesslich erwähne ich auch den früheren Oberexperten des Bundesrates in Finanzsachen, Prof. Grossmann. Er hat sich dahin geäußert, dass ein vollkommenes „Stillehalten Unbehagen“ in weiten Kreisen verursachen werde. Man sollte also zum mindesten zugeben, dass es nicht nur ein böser Landesringmann ist, der gewisse Änderungen vertretbar hält.

Die Herren Gysler und Gemperli haben allerdings trotz ihrer Äusserung beim Eintreten keine Anträge gestellt. Man konnte die sichere Ablehnung durch die Kommissionsmehrheit ja voraussehen. Und bekanntlich haben nicht alle Ratsmitglieder die gleiche Abhärtung und Gelassenheit gegenüber derartigen parlamentarischen Niederlagen wie die Angehörigen der Landesringfraktion. Dagegen müssen sich manche Ratsmitglieder dafür allmählich an gewisse kalte Duschen gewöhnen, die vom Souverän verabreicht werden.

Unsere Fraktion fände namentlich zwei Anträge berechtigt: einmal eine Änderung bei der Ergänzungssteuer. Herr Picot hat im Ständerat einen derartigen Antrag gestellt; er dürfte also keine Ungeheuerlichkeit bedeuten. Wir hätten seine Forderung gerne etwas reduziert und die „Schwergewichtler“ ergänzungssteuerpflichtig gelassen. Wir hätten etwa einen Vermögensbesitz bis 100 000 Franken gerne von der Ergänzungssteuer entlastet gesehen. Ferner halten wir eine Änderung in der Genossenschaftsbesteuerung für wünschbar; aber ich denke, dass davon in der Detailberatung die Rede sein soll.

Wir geben uns dabei keinen Illusionen hin über das Schicksal solcher Anträge, die gegen das totale Stillhalten verstossen. Es kann aber eine Gewissenspflicht sein, das als richtig Angesehene wenigstens zu versuchen.

Der Herr Kommissionspräsident hat es als richtig betrachtet, zum vorneherein einen von uns gestellten Antrag als Bluff zu brandmarken. Ich verzichte darauf, dieser Geschmacklosigkeit eine andere ehrverletzende Bezeichnung für sein Vorgehen gegenüberzustellen. Aber bei gewissen Herren ist es ja üblich, Andersdenkende am laufenden Band zu verunglimpfen. Vielleicht darf ich aber immerhin noch beifügen und Herrn Bucher ins Stammbuch schreiben, dass sein Parteifreund, Herr Dr. Geyer in Zürich, in der neuen Nummer der wissenschaftlichen Zeitschrift „Wirtschaft und Recht“ haargenau den Antrag befürwortet, den ich stelle, und zwar auch dann befürwortet, wenn die progressive Besteuerung der Aktiengesellschaften beibehalten wird. Ich warte jetzt darauf, dass Herr Bucher seinem Parteifreund Dr. Geyer, dem einflussreichen Wirtschaftsberater der Freisinnigen Partei, auch den Vorwurf des Bluffertums ins Gesicht schlägt.

Herr Bucher gehört meines Erachtens zu jenen Herren, die die Lehre des 20. Juni 1954 noch nicht beherzigt haben.

Herr Bucher hat mir zum Vorwurf gemacht, dass es nicht üblich sei, einen Antrag ins Plenum zu tragen, bei dem man in der Kommission allein geblieben sei. Verehrter Herr Bucher, es gab in der bundesrätlichen Expertenkommission und in der nationalrätlichen Kommission für den obligatorischen Fähigkeitsausweis auch nur eine einzige Neinstimme. Es gab auch ein monströses Aktionskomitee

für diese Vorlage, bei dem sich 132 Ständeräte und Nationalräte zusammenfanden. Das Präsidium für dieses Aktionskomitee wurde mit einem alt Bundesrat besetzt, der als der populärste alt Bundesrat des Landes angesehen wird. 90% der Zeitungen in der Schweiz haben den obligatorischen Fähigkeitsausweis befürwortet. Aber diese Massenbeeinflussung durch Presse, Parteibeschlüsse und durch einen gerissenen Reklamefachmann haben nicht einmal vermocht, einen Drittel der Stimmbürger der Schweiz für die Ja-Parole zu erwärmen.

Ich glaube, der Herr Kommissionspräsident sollte mit seinen Zensuren künftig etwas vorsichtiger umgehen. Heute tut er so, als ob jeder, der sich gegen das vollkommene Stillehalten wendet, fast ein Feind des Vaterlandes wäre. Die Vorlage müsse unter allen Umständen, und zwar unverändert, angenommen werden. Solche Pressionsversuche sind in der Demokratie nicht das geeignete Mittel, um den freien Schweizer zu überzeugen.

Dietschi-Basel: Im Namen der Radikal-demokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und sie unverändert gutzuheissen. Nach der Verwerfung der Finanzordnung am 6. Dezember drängte sich eine Übergangslösung auf. Es liegt mir daran, festzuhalten, dass die Geschäftsleitung der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz bereits am Tage nach dem verwerfenden Volksentscheid unverzüglich eine Weiterführung der geltenden Ordnung vorgeschlagen hat.

Wir haben uns gefragt, ob an der jetzigen Ordnung gewisse Korrekturen angebracht werden sollen, zum Beispiel im Sinne einer gewissen Entlastung der Besitzer kleiner Vermögen – die Lage der Rentner ist in der Tat ein soziales Problem geworden – oder der Vornahme gewisser Milderungen bei der Luxussteuer, wo tatsächlich Härten bestehen. Es ist aber unvermeidlich, dass die Erfüllung auch nur einzelner Begehren anderen Forderungen und damit einer Vertiefung der Gegensätze rufen müsste. Jede Änderung würde nicht nur eine Zustimmung des Volkes gefährden, sie müsste sich auch als Präjudiz für die anzustrebende Dauerlösung auswirken. Aus diesen Überlegungen setzte sich die Auffassung durch, dass es unerlässlich ist, die geltende Ordnung unverändert weiterzuführen. Es ist in der Kommission durch Kollege Dr. Egger auf die Bedeutung von Artikel 5 der zu verlängernden Finanzordnung für die Beurteilung der Gesamtvorlage hingewiesen worden. Artikel 5 gibt der Bundesversammlung die Kompetenz zu gewissen Abänderungen der in der Finanzordnung (Artikel 1 und 2) aufgeführten Beschlüsse. Wir halten dafür, dass die Interpretation des Artikels einschränkend sein soll. Es wäre gefährlich, wenn Artikel 5 in Zukunft anders ausgelegt werden sollte, als das bisher der Fall war. Es wäre zu begrüssen, wenn der Vorsteher des Finanzdepartementes sich heute äussern würde, wie es sich mit der künftigen Anwendung von Artikel 5 verhält. Wir müssen in der gegenwärtigen Situation zu einem sogenannten Stillhalteabkommen in der Bundesfinanzreform kommen. Eine unveränderte Verlängerung des jetzigen Finanzregimes muss und kann dem Ziel dienen, Zeit zu gewinnen. Daher auch die vierjährige Dauer, die notwendig ist, um eine gründliche Durchführung der

Vorarbeiten für eine neue Dauerlösung zu ermöglichen, wofür alle Kräfte zusammengefasst werden müssen. Wir sind bereit, auf die Vorlage einzutreten.

Meister: Als Gegner der Finanzordnung, die am 6. Dezember zur Abstimmung kam, erklärte ich mich heute als Befürworter der gegenwärtigen Vorlage. Man hat nach der Abstimmung damals und seither auch etwa das Gewerbe als Sündenbock hingestellt, als alleinigen Schuldigen dieser Ablehnung vom 6. Dezember. Wir waren mit Vehemenz gegen diese Vorlage. Es ist daher am Platze, hier einige Worte darüber zu verlieren. Wir waren nicht bloss dagegen wegen des Ausfalls der Ausgleichssteuer, sondern es waren ganz andere Momente, die mitspielten, und zwar nicht nur bei uns, sondern auch bei vielen anderen Bürgern in allen Kreisen der Bevölkerung. Eine grosse Anzahl hat damals, abgesehen von den Herren der PdA, „Nein“ gestimmt, und zwar nicht aus den gleichen Gründen wie wir.

Noch ein anderer Punkt. So unter der Hand, ohne dass man es merken sollte, war die Erhöhung der Warenumsatzsteuer auf landwirtschaftlichen Hilfsstoffen von 2 auf 4% im Detail und 2½ bis 6% im Engros geplant. Wenn man das in Volksversammlungen bestätigte, horchten die Leute auf und waren erstaunt, dass in der Vorlage über diese Differenzen nichts gesagt wurde. Bei den Erträgen und Erzeugnissen des einheimischen Wein- und Obstbaues war eine Erhöhung von 4 auf 6% vorgesehen. Auch das war ein Moment, das mitspielte; schliesslich die Entlastung von grossen Einkommen von 60 000 und mehr Franken, wo aber sehr grosse Millionenvermögen vorlagen. Da hatten wir eine Entlastung auf dem Vermögenssektor und eine Umlagerung auf die Kantone von 36 Millionen Franken. Da hat sich mancher gesagt, hier werden einige grosse Vermögen – es waren 1000 Pflichtige gemäss der Broschüre, die aus dem Bundeshaus uns zugeflogen kam – entlastet; auf dem Wege über den Kanton sollten aber wieder viele Kleinere belastet werden. Dies nur zur Abstimmung vom 6. Dezember.

Wir waren damals schon der Auffassung, dass dem Bund unbedingt die nötigen Gelder und ausserordentlichen Einnahmen durch die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer zukommen sollten, und zwar solange, als er diese Mehreinnahmen unbedingt nötig hatte. Wenn heute Abänderungsanträge zur Vorlage kommen, bitten auch wir, diese abzulehnen. Wenn Herr Munz Aussicht hätte, seinen Antrag durchzubringen, müssten allerdings auch wir erneut auf gewisse Dinge zurückkommen und Anträge stellen. Aber im Interesse der Bundesfinanzen und der Übergangsordnung tun wir es nicht. Wir kommen nicht auf die Ausgleichssteuer zurück und auch nicht auf die andern Steuerfragen, die noch in der Luft hängen, aber wir möchten Sie bitten, alle Abänderungsanträge abzulehnen.

Ein Wort hinsichtlich der Abzahlungen und Rückzahlungen der Bundesschulden. Bundesrat Weber hat zum Budget 1954 geschrieben, wir hätten schon im Jahre 1954 einen Überschuss von 25 Millionen, trotz 192 Millionen Franken ausserordentlicher Rüstungsausgaben, die nach und nach verschwinden, so dass wir im nächsten Jahr und im übernächsten Jahr ganz sicher einen sehr grossen

Überschuss in der Bundesverwaltungsrechnung haben werden. Der Zolltarif, der nach den Richtlinien in den Kommissionen mit ungefähr einer Erhöhung von 50% der bisherigen Ansätze eingesetzt werden soll, wird wahrscheinlich 150–200 Millionen Franken Mehreinnahmen bringen, so dass eigentlich diese Übergangsordnung von drei Jahren genügend wäre. Wir sind aber einverstanden, sie auf vier Jahre zu bringen. Wegen der Rückzahlung der Schulden hat in einer öffentlichen Versammlung vor zwei oder drei Jahren ein gewichtiger Finanzdirektor eines gewichtigen Kantons auf die Frage, ob man nicht beginnen sollte, diese Bundesschulden von 5 bis 8 Milliarden Franken zurückzuzahlen, erklärt: „Ich mache alle aufmerksam auf die Auswirkung auf den Kapitalmarkt, auf den Zinsfuß; wir schädigen die kleinen Sparer; denn diese Menge Gelder, diese Milliarden, die zur Abzahlung der Bundesschulden zurückkommen sollen, werden neue Anlagen suchen, auf den Zins drücken, und zwar speziell auf den Zins der Sparhefte. Das wollen Sie auch nicht“. Ich wiederhole, dass nicht ich das sage, sondern der erwähnte Finanzdirektor. Vielleicht hat er auch recht. Wir beantragen also Eintreten auf die Vorlage. Wir möchten dabei die Erwähnung von Herrn Bucher in Erinnerung rufen und dankbar sein, wenn diese Spezialerleichterungen in Zukunft noch besser von der Steuerverwaltung ausgenützt würden, um gewisse Härten, die auch heute noch bestehen, zu beseitigen. Im übrigen behalten wir uns vor, wenn gewisse Anträge kommen sollten, denen wir uns entgegensetzen müssen, neue Anträge zu stellen. Im Moment jedoch verzichten wir darauf.

Schuler: Der Entwurf zum Bundesbeschluss über die Finanzordnung 1955–1958 bringt lediglich eine Verlängerung der bisherigen Finanzordnung für weitere vier Jahre. Diese Verlängerung der bisherigen Übergangsordnung ist bestimmt die politisch opportuniste Lösung bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Parlaments sowie, mit Rücksicht auf die Zeitnot, leider auch die einzig mögliche. Jede Änderung der bisherigen Finanzordnung würde unerfreulichen und zeitraubenden Auseinandersetzungen rufen.

Ob diese Lösung aber auch dem Sinn und Geist des Volksentscheides vom 6. Dezember 1953 entspricht, möchte ich bezweifeln. Gewiss ist es ausserordentlich schwer, jenen Entscheid richtig und objektiv zu interpretieren. Man verfällt nur zu leicht der Versuchung, diese Interpretation in dem Sinne vorzunehmen, wie dies der eigenen politischen Überzeugung am besten entspricht. Immerhin scheint mir der Entscheid in zwei Punkten klar und eindeutig gewesen zu sein. Diese beiden Punkte sind einmal die Abneigung des Volkes gegenüber neuen Steuern im gegenwärtigen Zeitpunkt und dann der Wunsch des Volkes nach einer Reduktion der gegenwärtigen Steuern. Dass auch der Wunsch nach Einsparungen im Bundeshaushalt aus allen Schichten des Volkes mit erfreulicher Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht worden ist, kann wohl niemand bestreiten. Allerdings muss der Bundesrat, wenn er dieser Forderung gerecht werden will, auf die tatkräftige Unterstützung des Parlamentes zählen können. Ob es nun aber richtig ist, die dadurch zum Ausdruck gekommene Steuermüdigkeit des Volkes

aus politischen Überlegungen für weitere vier Jahre mehr oder weniger zu ignorieren, wird die Zukunft lehren.

Nicht sehr überzeugend wirkt für mich die von Kollege Dietschi zur Rechtfertigung der Verlängerung der bisherigen Finanzordnung aufgestellte Behauptung, jede Änderung der Übergangsordnung gegenüber dem bisherigen Recht würde eine Präjudizierung der zukünftigen Ordnung bedeuten. Mit dieser Behauptung will man gewisse Wünsche, deren Berechtigung man nicht bestreiten kann, zum Schweigen bringen. Dabei bildet aber gerade eine Verlängerung der bisherigen Ordnung um volle vier Jahre eine viel gefährlichere Präjudizierung der zukünftigen Dauerlösung. Die Gefahr besteht, dass man sich in vier Jahren auf den Standpunkt stellen wird, der gutmütige schweizerische Steuerzahler habe sich nun an die bisherige Ordnung gewöhnt und es sei am einfachsten, diese auch für die Zukunft unverändert beizubehalten.

Die unveränderte Verlängerung der bisherigen Finanzordnung ist aber ganz speziell bedauerlich für erwerbsunfähige Personen, wie alte Leute, Witwen und Waisen, da diese von der Ergänzungssteuer auf das Vermögen besonders hart getroffen werden. Zwar wurde vor dem 6. Dezember ganz allgemein und sogar von höchster Stelle die Überbelastung des Vermögens in der Schweiz zugegeben und auf die dringende Notwendigkeit, hier Remedur zu schaffen, hingewiesen. Es ist bestimmt dem gutschweizerischen Sparwillen nicht förderlich, wenn die Sparer und Rentner, deren Situation durch den Zinsverfall ohnehin nicht rosig ist und die einer schweren Belastung durch die kantonalen Vermögens- oder Vermögensertragssteuern unterliegen, vom Bunde für ihre Sparsamkeit noch speziell bestraft werden. Es handelt sich hier um eine Ungerechtigkeit, die vor dem 6. Dezember zwar allgemein als solche anerkannt worden war, die nun aber trotzdem um weitere vier Jahre bestehen bleiben soll.

Wenn ich dennoch der vorliegenden Übergangslösung zustimme, so tue ich dies nur mit allem Vorbehalt und unter dem Druck der Zeitnot, da eine Verwirklichung dieses überfälligen Postulates der Steuergerechtigkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt leider kaum möglich erscheint.

Grütter Fritz: Die Versuche der letzten Zeit zu Finanzordnungen, ob es sich um Versuche zu definitiven Lösungen oder zu Übergangslösungen handelte, gehören eigentlich nicht mehr zu den interessantesten Sachen, obschon sie für den Staat natürlich allerwichtigste Probleme beschlagen, allerdings nicht nur für den Staat, sondern auch für die Bürgerschaft. Die Themen, die mit diesen Beratungsgegenständen im Zusammenhang stehen, sind bereits gründlich diskutiert worden. Das ist auch bei der heutigen Übergangslösung der Fall. So lässt sich materiell zu dieser Vorlage nicht viel Neues sagen. Einiges muss aber doch gesagt sein, und was ich hauptsächlich sagen will, das bewegt sich auf der politischen Ebene im Blick auf den 6. Dezember 1953.

Eine gesunde Bundesfinanzreform hat sachliche und politische Grenzen. Beide Gesichtspunkte hängen eng zusammen. Sie spielen beide gerade in unserer direkten Demokratie eine entscheidende

Rolle. Die politischen Kräfteverhältnisse in unserem Lande sind heute so gelagert, dass keine der beiden Hauptgruppen ihre Sachforderungen integral durchzusetzen vermag. Jede grosse Gruppe ist jedoch stark genug, um eine Finanzvorlage in der Volksabstimmung zu Fall zu bringen. Das ist bei Finanzordnungen, die ja nichts anderes sind als Steuerentwürfen, auch gar keine grosse Kunst. Das Steuerzahlen hat noch nie zu den angenehmsten Beschäftigungen des Staatsbürgers gehört. Da braucht es nur beispielsweise eine verschrobene Darstellung der finanziellen Situation des Bundes und etwa den Vergleich seiner Ausgabenpolitik mit dem „Fass ohne Boden“, und schon ist es geschehen. Eine demagogische Anspielung auf die Grösse des Beamtenheeres kann auch helfen, und im Spiel der Demagogie darf der Hinweis nicht vergessen werden, dass der Bürger überflüssige Steuern zahlt, mit denen ein angeblich ausgabenfreudiges Parlament dem betroffenen Volk den Tanz der Millionen und Milliarden aufführt. Wenn dann alle diese Kräuter und Kräutlein in den Propagandatiegel geworfen werden, wenn in diesem Tiegel eifrig gerührt und darunter tüchtig gefeuert wird, so kann ein Triumph der Negation nicht fehlen, und der 6. Dezember war ein solcher Triumph der Negation. Aber er war leider nur ein Triumph der Negation und weiter nichts. Mit der Negation ist nichts, aber auch gar nichts gelöst. Der Staat besteht weiter. Er braucht trotz allem Finanzen, um die vielfältigen und wichtigen Aufgaben zu erfüllen. Um ihm diese Finanzmittel weiter zu beschaffen, braucht es heute die Negation der Negation vom 6. Dezember, das heisst wieder die Konstruktion, ohne dass wir, wenn diese Konstruktion gelingen sollte, wie wir hoffen, weiter sein werden, als wir wären, wenn Volk und Stände am 6. Dezember schon positiv entschieden hätten. Im Gegenteil, wir haben ja erst die Übergangsordnung in Beratung. Sie muss nach der Beratung in den Räten, wenn sie vor Volk und Stände kommt, dann von Volk und Ständen auch noch angenommen werden. Wir hoffen, dass dieser Finanzvorlage, dieser Übergangsordnung, Erfolg beschieden sein werde. Wenn der Erfolg eingetreten sein wird, so muss dann erst die langfristige Ordnung in Behandlung gezogen werden. Das Resultat der Beratungen auch der sogenannten definitiven Ordnung – davon bin ich überzeugt – wird nicht viel anders sein dürfen und nicht viel anders sein können als der Lösungsvorschlag vom 6. Dezember. Auch dannzumal werden dann wieder sachliche und politische Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen. Jedenfalls – das möchte ich hier ganz deutlich sagen – werden wir uns auch in jenem Zeitpunkt energisch gegen den Versuch zur Wehr setzen, die Lasten in vermehrter Masse auf die breiten Volksschichten abzuwälzen. Sollte der Bund dann wirklich in jenem Zeitpunkt weniger Mittel brauchen, so haben die unteren Schichten in allererster Linie Anspruch auf Entlastung. Soweit, das heisst an der Behandlung einer definitiven Bundesfinanzordnung, sind wir aber heute noch nicht. Wir haben uns jetzt mit der Übergangsordnung zu befassen. Sie muss gelingen, ich möchte das noch einmal wiederholen.

Aber eine Frage darf doch in diesem Zusammenhang gestellt werden, die Frage nämlich, was geschähe, wenn diese Übergangsordnung, wenn sie

vom Parlament verabschiedet sein wird, von Volk und Ständen verworfen würde. Dann bliebe ja nur noch der sehr, sehr unerfreuliche Weg des dringlichen Bundesbeschlusses gemäss Artikel 89bis der Bundesverfassung, der ja befristet sein muss und der, wenn er Volk und Ständen nicht zur Abstimmung unterliegt, nur ein Jahr Gültigkeit hat, oder wenn er von Volk und Ständen abgelehnt wird, auch nur ein Jahr Gültigkeit besitzt. Wenn also das Volk, das in dieser Frage ja dann wieder befragt werden muss, noch einmal Nein sagen würde, dann hätten wir die offene Krise der Demokratie, die von den Gegnern der Vorlage des 6. Dezember verschuldet worden wäre, die damals diese Weichenstellung vorgenommen haben.

Wenn der Nationalrat sich zum x-tenmal mit einer Finanzordnung beschäftigen muss, kann er sich bei jenen Kollegen bedanken, die ein Heer von Gegnern mobilisierten, um es zum Kampf gegen die Einigungsvorlage, gegen die Neuordnung der Bundesfinanzen vom 6. Dezember anzuführen, oder, besser, zu verführen. In diesem Jahre muss das Volk nun nochmals zur Entscheidung antreten.

Unsere Fraktion und auch der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz haben unmittelbar nach dem 6. Dezember zur entstandenen Situation Stellung genommen, eine unveränderte Verlängerung der gegenwärtig in Kraft stehenden Übergangsordnung verlangt und einer solchen Finanzordnung ihre Unterstützung in Aussicht gestellt. Fraktion und Parteivorstand gaben ferner ihrem Willen dahin Ausdruck, einer Übergangsvorlage den schärfsten Kampf anzusagen, wenn sie eine Entlastung der grossen Einkommen und Vermögen vorsehen sollte.

Der Bundesrat schlägt nun die unveränderte Weiterführung der bestehenden Übergangsordnung aus dem Jahre 1951 für vier Jahre vor. Das ist nach unserer Meinung sachlich und politisch die zweckmässigste Lösung, die in dieser Situation gefunden werden kann. Zwei Hauptpfeiler tragen nach wie vor diese Neuordnung, nämlich die direkte Bundessteuer plus die Ergänzungssteuer auf dem Vermögen und die Warenumsatzsteuer. Das ergibt eine bestimmte Gewichtsverteilung. An dieser soll auch nicht etwa durch Manipulationen der Steuersätze etwas geändert werden. Die geltende Vorlage hat einen Artikel 5, der der Bundesversammlung die Kompetenz gibt, die Steuersätze zu ermässigen, überhaupt Änderungen zu treffen, mit Ausnahme von solchen, die sich im Sinne einer Steuererhöhung auswirken würden. Aber es kann sich bei Anwendung des Artikels 5 nach Auffassung der Kommission und auch nach Auffassung von Herrn Bundesrat Streuli nicht um Korrekturen handeln, die den Charakter von Gewichtsverschiebungen haben, sondern höchstens um die Ausmerzung von kleinen Unebenheiten. Ich nehme an, Herr Bundesrat Streuli werde diese Auffassung bestätigen.

Wir stimmen für Eintreten auf die Vorlage. Sie ist in der Konzeption fast genau gleich wie die Vorlage vom 6. Dezember. Gleich wie jene Vorlage berechnete Wünsche der Arbeiter und Angestellten unberücksichtigt liess, lässt auch die heutige Vorlage viele Wünsche offen. Wir sind bereit, wie am 6. Dezember, der Verlängerung zuzustimmen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Vorlage nicht ver-

schlechtert wird, oder Abänderungsanträge von anderer Seite gestellt und vom Rate angenommen werden. Wir würden uns vorbehalten, auch unsererseits mit Anträgen aufzuwarten und vor der Schlussabstimmung uns das Resultat genau ansehen, bevor wir unseren Entscheid fällen.

Unsere Stimmabgabe für Eintreten und unsere Zustimmung zur unveränderten Weiterführung der Übergangsordnung bedeutet in keiner Weise ein Präjudiz für die Stellungnahme zur späteren, langfristigen oder gar definitiven Bundesfinanzordnung. Wir behalten für diese alle Hefte offen.

Obwohl wir im Bundesrat nicht mehr vertreten sind, und obwohl die Regierungsverantwortung ausschliesslich bei den bürgerlichen Bundesratsparteien liegt, sind wir zu konstruktiver Arbeit bereit. Aber die Arbeit muss wirklich konstruktiv, nicht destruktiv sein. Wir überlassen es den Gegnern des 6. Dezember, die von ihnen verursachten Scherben zu flicken und ihrer Gefolgschaft zu erklären, warum es jetzt gelte, Ja zu sagen, während man bei einer Vorlage gleicher Konzeption vor einem halben Jahr zu einem Nein aufrief. Aber ich habe den Eindruck, dass sich auch dieser Zwiespalt politischer Natur irgendwie erklären lasse.

Hauser: Die Demokratische und evangelische Fraktion bedauert es ebenfalls, dass es am 6. Dezember nicht gelungen ist, die Bundesfinanzen auf einen verfassungsmässigen Boden zu stellen. So müssen wir uns wohl oder übel zum drittenmal mit einer transitorischen Regelung begnügen. Wir sind für eine integrale Weiterführung der heutigen Ordnung, weil sie mit ihrer Mischung von direkten und indirekten Steuern einen für alle tragbaren Lastenausgleich in sich birgt. Wir verzichten bewusst auf das Einbringen von Abänderungsvorschlägen, weil dies ja nur ein endloses Feilschen um andere Positionen zur Folge hätte und damit die so dringend nötige Einigung weiter hinausgeschoben würde.

Es wird im gegenwärtigen, rauhen, innenpolitischen Klima, das durch ein bedauerliches Auseinandermanifestieren grosser Volksteile gekennzeichnet ist, ohnehin schwierig sein, das fiskalische Stillhalteabkommen, wie es Herr Dietschi genannt hat, unter Dach zu bringen. Dies wird nur gelingen, wenn Freunde und Gegner der Finanzvorlage vom 6. Dezember sich gemeinsam dafür einsetzen. Obschon wir damals zu den Verlierern gehörten, wollen wir nicht aus einer falschen Reaktion heraus es lediglich den andern überlassen, der heutigen Vorlage zum Durchbruch zu verhelfen. Wir wollen ohne Verdrossenheit und ohne Rancune unseren Teil an der staatspolitischen Verantwortung für die finanzielle Sicherung des Bundes übernehmen. Wir erwarten aber, dass die damaligen Gegner ein Gleiches tun. Nachdem die im letzten Weihnachtsmonat aufgewühlten Leidenschaften sich wieder abgekühlt haben, dürfte vielleicht der Moment der Weisheit gekommen sein, wo man auf gegenseitige Vorhalte verzichtet und in einer Atmosphäre geistiger Ausgeglichenheit gemeinsam die grossen Aufgaben anpackt. So sprechen wir uns denn aus der Sorge um das finanzielle Schicksal des Bundes für Eintreten aus.

Ulrich: Die Abstimmung vom 6. Dezember 1953 hat eigentlich keine der grossen umstrittenen Fragen

der Neuordnung der Bundesfinanzen gelöst. Man kann sich daher der Notwendigkeit der Gewährung einer neuen Frist für die endgültige Lösung nicht verschliessen. Die kurz befristete Weiterführung der bisherigen Übergangsordnung drängt sich deshalb unweigerlich auf, besonders auch im Hinblick auf die Auswirkungen der Sparbestrebungen.

Wenn ich zur vorliegenden bundesrätlichen Botenschaft trotzdem einige Bemerkungen anzubringen mir gestatte, so tue ich es vor allem als Vertreter eines finanzschwachen Kantons. Es betrifft das Problem des Finanzausgleiches. Die Auswirkungen der Konzentration auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet in einigen wenigen finanzstarken Kantonen, welche das ganze Land zu beschatten beginnen, werden von vielen bereits als ein Problem von nationaler Grössenordnung empfunden. Die Gefahr einer wirtschaftlichen und geistigen Abhängigkeit und der Zunahme der Landflucht steigt akut und kann mit guten Sprüchen, wie „Schützt den Mittelstand“ oder „Kauft am Platze“ allein nicht abgewendet werden. Die Anziehungskraft des besseren Lebensstandes und der sozialen Einrichtungen, die sich beim besten Willen nicht auf bescheidenere Verhältnisse übertragen lassen, überwiegt. Da muss ein praktischer Ausgleich im Sinne guteidgenössischer Solidarität zur Anpassung der grössten Unebenheiten einspringen. Bei den Beratungen in diesem Rat über die Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes in der Frühjahrsession 1953 wurde von Herrn Nationalrat Hauser darauf hingewiesen, dass es noch bessere Wege gebe, als die damals vorgesehenen, um dem gleichen Zweck, die Förderung des Lastenausgleiches, zu erreichen, und zwar über eine verstärkte Abstufung der Bundessubventionen nach der Finanzkraft der Kantone und der Empfänger. Es ist dringend notwendig, dass man vom bisherigen Subventionssystem abgeht, das die Bundesbeiträge nach den Aufwendungen der Empfänger bemisst und sie meistens von einer bestimmten Leistung abhängig macht. Mit dieser Praxis werden eben jene Empfänger (Kantone und Private), begünstigt, die viel aufwenden können. Die Bundesbeiträge sollten mehr nach der Bedürftigkeit der Empfänger bemessen werden. Als Beispiel dieses neuen Finanzausgleiches kann die geltende Regelung der Primarschulsubventionen betrachtet werden. Man wird kaum einwenden können, dass der Grossteil der finanzschwachen Kantone die eigenen Steuerquellen ungenügend ausschöpfe, wenn feststeht, dass die Progressionssteigerung in den Kantonen Obwalden und Schwyz zum Beispiel stärker ist als im Kanton Zürich. Eine erste Vorbedingung für die Arbeitsbeschaffung und Industrieansiedlung aber sind vernünftige Steuerverhältnisse. Die Prosperität der finanzstarken Städte- und Industriekantone ist doch zu einem schönen Teil in ihrem Hinterland begründet; besonders die fortschreitende Mechanisierung fördert die wirtschaftliche Konzentration. Andererseits sind die Aufgaben der finanzschwachen Gebiete nahezu dieselben. Oft wissen die auf der Schattenseite stehenden Bundesglieder nicht, woher die Mittel nehmen, um nur einigermaßen ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Erziehung, Sozial- und Kulturpolitik sowie des Strassenausbaues erfüllen zu können. Alt Bundesrat Weber hat hier am 25. März 1953 erklärt, der Bundesrat sei gewillt,

den finanzschwachen Kantonen entgegenzukommen und ihnen zu helfen und die Umstellung der Subventionspraxis sei im Gange. Man wird daher bei der Dekretierung neuer Aufgaben – ich erwähne nebenbei den Gewässerschutz – darauf achten müssen, dass durch entsprechend abgestufte Beiträge auch die schwächsten Glieder der Eidgenossenschaft in die Lage versetzt werden, diese Aufgaben zu finanzieren. Aus denselben Gründen hat Herr Ständerat von Moos am 28. März 1954 im Ständerat ausgeführt: „Der Ausgleich zwischen den finanziell stärkeren und den schwächeren Bundesgliedern zugunsten derjenigen, die wegen ihrer geographischen Lage oder aus andern Gründen nicht in der Lage sind, an den Früchten der bisherigen Konjunktur und der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer grösseren Brüder zu partizipieren, darf heute als Aufgabe angesehen werden, deren Lösung Aufmerksamkeit erheischt“. Der Gedanke des Finanzausgleiches war eigentlich während der Abstimmungskampagne vor dem 6. Dezember 1953 grundsätzlich unumstritten. Man darf daher wohl wünschen und verlangen, dass die vorgeschlagene Abstufung der Bundesbeiträge nach der Finanzkraft der Empfänger weiter gefördert werde, wofür die finanzschwachen Gebiete, die wegen des erlittenen Lohnabbaues durch die Milchpreissenkung neuerdings besonders geschwächt wurden, dankbar sein werden. Daneben möchte ich aber heute schon den Vorbehalt anbringen, dass bei einer eventuellen neuen Finanzreformvorlage der direkte Finanzausgleich unbedingt wieder miteinbezogen werde. Insbesondere aus diesen Erwägungen und in dieser Annahme möchte ich Ihnen Eintreten auf die Beratung der Vorlage empfehlen.

Reichling: Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei wird für eine unveränderte Weiterführung der bestehenden Übergangsordnung ihre Stimme abgeben und somit der Vorlage zustimmen, wie sie aus den Beratungen der Kommission, ohne die Abänderungsanträge, die nun zur Diskussion stehen, hervorgegangen ist. Sie hätte es allerdings begrüsst, wenn vor allem den Kleinrentnern bei der Vermögenssteuer ein wenig hätte entgegengekommen werden können, nicht durch eine Streichung der Ergänzungssteuer, aber vielleicht doch durch die Aufhebung der Vermögenssteuer bei kleinen Vermögen, die Rentnern für ihren Lebensunterhalt vor allem im Alter zur Verfügung stehen. Wir haben jedoch Kenntnis genommen von der Auswirkung irgendwelcher Abänderungen an dieser Vorlage und verzichten deshalb auf die Anbringung eines Antrages entsprechend dem hier geäusserten, von der Fraktion ausgehenden Wunsch.

Wir halten auch dafür, dass die Frist von vier Jahren das Minimum dessen darstellt, was notwendig ist, um mit aller Gründlichkeit und Ruhe eine Dauerordnung auszuarbeiten, die in der Folge Aussicht auf Annahme von dem Volk haben kann. Ich persönlich bin der Meinung, dass die im Dezember abgelehnte Dauerordnung nicht zuletzt deshalb abgelehnt worden ist, weil für die Ausarbeitung jener Vorlage die notwendige Zeit nicht zur Verfügung stand. Der Sprechende war ja mit den meisten Mitgliedern der gegenwärtigen Kommission bei der Ausarbeitung jener Vorlage dabei, und es

werden diese Mitglieder mir bestätigen können, dass die Beratungen unter eigentlicher Zeitnot standen. Es hiess immer, man müsse sich beeilen, es stehe keine Zeit zur Verfügung, um Differenzpunkte auf dem Wege einer gründlichen Besprechung zu beseitigen. Das Ergebnis dieser Hast war dann die Ablehnung der Dauerlösung; das war vielleicht nicht der einzige Grund, aber – wie mir scheint – doch ein wesentlicher Grund dieser Ablehnung. Da bin ich nun der Meinung, dass man diesen Fehler nicht neuerdings wieder begehen sollte, damit die Kürzung der zur Verfügung stehenden Frist nicht wieder zu einer Zeitnot führt. Diese vier Jahre scheinen uns aber auch zu genügen. Es handelt sich vorerst darum, ob eine Frist von drei oder vier Jahren bewilligt werden soll. Nun hat sich die Kommission auf diese vier Jahre geeinigt, und uns scheint das richtig zu sein.

Nun habe ich noch auf zwei Punkte im besonderen hinzuweisen. Der erste Punkt ist die Ausgabenbremse, die in Artikel 8 neuerdings wieder erscheint und auf die Auswirkungen der Finanzvorlagen früheren Datums, auf die vor allem auch die Kommissionsreferenten hingewiesen haben.

Was die Ausgabenbremse anbetrifft, so ist die Fraktion nach wie vor in ihrer grossen Mehrheit Gegner der Bestimmung des absoluten Mehrs bei gewissen Finanzbeschlüssen. Sie wird aber dieser Übergangsordnung trotzdem zustimmen, aber nur mit dem Vorbehalt, dass das ohne jede präjudizierende Wirkung für die Dauerlösung der Fall sein müsse. Wenn wir das unterstreichen und wenn wir bitten, dass auch hier, wie in der Kommission, Herr Bundesrat Streuli diesbezügliche Erklärungen abgebe, so vor allem deshalb, weil uns bei der Behandlung der Dauervorlage immer wieder entgegengehalten wurde, wir hätten der seinerzeitigen Übergangsordnung zugestimmt und wir hätten nun kein Recht mehr, nachträglich auf diese Ausgabenbremse zurückzukommen und sie nachträglich abzulehnen, nachdem sie einmal unsere Zustimmung erfahren hätte. Wir haben dieser Ausgabenbremse nie zugestimmt, sondern nur mit dem Vorbehalt, dass, wenn ohne diese Ausgabenbremse eine dringende Übergangsordnung nicht zustande komme, wir uns für eine befristete Übergangslösung schliesslich mit dieser Ausgabenbremse abfinden würden. Das ist auch hier der Fall. Nur um an dieser Vorlage wirklich nichts zu ändern, stimmen wir ihr zu, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass wir Gegner dieser Ausgabenbremse sind und uns bei der Dauerlösung jede Entschlussfreiheit vorbehalten.

Was die Auswirkung der Kürzung der Bundesbeiträge auf Grund der früheren Bundesbeschlüsse, angefangen beim 22. Dezember 1938, immer wieder verlängert (der letzte ist vollinhaltlich anlässlich der Finanzordnung 1946–1949 publiziert worden), anbetrifft, möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass eine Diskrepanz besteht bei der Stellung des Bundesrates gegenüber der Rechtskraft dieser Bundesbeschlüsse. Im Nationalrat hat am 29. März 1951 unser Kollege Nationalrat Obrecht gemäss Stenographischem Bulletin 1951, Seite 6, als Präsident der Kommission für das Landwirtschaftsgesetz folgendes erklärt: „Soweit die Vorlage eine Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebszweige oder Institutionen vorsieht, bleibt sie grundsätzlich auf dem

Boden des Gesetzes vom Jahre 1893. Indessen sollen die Kürzungen, die durch die verschiedenen Finanzprogramme eingetreten sind, nach Auffassung des Bundesrates dahinfallen.“

Diese Kürzungen sollen also für das Landwirtschaftsgesetz dahinfallen. Das hat Herr Nationalrat Obrecht als Auffassung des Bundesrates vor unserem Rate erklärt, und bei der Gründlichkeit, die Herr Nationalrat Obrecht nicht nur beim Landwirtschaftsgesetz, sondern überhaupt in allen Fragen immer wieder unter Beweis gestellt hat, ist anzunehmen, dass er sich in dieser Frage mit dem Bundesrat ins Vernehmen gesetzt und diese Erklärung unter Rückendeckung durch den Bundesrat abgegeben hat. Das war dazumal ganz bestimmt in erster Linie die Auffassung von Herrn Bundesrat von Steiger als dem Schöpfer des Landwirtschaftsgesetzes und gleichzeitig dem Chef des Justizdepartements. Nun sehen wir, dass das neue Gutachten des Bundesrates so ziemlich zu gegenteiligen Schlüssen gelangt. Es wird erklärt, die heutige verfassungsmässige Finanzordnung solle unverändert verlängert werden. Die Bundesbeiträge, die gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz ausgerichtet werden, erliegen nach Annahme der Übergangsordnung den heute gültigen Kürzungsnormen. Das ist so ziemlich das Gegenteil, was Herr Nationalrat Obrecht dazumal als Sprecher der Kommission für das Landwirtschaftsgesetz hier erklärt hat. Sie verstehen, dass wir diese neue Interpretation des Bundesrates ablehnen müssen, vor allem in der kategorischen Form, in der sie in diesem Gutachten vom 14. Juni 1954 uns zugestellt worden ist. Nun haben der Kommissionspräsident und auch der welsche Referent darauf hingewiesen, dass es sich weitgehend um eine Angelegenheit der Interpretation bestehender Bestimmungen, vor allem des Artikels 1, Absatz 4, des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1938, in der Folge verlängert, letztmals niedergelegt in der Finanzordnung 1946 bis 1949, handle. Wir haben bereits festgestellt, dass über diese Interpretation Meinungsdivergenzen bestehen. Der Auffassung der Kommissionsreferenten könnten wir weitgehend zustimmen. Bereits hat aber Herr Kollege Dietschi in seinem Votum erklärt, dass dieser Artikel 5 nur restriktiv angewendet werden dürfe – das ist ungefähr das, was der Bundesrat in seinem Gutachten tut –, während wir dafürhalten, dass nirgends niedergelegt sei, dass er restriktiv ausgelegt werden müsse. Der Artikel muss sinngemäss ausgelegt werden. Diese Bestimmung ist von grosser Bedeutung für eine Weiterführung der Bodenmeliorationen und für die Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens von Seite des Bundes. Nun ist uns über die Handhabung dieser Bestimmung gegenüber den Bodenmeliorationen auf September dieses Jahres eine Botschaft in Aussicht gestellt worden von Herrn Bundespräsident Rubattel. Ich will annehmen, dass in jener Botschaft das steht, was wir wünschen, das heisst eine Auslegung dieses Artikels 5 gemäss der früheren Auslegung von 1951, wie sie uns durch Herrn Nationalrat Obrecht dazumal hier bekanntgegeben worden ist. Wir hoffen also, dass wir in dieser Beziehung im September keine Enttäuschung erleben werden.

Die Angelegenheit „landwirtschaftliches Bildungswesen“ liegt nun auf einer anderen Ebene.

Jüngst haben die Landwirtschaftsdirektoren mit viel Befremden davon Kenntnis genommen, dass die Auffassung des Bundesrates nun ungefähr gegenteilig sei derjenigen 1951. Von Seiten eines prominenten Direktors der Landwirtschaft eines welschen Kantons ist erklärt worden, dass wenn diese neue Interpretation Geltung haben sollte, dann wäre es ihm unmöglich, für diese Übergangslösung einzutreten. Es wird also sehr viel davon abhängen, wie sich der heutige Chef des Finanzdepartements, Herr Bundesrat Dr. Streuli, in seiner Erklärung zu diesem Artikel 5 hier äussert. Ich will den Artikel nicht wiederholen; aber er bietet durchaus Gelegenheit, das heisst die Möglichkeit, im gegebenen Falle Bodenmeliorationen, landwirtschaftliches Bildungswesen, eventuell auch andere Gegenstände von diesen Kürzungsbestimmungen in vollem Umfang auszunehmen. Wenn wir in dieser Beziehung nicht eine entsprechende Interpretation von Seite des Herrn Bundesrat Streuli erhalten, dann wird uns die Zustimmung zu dieser Übergangsordnung ausserordentlich erschwert. Ich nehme an, dass Herr Bundesrat Streuli sich im Minimum so äussern wird, wie das vom Kommissionspräsidenten hier getan wurde. Erwünscht wäre, dass diese Erklärung noch präziser und namentlich im Sinne der früheren Interpretation abgegeben würde.

Ich möchte also den Bundesrat dringend ersuchen, er möchte zurückkehren zur Interpretation vom Jahre 1951. Dann werden unsere Bedenken in dieser Beziehung nicht fortbestehen und uns die Zustimmung zu dieser Übergangsordnung nicht unnötig erschweren.

Bircher: Unter dem Eindrucke des ausgezeichneten Referates von Kollege Bucher, der ja alles zusammen beschworen hat –, nur die Heiligen nicht, das liegt ihm nicht ganz (Heiterkeit) – werde ich keinen Antrag stellen. Aber nach den gemachten Erfahrungen möchte ich Ihnen doch den guten Rat geben, besonders dem Finanzdepartement, bei der definitiven Vorlage jetzt schon auf die wohlfundierte Eingabe der Schweizerischen Vereinigung zum Schutze der Sparer und Rentner gewissermassen Rücksicht zu nehmen. Sie haben diese Eingabe erhalten und vielleicht gelesen. Sie ist sehr sachlich, macht aber auf jeden, der sie gelesen hat, einen erschütternden Eindruck. Darum möchte ich hier diesen Wunsch anbringen.

Ich muss aber noch eines sagen. Herr Kollege Bucher hat ja mit eindringlichen Worten den Standpunkt der Kommissionsmehrheit vertreten. Was mir aber bei den bisherigen Beratungen nicht gefallen hat, ist der Umstand, mit welcher Leidenschaft wir von gewisser Seite unter Druck gesetzt werden sollen. Das lassen wir uns nicht bieten. Speziell die Gegner der Vorlage vom 6. Dezember, zu denen ich auch gehörte, können daraus entnehmen, dass von gewisser Seite mit einer Leidenschaft schon jetzt mehr oder weniger, ich will nicht sagen gehetzt, aber gegen alles, was man etwa in die Vorlage hineinbringen könnte, Stellung genommen wird. Das ist kein gutes Zeichen.

Wenn ich für die Rentner und Sparer eintrete, dann besonders aus dem Grunde, weil darunter doch ziemlich viele Leute sind, die es bitter nötig haben und die wir nicht unbedingt in die Opposition

treiben sollten. Sie wissen nach den letzten Abstimmungen – da haben Freund Bucher und ich etwas gelernt – wie unser Volk momentan in einer Zeit des Malaise gegen alles, was von Bern kommt, steht. Ich möchte gerne vermeiden, dass wir im nächsten halben oder ganzen Jahr schlimme Erfahrungen machen, wenn der Verneinungswille in unserem Volke die Oberhand behält und wir in kurzer Zeit wiederum vor einem Trümmerhaufen stehen. Das ist mein Wunsch, dass weniger Leidenschaft in die Sache hineingetragen werde.

Condrau: Im Namen der katholisch-konservativen Fraktion darf ich Ihnen mitteilen, dass wir bereit sind, auf die Vorlage einzutreten. Wir sehen im Vorschlage des Bundesrates eine Notlösung. Darin sind alle einig, dass sie notwendig ist, um dem Bunde für die nächsten Jahre die Einnahmen von 800 bis 900 Millionen Franken im Jahre zu sichern. Der Bundesrat spricht den Wunsch aus, die heute geltende Übergangsordnung in unveränderter Form auf weitere vier Jahre beizubehalten. Wir haben uns in der Kommission überzeugen können und überzeugen müssen, dass nur in dieser Form eine Lösung, und zwar eine kurzfristige Lösung, unter den heutigen Verhältnissen tragbar ist. Verschiedene Wünsche müssen deshalb zurückgestellt werden. Nach wie vor betrachten wir die heutige Belastung des Vermögens in der Schweiz als übersetzt. Das ist auch die Meinung des Finanzdepartementes. Der heutige Finanzchef kann sich auf die Meinungsäusserungen seiner beiden Vorgänger stützen. Wir glauben, dass in einer neuen definitiven Lösung der Bundesfinanzfragen dieser Auffassung Rechnung getragen werden muss.

Unsere Fraktion ist seit Jahren für einen vernünftigen Finanzausgleich eingetreten. Dieses Begehren müssen wir bei der heutigen Vorlage noch zurücksetzen. Wir erwarten, dass die bestehenden Bestimmungen der Finanzordnung in wohlwollender Weise interpretiert werden. So haben wir in der Kommission von unserem Finanzchef erfahren, dass es noch möglich sei, durch Beschlüsse der Bundesversammlung einzelne Härten, die bestehen in bezug auf die Warenumsatzsteuer, zu korrigieren. Wir sind der Auffassung, dass hier eine Korrektur am Platze ist und danken Herrn Bundesrat Streuli, dass er bereits die Prüfung einzelner Begehren ins Auge gefasst hat.

Wenn man von der Warenumsatzsteuer spricht, dann darf man vielleicht auch an den Antrag unseres verehrten Kollegen Alban Müller erinnern und dabei festhalten, dass die damalige Promise bezüglich der Besteuerung der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe auch in der heutigen Vorlage berücksichtigt werden muss. Wir haben in der vorberatenden Kommission die Frage aufgeworfen, wie es sich mit den Bundesbeiträgen verhalte. Sie wissen, dass durch die Finanzordnung 1946–1949, die auch für die Jahre 1950–1954 gegolten hat, eine gewisse Blockierung eingetreten ist. Der Bundesrat hat sich mit der Frage befasst und uns einen kurzen Bericht erstattet. Wir nahmen Kenntnis von diesem Bericht und stellen fest, dass die Bundesversammlung es in der Hand hat, von Fall zu Fall auf Grund des Artikels 3, Absatz 2, der Finanzordnung 1946–1949 durch besondere Beschlüsse Ausnahmen zu gewähren. Wir

bitten Herrn Bundesrat Streuli, die Auffassung des Bundesrates auch noch im Rate zu präzisieren.

Die heutige Vorlage als Notlösung soll für vier Jahre beschlossen werden. Wir sind damit einverstanden. Gegenüber der Vorlage, die verworfen worden ist, ist das ein Entgegenkommen an die Gegner der Neuordnung der Bundesfinanzen vom Jahre 1953. Wir haben die Hoffnung, dass uns die Finanzen des Bundes in der Zeit von vier Jahren gewisse Erleichterungen bringen werden, was auch die künftige Lösung der Frage erleichtern würde. Die Neuordnung der Bundesfinanzen ist des Schweisses aller Edlen wert. Wir sind bereit, was in unseren Kräften liegt, hier mitzuarbeiten, auf dass man eines Tages zu einer befriedigenden Lösung kommen möge, die auch vom Schweizervolk angenommen wird.

Müller-Aarberg: Auch ich werde für Eintreten stimmen, aber es wird Sie nicht erstaunen, wenn ich Ihnen sage, dass man im Gewerbe für die uns vom Bundesrat unterbreitete Vorlage keine grosse Begeisterung empfindet. Wir erklärten während der Abstimmungskampagne vom 6. Dezember immer, dass das Gewerbe einer Übergangslösung zustimmen werde. Wir hatten dabei aber selbstverständlich nicht die Meinung, dass dies eine vollständig unveränderte Weiterführung bedeuten sollte. Genau gleich wie nach der Verwerfung der ersten Finanzreform des Jahres 1950 drängen sich nach Auffassung des Gewerbes einige Verbesserungen auf, die dem Standpunkt der Mehrheit vom 6. Dezember nach Möglichkeit Rechnung tragen sollten. Dabei war es uns von Anfang an klar, dass bei den Abänderungen eine Beschränkung nötig ist; denn es ist ausgeschlossen, in den paar Monaten, die uns zur Verfügung stehen, grundlegende Umstellungen einzuführen.

Das Gewerbe hält eine Verbesserung in dreifacher Hinsicht für gegeben. In erster Linie möchte ich ebenfalls auf die Frage der Ergänzungssteuer auf den Vermögen hinweisen. Sie wurde hier mehrfach erwähnt, aber ich ergänze, dass es um die Beseitigung der drückenden und ungerechten Doppelbelastung geht, denn auch wenn die Ergänzungssteuer wegfällt, werden die Vermögen noch einmal im Rahmen der ordentlichen Wehrsteuer auf Einkommen erfasst. Und nun wissen Sie, dass der Bundesrat bei beiden Vorlagen über die Finanzreform den Antrag gestellt hat, die Ergänzungssteuer auf den Vermögen fallenzulassen. Im Gewerbe ist man deshalb der Auffassung, dass in dieser Hinsicht heute schon im Rahmen der Übergangsordnung eine Änderung hätte herbeigeführt werden sollen.

Die zweite Frage, die uns im Gewerbe intensiv beschäftigt – und zwar um so intensiver, weil seither, was nirgends erwähnt wird, die Ausgleichssteuer weggefallen ist – betrifft die Genossenschaftsbesteuerung. Auf unsere Anfrage hat uns der Chef des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes mitgeteilt, dass er eine kleine Expertenkommission zur näheren Abklärung des Problems der gleichmässigen Besteuerung der Erwerbsunternehmungen der verschiedenen Rechtsformen eingesetzt habe. Wie verlautet, soll die Kommission an der Arbeit sein. Es ist auf den Herbst hin mit einem Ergebnis der Beratungen zu rechnen. Wir haben in die Kommission volles Vertrauen und zweifeln nicht, dass

sie eine Lösung aufzeigen wird, die es endlich ermöglicht, den gegenwärtigen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu bereiten und die ständigen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit auf diesem Gebiet einmal aus der Welt zu schaffen. Andererseits müssen wir uns darüber klar sein, dass die Realisierung einer derartigen Neuordnung bei der Genossenschaftsbesteuerung deshalb enorm viel Zeit brauchen wird, weil offenbar zuerst ein besonderer Verfassungszusatz geschaffen werden muss. Aus diesem Grunde glauben wir, dass in der neuen Übergangsordnung der Grundsatz der gleichmässigen Besteuerung enthalten sein soll, damit nachher sofort an die Ausführungsgesetzgebung herangegangen werden kann. Leider wurde auch in dieser Hinsicht dem Wunsch des Gewerbes nicht entsprochen.

Ein weiteres Problem beschäftigt uns im Gewerbe in ausserordentlichem Masse: die Luxussteuer. Ich möchte Ihnen hier nicht einen Vortrag halten oder Gesagtes wiederholen über die Schwierigkeiten, die für die luxussteuerpflichtigen Branchen wegen dieser Sondersteuer entstehen. Sie kennen sie von früheren Ausführungen her. Ich gestatte mir aber, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass sich seither die Lage in dem Sinne noch verschärft hat, als durch die immer stärker werdende ausländische und besonders deutsche Konkurrenz in diesen Produkten die Belastung noch unerträglicher wird. Ich möchte deshalb dem Bundesrat diese Frage besonders ans Herz legen und ihn dringend bitten, Hand zu einer angemessenen Lösung zu bieten. Es ist dies eine Frage, die im Rahmen der Übergangsordnung gut gelöst werden kann; damit wird dem bundesrätlichen Wunsche, durch Abänderungen keine Komplikationen herbeizuführen, Rechnung getragen.

Das Gewerbe ist sich nach der Beschlussfassung durch den Ständerat darüber klar, dass offenbar seine Wünsche nach einer Änderung der Konzeption der unveränderten Übergangsordnung kaum grosse Aussicht auf Erfolg haben. Wir begreifen allerdings auch die Beweggründe, die zu diesem Vorgehen geführt haben. Wir schliessen uns ihnen an.

Das Gewerbe wird sich nach Verabschiedung der Vorlage schlüssig werden müssen, wie es sich in der Volksabstimmung verhalten will. Von Bedeutung wird nicht zuletzt sein, wie man sich in bezug auf die Luxussteuer zu verhalten gedenkt. Ohne damit die endgültige Stellungnahme des Gewerbes zur Gesamtvorlage festzulegen, stimme ich, wie eingangs erwähnt, ebenfalls für Eintreten.

Bucher, Berichterstatter: Für die beiden Referenten ist weiterhin der Wunsch des Herrn Präsidenten begleitend, möglichst kurz zu sein, um Ihnen und mir die Nachmittagssitzung zu ersparen. Ich beschränke mich daher auf einige wenige kurze Bemerkungen, die durch die Diskussion notwendig geworden sind. Was die Interpretationsschwierigkeiten des Herrn Kollegen Reichling anbetrifft, möchte ich darauf hinweisen, dass die beiden Referenten wiedergegeben haben, was im Bericht des Bundesrates an die Kommissionsmitglieder vom 14. Juni schriftlich gesagt wurde. Wir müssen uns davor hüten, aus diesem Bericht mehr zu entnehmen, als er uns geben konnte. Auch die Landwirtschaft ist grundsätzlich daran gebunden, dass die heute geltende Ordnung strukturell nicht verändert wer-

den darf; aber aus dem Bericht des Bundesrates geht hervor, dass gemäss den Bestimmungen, die ich in meinem Referat zitiert habe, die Möglichkeit besteht, der Gebirgsbevölkerung insbesondere in bezug auf die Bundesbeiträge für Bodenverbesserungen und das berufliche Bildungswesen weitgehend entgegenzukommen, so dass man wenigstens nahe an die Maxima der Bundessubventionen laut Landwirtschaftsgesetz in einzelnen Sparten herankommt.

Herr Munz war heute nicht sehr gut auf mich zu sprechen. Er war nicht einmal zufrieden, dass wir in die Drachenburg nach Gottlieben gegangen sind, um unsere Beratungen durchzuführen, die doch so nett vor sich gegangen sind. Ich bedaure das. In Gottlieben war er mit der Wahl des Tagungsortes noch sehr zufrieden. Er wenigstens hat damals vom Morgen bis Abend gestrahlt. Er ist mit mir unzufrieden, weil ich seinen Antrag als Bluff bezeichnet habe. Ich muss Ihnen sagen, dass mich Herr Munz nicht vom Gegenteil überzeugte. Er hat in seinem Votum über seinen Antrag selber sozusagen nichts gesagt. Er hat sich einfach auf Dr. Geyer berufen, der das gleiche gesagt habe wie Herr Munz. Ich habe nochmals das Protokoll von Gottlieben nachgelesen. Dort kommt das, was ich als Bluff bezeichnet habe, sehr eindeutig zum Ausdruck. Es war ein Versuch des Antragstellers Munz, im Hinblick auf das Wegfallen der Ausgleichssteuer auf Ende dieses Jahres das Problem der gerechten Besteuerung auf seine Art und Weise zu erledigen. Das war nach meiner Meinung der Sinn dieses Antrages. Ich betrachte und bezeichne das als Bluff. Es tut mir leid, wenn ich Herrn Munz irgendwie beleidigt haben sollte. Ich bin meinerseits nicht so mimosenhaft veranlagt und fühle mich nicht in einer Märtyrerrolle, weil Herr Munz mir vorgehalten hat, dass ich als Kommissionspräsident nicht objektiv referiert hätte. Herr Munz hat mir einen solchen Vorwurf gemacht. Wie begründet er das? Er begründet das damit, dass ich in meinem Referat nichts erzählt hätte von den Diskussionsvoten der Herren Gysler und Gemperli in Gottlieben. Sie werden von mir nicht erwartet haben, dass ich die dreieinhalbstündige Eintretensdebatte von Gottlieben hier hätte nach erzählen sollen. Ich hatte mich hier nur zu befassen mit den gestellten Anträgen, nämlich mit dem Antrag Munz und dem Antrag Bourgnicht, die damals in der Kommission behandelt wurden. Ich weise daher ruhig und entschieden den Vorhalt des Herrn Munz, dass ich nicht objektiv referiert hätte, zurück. Im übrigen haben mich auch seine Exkursionen über die Abstimmung vom 20. Juni nicht allzusehr beeindruckt. Ich liebe das Wasser und die Duschen; ich nehme auch noch weitere Duschen entgegen, wenn es sein muss. Ich hoffe nur, dass Herr Munz und seine Freunde die Duschen, die sie in St. Gallen, Zürich, Winterthur und Bern bekommen haben und die noch zu erwarten sind, auch so gelassen entgegennehmen.

Nun muss ich mich noch mit dem Votum des Herrn Bodenmann befassen. Ich möchte das in aller Kürze tun, weil ich Voten von dieser Seite nicht ernst nehmen kann. (Zwischenruf **Woog:** Hören Sie doch einmal auf mit diesen schäbigen Bemerkungen!) Herr Bodenmann hat hier verschiedene Dinge gesagt, die ich als bekannte Sprüche qualifiziere, bei-

spielsweise der Vorhalt, die Sozialpolitik in unserem Lande weise einen beschämenden Rückstand auf. Ich nehme an, dass er das nachgeplappert hat, was seinerzeit Herr Vincent in seiner Zeitung geschrieben hatte und was in der ersten Sessionswoche hier Herr Nationalrat Ackermann mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen hat; Herr Nationalrat Ackermann hat damals die Dinge auf den richtigen Boden gestellt. Herr Bodenmann sprach u. a. auch von einer Superrüstung, die wir in unserem Land betreiben würden. Er scheint merkwürdige relative Denkbegriffe zu haben. Ich möchte ihn einmal einladen, unsere bescheidenen Rüstungsaufwendungen mit denjenigen seines geistigen Vaterlandes zu vergleichen! (Heiterkeit). Ich darf vielleicht bei dieser Gelegenheit, nachdem Herr Bodenmann auch gesagt hat, die wohlhabenden Kreise hätten sich bisher geweigert, etwas an diese Rüstungen zu bezahlen, darauf hinweisen, wie wir in der Schweiz in bezug auf die Bezahlung der Rüstungen durchaus nicht schlecht dastehen, wobei Gott sei Dank nicht nur die Wohlhabenden, sondern jeder Eidgenosse nach dem Umfang seines Portemonnaies etwas zur Bezahlung dieser Rüstungen beitragen musste. Wir haben bisher 1045 Millionen Franken für zusätzliche Rüstungen ausgegeben und bis Ende dieses Jahres sind an diese Ausgaben von den schweizerischen Steuerzahlern aller Gruppen immerhin 830 Millionen Franken in bar an den Fiskus bezahlt worden. Ich glaube also, dass es nicht so schlimm ist, mit dem „Drücken“ der Eidgenossen um das Bezahlen der Rüstungsaufwendungen, die wir hier in diesem Saale, zusammen mit dem Ständerat im andern Saale seinerzeit als notwendig erachtet haben. Diese Ausgaben sollen unser Land in die Lage versetzen, wehrbereit dazustehen, wenn jene Leute den Krieg herbeiführen sollten, die so friedfertig sind, wie unsere PdA immer behauptet und glauben machen möchte.

M. Bourgknecht, rapporteur: La discussion qui vient d'avoir lieu m'amène à faire trois observations.

Je constate tout d'abord que l'entrée en matière n'est combattue que par M. Bodenmann qui invoque à l'appui de sa thèse la nécessité de tenir compte de la volonté exprimée par le peuple le 6 décembre 1953 et, partant, de prévoir une réduction massive des dépenses militaires qui demeurent, malgré tout, modestes comparativement à celles qui sont engagées par d'autres pays. Expliquer le vote populaire du 6 décembre 1953 uniquement par une volonté du peuple de voir faire des économies sur les dépenses militaires est, à mon sens, solliciter les faits. Ainsi que je le disais tout à l'heure, la majorité était constituée de gens qui avaient des arguments très sensiblement différents à faire valoir. Que la volonté de voir réaliser tout d'abord des économies dans le ménage fédéral ait joué son rôle, c'est incontestable. Il s'agissait peut-être d'économies dans le domaine militaire, encore que nous soyons chez nous fermement attachés aux principes de la défense nationale et enclins à consentir les sacrifices nécessaires pour l'assurer mais également et surtout d'économies dans le domaine civil. D'autres se sont laissés guider par l'opposition qu'ils entendent maintenir à l'encontre du principe de l'impôt fédéral direct. D'autres sont demeurés des adversaires irréductibles

de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Certains ont regretté que l'impôt compensatoire ne fût pas maintenu. Voilà tout ce qui a contribué à former la majorité rejetante. Il serait faux de prétendre tenir compte des vœux de cette majorité en proposant uniquement la réduction des dépenses d'ordre militaire, qui ont vraisemblablement joué dans la décision populaire un rôle beaucoup plus effacé que n'a bien voulu le dire M. Bodenmann.

Il serait également faux de vouloir motiver la proposition de renvoi et la réduction des dépenses militaires – dont nous n'avons d'ailleurs pas à discuter ici – par le refus du peuple, en 1952, de consentir des recettes extraordinaires pour financer le programme d'armement. Plusieurs de ceux qui se sont prononcés négativement en 1952 ne l'ont pas fait parce qu'ils étaient adversaires du programme d'armement mais tout simplement parce qu'ils estimaient que les recettes ordinaires de la Confédération – dont le maintien est proposé pour quatre ans, à partir du 1^{er} janvier 1955 – devaient lui permettre de faire face à ses tâches normales et au surcroît de dépenses pour le réarmement.

Si l'on voulait entrer dans les vues de M. Bodenmann, il faudrait remettre en discussion tout le régime dont la prorogation nous est demandée. Si on voulait donner satisfaction à ceux qui, lorsqu'ils sont en Suisse et non pas ailleurs, sont adversaires de la défense nationale et de la réalisation d'un programme d'armement, il faudrait également donner satisfaction à d'autres électeurs et groupes de la population qui se sont laissés guider par d'autres motifs.

C'est pourquoi, étant donné l'urgence qu'il y a de résoudre le problème, votre commission, suivant en cela le Conseil fédéral et le Conseil des Etats, s'est convaincue qu'il serait regrettable de toucher en quoi que ce soit au régime existant, même s'il n'enthousiasme personne, même si personne n'est disposé à le conserver à titre définitif, et qu'il serait faux, pendant cette période transitoire, de le modifier dans un sens ou dans un autre, ce qui pourrait avoir des conséquences imprévisibles.

Une deuxième observation a été faite à propos du rapport présenté en langue allemande par le président de la commission; elle a trait à l'objectivité avec laquelle il a exposé notre point de vue. En effet, M. Munz a dit que le rapport de M. Bucher ne reflétait pas exactement l'opinion de la commission. Personnellement, je n'ai pas eu ce sentiment. Il m'a paru se dégager du rapport de langue allemande tout ce qui devait être retenu d'une longue discussion. Il est impossible à un rapporteur de reprendre le détail de toutes les opinions émises au sein d'une commission. Il doit en faire une synthèse et celle de M. Bucher était certainement objective. Lorsque les rapporteurs insistent sur la nécessité de proroger le régime actuel pour quatre ans sans rien y changer, je ne vois pas qu'ils exercent une pression inadmissible, que le peuple ne comprendrait pas. Ceux qui ont la responsabilité des affaires publiques, en premier lieu le Conseil fédéral, ont le devoir de dire et le Parlement de comprendre, que le temps presse, qu'il faut savoir prendre cette décision, même sans beaucoup de plaisir. Ce faisant, on engage le peuple à se rallier à une solution positive; on défend les droits populaires sans exercer sur eux une pression

inadmissible. Que signifierait le rejet de l'arrêté fédéral? La nécessité, pour le Parlement, de constater l'existence d'un état d'urgence et de prendre les décisions voulues sans que le peuple puisse les ratifier. En mettant l'accent sur l'urgence qu'il y a de mettre la situation au net, loin d'exercer une pression inadmissible, on ne fait, au contraire, que son devoir.

Enfin, on a beaucoup discuté, de part et d'autre, de l'interprétation qu'il conviendrait de donner aux dispositions prorogées. D'aucuns ont cru voir dans les rapports présentés – qu'il s'agisse du rapport français ou du rapport allemand – des promesses dont ils acceptaient volontiers l'augure que certaines subventions ne seraient pas diminuées, ainsi qu'on pouvait le craindre. Ils escomptent aussi une réduction de certains taux de l'impôt sur le chiffre d'affaires.

Il ne faut pas se bercer d'illusions mais voir la réalité telle qu'elle est. Pour ma part, je ne prendrai jamais la responsabilité, ni en mon nom personnel, ni en celui de la commission, de faire des promesses qui ne pourraient être tenues. Je n'ai pas vu non plus de telles promesses dans le message du 14 juin 1954 que le Conseil fédéral a adressé aux membres de la commission à propos de la réduction de certaines subventions. Le Conseil fédéral conclut, au contraire, que «le régime financier en vigueur doit être prolongé sans modification. Les subventions fédérales qui seront versées en vertu de la loi sur l'agriculture seront soumises, après l'adoption du régime transitoire, aux règles actuelles concernant la réduction. Des atténuations de la réduction ne pourront avoir lieu que dans la mesure où le régime financier actuel le permet.»

Le Conseil fédéral précise, en outre, que l'article 5 de l'arrêté de 1950 peut être interprété dans un sens large mais jamais si extensif que la suppression totale de ces subventions pourrait être escomptée.

Il convient d'être clair et précis à cet égard afin que l'on sache bien qu'on vote sur un projet déterminé et non sur des promesses qui n'ont pas été faites parce qu'elles ne pouvaient l'être et ne pourraient être tenues.

Bundesrat Streuli: Ich möchte nicht Vielgesagtes wiederholen und Ihre Zeit nicht über Gebühr in Anspruch nehmen. Doch habe ich das Bedürfnis, einiges zu unterstreichen und anderes zu präzisieren. Ich möchte vor allem nicht auf die Leidensgeschichte der letzten Jahre zurückgreifen. Es handelt sich überhaupt nicht um Geschichte; denn diese Ereignisse gehören, so scheint mir, noch zur Gegenwart. Sie sind uns allen noch sehr gegenwärtig. Ich möchte familiär sagen: diese Ereignisse liegen uns noch in den Knochen. Nur eines wäre richtig, wenn das objektiv überhaupt möglich wäre. Man sollte nämlich die Schlussfolgerungen ziehen können aus den letzten Volksabstimmungen. Aber ist das möglich? Der Stimmberechtigte ist nicht gehalten, seinem Ja oder seinem Nein einen Kommentar beizugeben. Es ist wie bei einem Entscheid der zürcherischen Geschworenen. Auch diese sagen nur ja oder nein, und mit diesem Entscheid der zürcherischen Geschworenen glaubt ja bekanntlich nicht einmal das Bundesgericht in Lausanne, etwas anfangen zu können. Es bleibt somit nur die persönliche Interpretation. Vielleicht kann man aber doch

einen allgemeingültigen Schluss aus diesen Volksbefragungen ziehen.

Das Volk hat extreme Lösungen, den Verzicht auf die Umsatzsteuer und die Erhebung kantonaler Kontingente, abgelehnt. Es hat sich auch nicht bereit erklärt, wie die Abstimmung über die Rüstungsfinanzierung zeigte, die gegenwärtige Steuerlast zu erhöhen, auch nicht, wenn es darum ging, eine vordringliche und unbestrittene Aufgabe (die Rüstung) zu finanzieren. Am schwierigsten ist es nun aber, den Volksentscheid vom 6. Dezember zu deuten. Vielleicht darf man aber doch aus allen diesen Volksentscheiden ableiten, dass das Volk zurzeit keine neuen Steuern will, dass es auch die heutigen Steuern nicht auf unbeschränkte Zeit weiterbezahlen möchte, jedenfalls nicht unter den heutigen Umständen. Trotzdem möchte ich nicht daran zweifeln, dass das Schweizervolk Steuern zustimmen wird, wenn es überzeugt ist, dass sie für die Erfüllung der Aufgaben des Bundes notwendig sind. Aber eines zeigte sich jedenfalls erneut bei diesen Abstimmungen, dass Steuervorlagen sehr leicht zum Scheitern gebracht werden können, wenn eine gut organisierte und entschlossene Opposition vorhanden ist. Für diese Übergangsordnung kann daraus wohl nur die eine Lehre gezogen werden: sie erträgt keine Angriffsflächen.

Dass eine Übergangsordnung notwendig ist, darüber brauche ich keine Worte zu verlieren. Das wird übrigens auch von keiner Seite bestritten, weder von den Befürwortern, noch von den Gegnern der Vorlage vom 6. Dezember. Aber bis Ende dieses Jahres eine definitive Ordnung zu schaffen, ist unmöglich. Ohne rechtliche Grundlage für die Erhebung der Wehrsteuer, der Warenumsatzsteuer, der Luxus- und der Verrechnungssteuer fallen mit diesen Steuern für den Bund 800 oder 900 Millionen Franken dahin, das heisst fast die Hälfte aller seiner Einnahmen. Wir brauchen also noch einmal eine provisorische Lösung. Ich habe sie als „Stillhalteabkommen“ bezeichnet.

Warum nun eine unveränderte Übergangsordnung? Schon vor dem 6. Dezember waren sich die politischen Parteien und auch die Opposition darüber einig, dass bei einer Verwerfung der Bundesfinanzreform nur eine unveränderte Übergangsordnung in Betracht gezogen werden könne. Jede Änderung der Übergangsordnung bedeutet eine Präjudizierung der zukünftigen Ordnung. Nur durch die Beibehaltung des *Status quo* nehmen wir nichts voraus.

Herr Nationalrat Schuler hat vorhin gesagt, dass die unveränderte Weiterführung der heutigen Ordnung für vier Jahre ein viel gefährlicheres Präjudiz sei. Das möchte ich bestreiten. Den Volksentscheid vom 6. Dezember wie auch die früheren Volksentscheide haben wir zu beachten. Deswegen wird und kann dem Volke nicht noch einmal die gleiche Vorlage wie am 6. Dezember als Dauerlösung vorgeschlagen werden.

Änderungen sollen auch aus dem Grund unterbleiben, weil, wie es heute aus der Diskussion klar zutage getreten ist, jedes Begehren auf Änderung andern Begehren rufen würde. Wir kämen in lange Diskussionen hinein, könnten die vorgebrachten Wünsche längst nicht alle befriedigen und würden so immer weitere Oppositionsgruppen schaffen. Für

derartige langwierige Auseinandersetzungen fehlt uns aber die Zeit. Wenn wir heute die unveränderte Verlängerung beantragen, heisst das nicht, dass während der kommenden vier Jahre keine Änderung vorgenommen werden sollte. Ich erinnere erneut daran, dass mit der Übergangsordnung auch der Artikel 5 verlängert wird, der der Bundesversammlung das Recht einräumt, die Finanzordnung insoweit abzuändern, als damit nicht eine Ertragsvermehrung angestrebt wird. Das bedeutet, dass die Bundesversammlung jederzeit Milderungen bei den bestehenden Steuergesetzen beschliessen kann, soweit dies als nötig und zweckmässig erscheinen sollte. Der Bundesrat ist zwar nicht der Meinung, dass mit diesem Artikel 5 das Fiskalsystem grundlegend verändert werden dürfe, wohl aber ist er bereit, sofern auf einzelnen Gebieten Härten oder Unebenheiten sich gezeigt haben oder sich weitere herausbilden sollten, diese durch Anwendung des Artikels 5 zu beseitigen.

Herr Nationalrat Reichling hat vorhin nach der Interpretation des Artikels 5 gefragt und mich gebeten, meine persönliche Meinung dazu heute vorzutragen. Ich möchte diesem Wunsche nachkommen, aber Ihnen nicht meine persönliche Meinung darlegen, sondern die Auffassung des Bundesrates. Der Bundesrat hat sich kürzlich zum Artikel 5 und den andern Artikeln der Übergangsordnung ausgesprochen und den Mitgliedern der Kommission mit Schreiben vom 14. Juni von seiner Auffassung Kenntnis gegeben. Die in ihrer Geltungsdauer bis 1954 verlängerte Finanzordnung bestimmt in Artikel 1, Absatz 1, dass jeder einzelne zu bewilligende Bundesbeitrag um 40% niedriger zu bemessen sei als der gleiche oder gleichartige im Jahre 1932. Wenn die Lage des Beitragsempfängers es aber erfordert, oder wenn bei besonders wichtigen Zwecken Aufgaben wegen der Kürzung um diese 40% in der Hauptsache nicht mehr weitergeführt werden könnten, kann der Abbau nach den heute gültigen Bestimmungen auf wenigstens 25% angesetzt werden.

Dazu kommt, dass auch der Artikel 5 der heutigen Ordnung unverändert weitergeführt werden soll. Danach ist es nun möglich, dass die Bundesversammlung in ganz besonders wichtigen Fällen, in denen die Weiterführung einer Aufgabe auch bei der minimalen Kürzung der Subvention um 25% nicht mehr erfolgen könnte, ein weiteres Entgegenkommen beschliessen kann.

Zusammenfassend stellt der Bundesrat somit fest:

1. Die gültige verfassungsmässige Finanzordnung soll unverändert verlängert werden. Die Bundesbeiträge, die gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz ausgerichtet werden, unterliegen nach Annahme der Übergangsordnung den heute gültigen Kürzungsnormen.

2. Milderungen der Kürzungen können nur soweit vorgenommen werden, als sie auch nach heute gültiger Ordnung zulässig wären.

Wenn Herr Nationalrat Munz gesagt hat, die Chancen der Annahme dieser Vorlage würden nicht deswegen etwa erhöht, weil wir sie unverändert vorschlagen, möchte ich ihm sagen: sehr einverstanden. Aber es reicht uns die Zeit nicht, eine veränderte Vorlage auszuarbeiten, und zwar dürfte das deswegen nicht gelingen, weil, wie ich soeben ausge-

führt habe, jede solche Abänderung anderen Abänderungsvorschlägen rufen würde. Die Diskussion, welche und wie viele berücksichtigt werden sollten, könnte nicht in kurzer Zeit abgeschlossen werden. Es verhält sich so, wie Herr Schuler gesagt hat: die unveränderte Verlängerung der heutigen Ordnung ist aus Gründen der Zeitnot die einzige Möglichkeit. In einer ganzen Reihe von Besprechungen, die ich führte, hat sich gezeigt, dass nur eine in allen Teilen vollständig unveränderte Ordnung Aussicht auf Erfolg haben kann. Noch so kleine Retouches, noch so kleine Milderungen zugunsten der Einen stossen immer wieder auf Forderungen von andern. So kann den Rentnern jetzt keine Erleichterung gebracht werden, was vielleicht das Bedauerlichste an der heutigen Ordnung ist. So können auch dem Gewerbe und der Landwirtschaft keine Erleichterungen gebracht werden. So kann auch die Frage des Frachturkundenstempels nicht gelöst werden, als Vorwegnahme einer Steuergesetzrevision. Wir müssen uns alle gedulden. Schliesslich haben wir alle die Konsequenzen des Volksentscheides vom 6. Dezember mitzutragen.

Die Interpretation des Artikels 5, nach der die Herren Nationalräte Dietschi und Grütter gefragt haben, habe ich soeben gegeben. Ich möchte nochmals präzisieren: Härten können auch nach Annahme der unveränderten Vorlage nur gemildert werden, wenn und soweit das unter der Herrschaft des heutigen Rechtes auch möglich gewesen wäre. Solche gesetzlich möglichen Erleichterungen sollen aber auch veranlasst werden. Das Parlament ist hierfür zuständig. Der Bundesrat wird nach einer positiven Abstimmung am 26. September über die Übergangsordnung Ihnen die entsprechenden Anträge vorlegen.

Wenn Herr Nationalrat Reichling von der Ausgabenbremse gesprochen hat, muss ich ihm sagen: Selbstverständlich auch in diesem Punkt bleibt die Übergangsordnung dem gültigen Recht entsprechend. Sie übernimmt auch die Bestimmungen über die Ausgabenbremse unverändert. Wenn Herr Nationalrat Reichling dann aber ausgeführt hat, dass er mit der Zustimmung zur heutigen Vorlage nicht der definitiven gesetzgeberischen Verankerung dieser Ausgabenbremse zugestimmt habe, sondern dass er dann für die definitive Finanzordnung seine Hefte offen behalte, dann möchte ich ihm sagen: Er muss nicht solange warten. Diese Frage stellt sich früher, nämlich heute schon mit der ersten Sparinitiative, die diese Ausgabenbremse ja vorsieht. Bei den Beratungen über diese Initiative werden wir auch über diese Frage schon entscheiden können. Ich betrachte auch das als einen Vorteil dieser Sparinitiative. Damit wird eine Frage vorweg genommen, die eben eine definitive Finanzordnung zu belasten vermöchte.

Nationalrat Bodenmann hat die Frage gestellt: Welchen Wert haben denn Volksentscheide überhaupt, wenn man dem Volk unmittelbar nach einer Abstimmung eine gleiche Vorlage doch wieder vorlegt? Ich trete nur deswegen auf dieses Votum ein, weil das nach meinem Dafürhalten eine irreführende Fragestellung, vielleicht sogar eine gefährliche Fragestellung ist. Die Vorlage, die am 6. Dezember das Volk abgelehnt hat, war eine Vorlage auf längere Zeit, auf zwölf Jahre, gewissermassen eine Dauer-

lösung. Dieser Dauerlösung hat das Volk nicht zugestimmt. In so kurzer Zeit – ich sagte es soeben – konnten wir keine neue Dauerlösung vorbereiten, und deswegen ist wirklich nicht einzusehen, weshalb das Volk nicht der Verlängerung des heute bestehenden Rechtes so lange zustimmen könnte, bis wir ihm eben die Gelegenheit verschaffen können, wieder zu einer Dauerlösung Stellung zu nehmen.

Nun die Frage: Warum eine Ordnung auf vier Jahre? Ich möchte nicht mehr darauf eintreten. Die Herren Referenten haben es schon getan, und dieser Antrag ist ja auch nicht bestritten worden.

Deswegen schliesslich nur noch ein Wort über die Form der Vorlage. Wir haben versucht, die neue Vorlage in die knappste mögliche Form zu kleiden, in die Form eines einfachen Verlängerungsbeschlusses. Man hätte sich fragen können, ob nicht die Finanzordnung 1951–1954 wiederum in der gleichen Form hätte zur Abstimmung gebracht werden können. Dabei hätte man jeweils nur die Jahreszahlen „1951–1954“ durch „1955–1958“ ersetzen müssen. Ein solcher relativ komplizierter Beschluss hätte jedoch beim Volk Skepsis hervorrufen können. Die Stimmbürger wären nicht in der Lage gewesen, festzustellen, ob es sich wirklich nur um eine Verlängerung des bisherigen Rechtes handelt oder ob nicht doch irgendwelche Änderungen vorgenommen worden seien. Die gewählte, Ihnen vorgeschlagene Formulierung lässt in dieser Beziehung keinerlei Zweifel aufkommen. Das Volk erkennt sofort, dass es sich wirklich um eine Verlängerung des heute bestehenden Rechtes handelt, und das ist schliesslich allein die entscheidende Frage, die es zu beantworten hat.

Herr Nationalrat Munz hat nun die Frage gestellt, ob es richtig sei, dass die Vorlage den materiellen Inhalt nicht aufzeige. Er hat zwar keinen Antrag gestellt. Ich möchte ihm sagen: Ich denke, dass wir alle das heutige Recht, das wir täglich erleben und das wir täglich auch ertragen müssen, kennen. Im übrigen ist es so, wie ausgeführt worden ist, dass der Volksabstimmungsvorlage die gültigen rechtlichen Bestimmungen der heutigen Ordnung beige druckt werden, so dass auch hier jeder Zweifel behoben ist.

Nun gestatten Sie mir abschliessend noch ein ernstes Wort. Die vorläufige Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes ist nach dem Volksentscheid vom 6. Dezember vorigen Jahres zur weitaus wichtigsten und weitaus dringlichsten Aufgabe geworden, die Bundesrat und Parlament gestellt ist. Sie ist von entscheidender Bedeutung, denn es ist wohl nicht übertrieben, wenn ich sage, dass alles andere von der guten Ordnung des Finanzhaushaltes abhängig ist. Würde diese Übergangsordnung vom Volke verworfen, dann müssten drakonische Massnahmen ergriffen werden, Massnahmen, die jeden treffen müssten. Denn es wäre gefährlich, mit dem Gedanken zu liebäugeln, dass nach einem eventuell negativen Volksentscheid das Parlament dann im Dezember das gleiche mit einem dringlichen Bundesbeschluss doch beschliessen könnte, was das Volk soeben verworfen hätte. Es würde ja auch gar nichts nützen, denn im folgenden Jahre wäre über den gleichen Gegenstand noch einmal eine Volksbefragung durchzuführen, die unter solchen Umständen dann wohl sehr eindeutig ausfallen

würde. Deswegen haben wir jetzt alles auf dieses eine Ziel auszurichten, auf die Annahme der Vorlage durch das Volk. Deswegen gilt es jetzt auch vorerst, das bestehende Malaise – es ist vollständig unrealistisch, sich vormachen zu wollen, dass heute kein Malaise besteht – zu beheben und wieder eine bessere Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen. Deshalb ist es so wichtig, dass die Sparinitiativen beförderlich behandelt und dem Volk zum Entschcheid vorgelegt werden. Das Parlament darf hier nicht zögern, dem Volk Vertrauen zu schenken. Deswegen wird man auch sehr beachten müssen, was man mit der Rheinauinitiative vorkehrt. Eine Brückierung des Volkes könnte katastrophale Folgen haben. Auch hier gilt es, dem Volk zu vertrauen, dass es die richtige Lösung finden werde. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage des Bundesrates einzutreten.

Le président: Avant de passer au vote, je remercie M. Streuli, conseiller fédéral, qui, dans le but d'éviter une séance de relevée, a abrégé son discours dans toute la mesure du possible. Je remercie encore et pour les mêmes motifs les orateurs qui prendront la parole dans cette discussion. Ils ont tous déclaré qu'ils seront aussi brefs que possible ce qui évitera la séance de relevée. Même M. Bodenmann a eu l'amabilité de dire qu'il renonçait à la parole pour faciliter notre tâche. Je les remercie tous. Nous passons au vote.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bodenmann	4 Stimmen
Dagegen	137 Stimmen

Ziffernweise Beratung – Discussion des chiffres

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adoptés

Ziffer I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Nicole

... für die Jahre 1955 bis 1958, unter dem Vorbehalt, dass die Militärausgaben im jährlichen Voranschlag 300 Millionen Franken nicht übersteigen. Erachtet die Bundesversammlung zusätzliche Kredite als unerlässlich, so hat sie ihre diesbezüglichen Beschlüsse, sofern diese Ausgaben von mindestens 5 Millionen Franken pro Jahr zur Folge haben, dem Volk und den Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.

Antrag Clottu

Ziffer Ibis (neu)

Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940/11. Oktober 1949 über die Ergänzung

einer Wehrsteuer wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Während der Jahre 1955 bis 1958 wird der Bundesanteil am Ertrag der Wehrsteuer ausschliesslich zur Bezahlung der noch ungedeckten Aufwendungen gemäss Bundesbeschluss vom 12. April 1951 über das Rüstungsprogramm verwendet. Sollten diese Aufwendungen vor Ende 1958 vollständig bezahlt sein, so ist der dem Bunde zukommende Mehrertrag zur Schuldentilgung zu verwenden.

Antrag Munz

Abs. 2 (neu): Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird wie folgt abgeändert:

Die Genossenschaften des Obligationenrechts entrichten die Steuer von dem nach Abzug der Rückvergütungen und Rabatte verbleibenden Reinertrag zum Satze von 7% und die Ergänzungssteuer vom reinen Vermögen zum Satze von 1⁰/₁₀₀.

Antrag Bodenmann

Abs. 2 (neu)

Artikel 4, Litera a, des Bundesbeschlusses vom 29. September 1950 erhält folgende Fassung:

- a) Die Umsätze von Esswaren, Kaffee, Tee, Kleidern, Schuhen, Heizmaterial und Medikamenten sind von der Warenumsatzsteuer ausgenommen.

Chiffre I

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Nicole

... durant les années 1955 à 1958 sous réserve que le montant du budget annuel des dépenses militaires ne dépasse pas 300 millions. Si des crédits supplémentaires sont jugés indispensables par l'Assemblée fédérale, ils seront soumis à la votation du peuple et des cantons à partir d'un montant annuel de 5 millions.

Amendement Clottu

Chiffre I bis (nouveau)

L'article premier de l'arrêté du Conseil fédéral du 9 décembre 1940/11 octobre 1949 instituant un impôt pour la défense nationale est complété par la disposition suivante:

Durant les années 1955 à 1958, la part fédérale du produit de l'impôt pour la défense nationale est affectée exclusivement à la couverture du solde des dépenses fondées sur l'arrêté fédéral du 12 avril 1951 concernant le programme d'armement. Au cas où ce solde se trouverait intégralement payé avant la fin de l'année 1958, l'excédent du produit de l'impôt demeurant acquis à la Confédération sera affecté à l'amortissement de la dette.

Proposition Munz

2^e al. (nouveau)

L'arrêté du Conseil fédéral instituant un impôt pour la défense nationale est modifié comme suit:

Les sociétés coopératives du code des obligations paient l'impôt, au taux de 7%, sur le

revenu net après déduction des ristournes et rabais; elles paient l'impôt complémentaire sur la fortune nette au taux de 1⁰/₁₀₀.

Proposition Bodenmann

2^e al. (nouveau)

L'article 4, lettre a, de l'arrêté fédéral du 29 septembre 1950 reçoit la teneur suivante:

- a) Les chiffres d'affaires en aliments, café, thé, vêtements, chaussures, combustibles et médicaments sont francs d'impôt.

M. Nicole: Je propose à cet article premier un changement en ce sens que nous ajoutions «sous réserve que le montant du budget annuel des dépenses militaires ne dépasse pas 300 millions».

D'autre part, j'ajoute également à ce chiffre 1 que des crédits supplémentaires jugés indispensables par l'Assemblée fédérale sont soumis à la votation du peuple et des cantons à partir d'un montant de 5 millions». Il s'agit, bien entendu, des crédits militaires également.

J'ai été frappé par la conclusion de M. Streuli, conseiller fédéral. Il a, avec gravité, rappelé qu'au cas où le projet serait refusé par le peuple, il en résulterait une crise extrêmement grave de notre démocratie. Je crois que M. Streuli, conseiller fédéral, a eu parfaitement raison. Je le félicite en tout cas pour le courage qu'il a mis à le dire à cette assemblée. C'est parce qu'il en est ainsi précisément que je me permets – je suis d'autant plus enclin à le faire – de vous proposer un moyen qui vous permettrait de trouver la clef en somme de l'acceptation par le peuple du projet que nous discutons maintenant. Il est clair, il est indiscutable, messieurs les rapporteurs de la commission, messieurs les membres de la commission et monsieur le conseiller fédéral, il est clair que cette clef se trouve dans la réduction des dépenses militaires. Il n'y a aucun doute possible à cet égard.

Je rappelle que le peuple suisse a voté trois fois déjà à ce propos d'une façon très claire. En 1952, au mois de mai, au mois de juillet et au mois d'octobre de la même année et les trois fois il s'est prononcé avec une netteté absolue contre cette exagération formidable des dépenses militaires. Il n'y a pas de doute à cet égard. Il est clair que si on refuse maintenant d'inscrire dans ce projet une disposition par laquelle on montrerait au peuple que l'on tient compte de son opinion et de ses avis répétés, si l'on n'inscrit pas dans ce projet une disposition semblable, il est certain, en dépit de tout ce que vous pourrez dire, en dépit de toute la gravité que vous mettrez à avertir le peuple au cas où ... etc. etc. le peuple refusera de nouveau ce projet. On a dit ici ce matin, fort justement d'ailleurs, qu'en ce qui concerne un seul canton je veux bien, le canton de Genève, c'est presque à l'unanimité que le refus a été opposé au projet qui lui était soumis en décembre 1953. Cette volonté du peuple d'avoir le dessus contre les Chambres elles-mêmes, contre le Conseil fédéral en matière de réduction des dépenses militaires, commence à s'étendre partout. On a dit ce matin aussi que ce n'était pas seulement le cas de la Suisse romande mais que cette volonté s'étendait singulièrement, de faire échec à ces dépenses militaires extraordinaires. C'est pourquoi – j'ai égale-

ment promis au président d'être bref — je me borne à insister encore sur le fait que ceux d'entre vous qui veulent véritablement que ce projet soit accepté par le peuple à l'occasion de la prochaine votation populaire, doivent accepter ma proposition de réduction des dépenses militaires à 300 millions.

Je rappelle encore à ce propos que cette proposition n'est pas inventée par celui qui vous parle. Ce n'est pas la proposition d'un homme qui serait contre la défense nationale ainsi que l'a dit, de la façon la plus erronée, M. Huber quand il a discuté l'autre jour, des avions de combat. Je ne suis pas contre la défense nationale. Je ne l'ai jamais été. On ne trouvera pas dans toute ma vie politique un seul instant où l'on puisse déclarer que j'ai agi un jour quelconque, à une occasion quelconque, contre le principe de la défense nationale. J'ai toujours été d'avis qu'il fallait naturellement, dans la situation où l'on se trouve aujourd'hui encore, défendre son pays. On doit défendre son pays mais entre pour la défense nationale et jeter par les fenêtres autant d'argent, il y a encore un pas. Je pense que ceux qui aujourd'hui jettent l'argent par les fenêtres pour la défense nationale sont de mauvais défenseurs de leur pays et que ceux qui déclarent qu'il faut être réservés à ce propos et qu'il faut savoir faire preuve de mesure à cet égard sont les meilleurs défenseurs de leur pays.

Je ne permettrai jamais à personne de dire que celui qui est à cette tribune en ce moment est contre la défense nationale. Je pense qu'on pourrait très bien en rester à ces 300 millions qui ont été proposés par les experts du Conseil fédéral, vous le savez. Ces experts, en 1947, ont été d'avis qu'on ne pouvait dépasser 300 millions, que les recettes de la Confédération ne le permettaient pas. On l'a dit assez souvent à cette tribune pour qu'il soit inutile d'insister là-dessus.

D'autre part, la question du referendum: Vous avez commis une grande faute l'autre jour en n'acceptant pas la proposition que j'ai faite moi-même de permettre que le peuple se prononce à propos des 115 millions pour les avions de combat. Il est clair qu'à partir de ce moment a augmenté dans l'opinion publique cette volonté de dire: Très bien, ces messieurs ne veulent pas qu'on se prononce sur les avions de combat, on les retrouvera au régime financier. Voilà ce qui se dit et ce qui s'est déjà dit au lendemain de la votation qui est intervenue. Cela se dit dans les fabriques, dans les usines, dans les trams, dans les cafés, partout: On les aura à l'occasion du régime financier puisqu'ils n'ont pas voulu nous permettre de nous prononcer au sujet de ces 115 millions.

Voilà pourquoi je vous demande de réparer, dans toute la mesure du possible, cette faute et d'inscrire à cet article premier que toutes les dépenses qui dépasseront 5 millions pour les crédits supplémentaires des dépenses militaires soient soumises à la votation populaire. En agissant ainsi, vous agiriez sagement.

M. Clottu: Le texte de l'amendement que nous avons déposé est suffisamment clair, nous semble-t-il, pour que nous puissions nous contenter d'un bref commentaire. Nous proposons que, durant les quatre années du régime transitoire prorogé, la part

fédérale du produit de l'impôt pour la défense nationale soit affectée exclusivement à la couverture du solde des dépenses prévues au programme d'armement de 1951 et qu'en outre, si ce solde se trouve intégralement payé avant la fin de l'année 1958, l'excédent du produit fédéral de l'impôt soit affecté à l'amortissement de la dette.

Cette proposition nous paraît justifiée par la nature même de l'impôt pour la défense nationale. Ainsi que son nom l'indique, cet impôt fédéral direct a été institué, au début de la dernière guerre, aux fins de mieux assurer la défense du pays. Si les circonstances se sont modifiées dans une certaine mesure par la suite, le but de l'impôt, dans son sens le plus large, est resté le même. Dès 1951, l'effort militaire de la Confédération, basé sur le programme d'armement, a pu donner à l'impôt une nouvelle raison d'être.

Nous savons aujourd'hui, notamment par le message du Conseil fédéral à l'appui du projet d'arrêté présentement en discussion que, selon toute vraisemblance, le produit de l'impôt durant les années 1955 à 1958 sera supérieur au solde des dépenses à couvrir en exécution de l'arrêté fédéral du 12 avril 1951 concernant le programme d'armement. En d'autres termes et sauf modification essentielle des conditions économiques ou militaires actuelles, le produit de l'impôt pour la défense nationale, prorogé jusqu'à fin 1958, aura, tout compte fait, servi non seulement à la défense nationale mais encore et pour partie au financement du ménage général ordinaire de la Confédération.

Or, si un nombre respectable de citoyens, dont nous sommes, sont prêts à admettre un impôt fédéral direct provisoire pour mieux garantir la défense du pays dans un temps déterminé, ces mêmes citoyens sont fermement opposés, pour diverses raisons que vous connaissez et que nous ne pensons pas utile de rappeler ici, à tout impôt fédéral direct ordinaire.

Le régime financier transitoire, partant sa prorogation de 1955 à 1958, ne préjuge en rien, nous a-t-on dit, la réforme définitive des finances fédérales. Si tel est bien le cas, ce que nous escomptons, nous devons veiller à ce que les institutions de ce régime transitoire conservent leur nature propre. C'est dans cette idée et dans ce dessein que nous vous soumettons notre amendement. En effet, dans la mesure où il prévoit l'affectation à l'amortissement de la dette de l'excédent éventuel du produit fédéral de l'impôt, après couverture des dépenses spéciales d'armement, l'amendement tend à conserver à l'impôt son rapport direct et exclusif avec la défense nationale puisqu'aussi bien la majeure partie de la dette de la Confédération est conséquence de cette défense.

Nous croyons devoir ici bien distinguer notre amendement d'autres amendements. S'il implique une modification quant à la forme du projet du Conseil fédéral, il vise simplement, quant au fond, à maintenir la substance d'un impôt qui, dès le début, n'a eu pour but que d'assurer la couverture de dépenses militaires.

On nous rétorquera peut-être que notre proposition soulève diverses difficultés d'ordre pratique, que, par l'affectation d'une recette déterminée à la couverture d'une dépense spéciale, elle porte at-

teinte à l'universalité du budget et des comptes, qu'enfin rien ne sert d'amortir la dette si, simultanément, l'exercice annuel y correspondant solde par un déficit. De telles remarques ne nous paraîtraient pas déterminantes, car nous sommes de ceux qui pensent qu'en politique, comme d'une manière générale, un postulat reconnu bien fondé dans son principe et conforme au droit en vigueur doit l'emporter sur les considérations, à notre avis d'ordre secondaire, relatives à ses modalités d'exécution.

Pour ces motifs, sans nous faire beaucoup d'illusions à vrai dire, nous souhaitons, messieurs les conseillers, que vous voudrez bien accueillir favorablement notre amendement.

Munz: Herr Bundesrat Streuli hat heute einen vielsagenden Stossseufzer ausgestossen. Er hat erklärt, jedermann wünsche Steuerentlastungen, und niemand wolle Steuern bezahlen. Nun passiert jetzt das, was er tatsächlich nicht einmal jedes Schaltjahr erwarten kann, dass jemand kommt und für die ihm nahestehenden Kreise vermehrte Steuerlasten verlangt. Das müsste sein bundesrätliches Herz eigentlich höher schlagen lassen.

Ich habe den Antrag gestellt, die Wehrsteuersätze der Genossenschaften auf 7% des Reinertrages zu erhöhen, gegenüber 4½% bisher, und beim Eigenkapital auf 1⁰/₀₀ zu gehen, gegenüber ¾⁰/₀₀ bisher. Diese neuen Sätze entsprechen haargenau dem, was in der Vorlage vom 6. Dezember 1953 enthalten war. Sie bedeuten gegenüber dem bisherigen Zustand bei der Ertragssteuer eine Erhöhung um rund 55%.

Diese Erhöhungen wurden hier in diesem Saale von niemandem angefochten. Herr Kollege Herzog z. B. erklärte sich seinerzeit ausdrücklich mit ihnen einverstanden. Herr Bundesrat Weber, doch gewiss ein ergebener Freund der Genossenschaftsbewegung, sagte letztes Jahr wörtlich: „Im Bunde korrigieren wir das, was man als Ungerechtigkeit bezeichnen könnte, nämlich den Steuersatz für die Genossenschaften von 4½%. Wir erhöhen ihn um 55%, also auf 7%, und stellen ihn damit dem Durchschnitt der Aktiengesellschaft gleich, wenn die progressive Besteuerung weiterhin gewünscht würde.“

Unser Antrag bedeutet also nichts anderes, als die Herstellung der Steuergerechtigkeit nach der Auffassung von Herrn alt Bundesrat Dr. Weber. Wir möchten diese Ungerechtigkeit, wenn sie besteht, nämlich nicht weitere vier Jahre anstehen lassen. Man sah aber schon in der Kommission diesen Antrag nicht sehr gerne; man kann sich auch leicht vorstellen warum. Es gibt ja im Lande sehr viele Gewerpolitiker, die je und je das Märchen von der Steuerunwilligkeit der Selbsthilfeorganisationen herausposaunen haben und behaupten: Die Genossenschaften zahlen praktisch überhaupt keine Steuern und drücken sich um ihre fiskalischen Pflichten herum, auf geraden und ungeraden Wegen. Herr Bundesrat Streuli sagte, es liege ihm nun daran, eben stillzuhalten. Aber da möchte ich erklären – und hier liegt ein ausgesprochener Ausnahmefall vor – dass auf dem Genossenschaftsgebiet selbst bei unveränderter Weiterführung der Übergangsordnung kein Stillehalten vorliegt. Die Ausgleichsteuer ist nämlich um ein Drittel zurückgegangen im laufenden Jahr und wird ab 1. Januar 1955 gänzlich

dahinfallen. Kein Mensch wird sich auch der Illusion hingeben, dass aus dem Gutachten der erwähnten Expertenkommission schon sehr bald eine neue Ausgleichsteuervorlage oder etwas ähnliches hervorgehen wird, die Aussicht auf Annahme hat. Ich glaube, dass eine solche neue Vorlage noch bedeutend weniger Aussicht hätte als der obligatorische Fähigkeitsausweis, denn das wäre ja eine verkappte zusätzliche Warenumsatzsteuer. Die abgeschaffte Ausgleichsteuer bringt vielen Genossenschaften aber eine Steuerentlastung um einen Drittel ihrer gesamten Steuerlasten, ja bei einzelnen noch mehr.

Ich stehe nicht an, das hier deutlich zu sagen. Ich halte eine etwas höhere als die nun eintretende Steuerbelastung der Genossenschaften für wünschbar und tragbar.

Ich bin überzeugt, dass man sonst bald mit der Anklage hausieren wird: Jetzt zahlen sie ja noch viel weniger als vorher. Sie wollen überhaupt nichts mehr bezahlen!

Deshalb bitte ich Sie: Haben Sie für meinen Antrag ein bisschen Verständnis. Man hat jetzt jahrelang auf uns herumgetrampelt. In Sachen Steuerdiffamierung gab es keine Grenzen mehr. Wir wollen mit dem Antrag den guten Willen bekunden. Wir reichen unseren gewerblichen Gegnern damit die Hand! Herr Nationalrat Gysler hat in der Kommissionssitzung erklärt, dass er schon in der Übergangsordnung eine Regelung der Genossenschaftsbesteuerung wünsche. Nochmals: wir reichen unseren „Spezialfreunden“ die Hand. Wenn sie unser Angebot ablehnen, dann sollen sie aber ja nicht mehr kommen mit dem Steuerdrückebergertum der Konsumgenossenschaften.

Wir sind nicht traurig, wenn Sie diesen Antrag ablehnen. Wir wissen ja recht gut, was wir mit dem ersparten Geld – den schätzungsweise 150 000 bis 250 000 Franken z. B. bei der Migros – anfangen könnten. Wenn Sie den Genossenschaften unbedingt etwas schenken wollen – umso besser. Aber wir wollen es zur rechten Zeit und in Form eines richtigen Antrages zum Ausdruck gebracht haben: Die Genossenschaften werden im Falle der Ablehnung stark entlastet, und zwar über das Mass hinaus, das wir als Genossenschaftsfreunde selber für richtig halten. Aber wir können eben nicht mehr Steuern entrichten, als die Gesetze von uns verlangen.

Machen Sie nun mit dem Antrag, was Sie wollen; es wird sehr interessant sein, wie sich die Herren Gewerpolitiker bei der Abstimmung verhalten werden. Soviel ich in der Kommission gesehen habe, werden sich zum mindesten manche der Stimme enthalten.

Noch etwas. Wir wollen auch gar keinen Druck ausüben. Ich persönlich werde aus Gründen der Staatsraison der Übergangsordnung auch zustimmen, wenn Sie meinen Antrag ablehnen. (Heiterkeit).

Herzog: Nur noch ganz kurz! Herrn Munz danke ich für die Rücksichtnahme, die er nun mit seinem Antrag auf die Genossenschaften genommen hat. Aber ich muss immerhin sagen: Ich kann seinem Antrag auch heute nicht zustimmen. Er hat wieder eines vergessen und hat das wahrscheinlich absichtlich wieder nicht aufgenommen in seinen Antrag:

In der Vorlage vom 6. Dezember stand nämlich: „Die Steuer vom Reinertrag der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 7%“. Jetzt stellt Herr Munz den Antrag: „Die Genossenschaften des Obligationenrechtes entrichten 7%“. Nach Annahme des Antrages Munz würde das bedeuten, dass die Genossenschaften 7% bezahlen müssten vom Reinertrag nach Abzug der Rückvergütung; das letztere hat Herr Munz jetzt noch aufgenommen; er hat früher nicht daran gedacht, dass die Genossenschaften diese Rückvergütung bezahlen, weil mit dem Antrag Munz die Genossenschaften der Migros bedeutend besser gefahren wären als die übrigen Genossenschaften. Nun hat Herr Munz den Abzug der Rückvergütung doch noch hineingenommen. Wenn nun der Antrag Munz angenommen würde, würde das bedeuten, dass die Genossenschaften 7% bezahlen und die Aktienkapitalgesellschaften wie bis jetzt 21½–12%. Einem derartigen Antrag stimme ich nicht zu, umsoweniger, als ich der Meinung bin, dass die Genossenschaften, die ich zu vertreten habe, keinen Ausgleich zu bezahlen haben. Wenn das die Genossenschaften von Herrn Munz tun müssen, dann soll er seinen Antrag abändern und sagen: „Die Genossenschaften der Migros bezahlen vom Reinertrag den Satz von 7%“. Dann bin ich damit einverstanden. (Heiterkeit)

Bucher, Berichterstatter: Nur ganz kurz zu den drei Anträgen! Herr Nicole hat wieder einmal den Schlüssel zum Problem gefunden. Er gibt uns Ratschläge, und es ist nicht uninteressant, dass er damit eigentlich die Sparinitiativen grundsätzlich unterstützt, indem er mit seinem Antrag eine Art obligatorisches Finanzreferendum einführen will, selbstverständlich nur soweit es sich um die Militärausgaben handelt. Ich habe mit grosser Genugtuung aus dem Bekenntnis des Herrn Nicole festgestellt, dass er, wie die kommunistische Nebenfraktion – wie wir das heute von Herrn Bodenmann gehört haben – eigentlich viel mehr als wir alle übrigen für die Landesverteidigung ist. Ich kann Herrn Nicole nicht nachweisen (ich habe nicht alles gelesen, was er geschrieben und nicht alles gehört, was er gesagt hat), dass er nie das Gegenteil gesagt oder geschrieben hätte, aber aus seiner ganzen Praxis ist mir bekannt, wie er sich die schweizerische Landesverteidigung vorstellt, und ich muss hier sagen: gegen diese Art Landesverteidigung des Herrn Nicole und seiner Konkurrenzfraktion wäre ich ganz entschieden. Ich bin der Auffassung, dass wir daher den Antrag des Herrn Nicole nicht besonders ernst nehmen und ihn ablehnen sollten.

Zum Antrag des Herrn Clottu habe ich bereits im Eintretensreferat Stellung genommen. Ich möchte nur wiederholen: Wenn Sie den Antrag des Herrn Clottu annehmen, schaffen Sie eben doch ein Präjudiz. Sie würden damit wahrscheinlich den hartnäckigen Gegnern der direkten Bundessteuer die Zustimmung erleichtern, zugegeben, aber Sie würden auf der andern Seite mit der Annahme dieses Antrages die Anhänger dieser Steuer irgendwie vor den Kopf stossen. Sie würden gegen den Grundsatz, dass die bisher geltende Ordnung unverändert in die Übergangsordnung kommen soll, verletzen. Davor muss ich warnen. Noch eine andere Warnung möchte ich aussprechen. Mir scheint der Antrag des

Herrn Clottu auch psychologisch falsch zu sein. Wenn dieser Antrag angenommen würde, würde nach aussen der Eindruck erweckt, als ob inskünftig nur noch die Wehrsteuerzahlenden für die Kosten der Rüstung und nachher auch die Kosten der Amortisation der Staatsschuld aufkommen würden. Ich bin der Meinung, dass nicht nur die Wehrsteuerpflichtigen, sondern auch die Warenumsatzsteuerpflichtigen, dass überhaupt alle Steuerpflichtigen dazu beitragen müssen, die militärischen Lasten unseres Landes zu tragen. Auch aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen Ablehnung des Antrages Clottu.

Nun noch zum Antrag des Herrn Munz! Herr Munz möchte ich danken, erstens für sein Bekenntnis, dass er trotzdem für die Übergangsordnung eintritt, auch wenn sein Antrag abgelehnt würde, und zweitens für seine übrigen Darlegungen. Sein Votum war geeignet, meine heutigen Feststellungen, die von Herrn Munz beanstandet worden sind, zu untermauern. Was er uns jetzt vorgetragen hat, war gerade das *quod erat demonstrandum*.

M. Bourgné, rapporteur: Trois propositions d'amendement ont été faites au sujet desquelles je prendrai très brièvement position au nom de la commission.

L'une émane de M. Nicole. Elle a trait à la réduction des dépenses militaires et à l'introduction, en ce qui concerne ces dépenses, d'un droit de referendum. Sur le premier point, je me suis déjà expliqué lorsque j'ai discuté de la proposition de non-entrée en matière et de renvoi au Conseil fédéral, présentée par un autre député du Parti du travail, M. Bodenmann.

Quant au droit de referendum, des initiatives populaires devront être prochainement discutées, qui sont parvenues à chef et ont précisément pour objet l'extension du droit de referendum en matière de dépenses au sujet desquelles il n'y a aucune raison de faire une différence suivant que ces dépenses sont engagées par le Département militaire ou par d'autres départements. Ce sera là pour les Chambres l'occasion d'en débattre et de se prononcer. Il ne s'agit pas, en effet, de limiter telle ou telle dépense dans le cadre de la discussion d'un projet d'arrêté sur les finances fédérales car on pourrait aller jusqu'à s'engager dans des discussions sans fin concernant les différents chapitres des dépenses de la Confédération.

En ce qui concerne la proposition de M. Munz, dont, à première vue, on pourrait croire qu'elle est extrêmement généreuse, je dirai qu'il ne faut pas longtemps pour se convaincre que, ici encore, est vrai l'adage: *Timeo Danaos et dona ferentes*.

Dans le cas particulier, la manœuvre me paraît évidente. On veut simplement couper court à une autre discussion qui doit avoir lieu dans le cadre de l'étude de la motion Piller, motion qui a été adoptée par les Chambres et qui est actuellement à l'examen, puisque le chef du Département des finances a constitué une commission qui doit rechercher une solution d'ensemble. Le moins qu'on puisse dire de la proposition de M. Munz c'est qu'elle ne contribue pas à une telle solution d'ensemble mais bien au contraire qu'elle crée et accentue des différences de traitement entre les sociétés, puisqu'elle ne vise, dans le cas particulier, que les sociétés coopératives

et nullement les sociétés anonymes. Cette constatation vient d'être faite; elle est absolument déterminante. Ce que l'on recherche, c'est de rétablir, nonobstant des formes économiques ou juridiques différentes, une égalité de traitement entre les contribuables. L'adoption de la proposition de M. Munz irait à fin contraire et créerait une inégalité entre les sociétés coopératives et les sociétés anonymes, inégalité que rien ne saurait justifier.

Quant à la proposition de M. Clottu, elle est, en fait, celle que j'avais moi-même formulée au sein de la commission et qui n'a pas été retenue. Elle a été reprise d'une précédente proposition que j'avais développée lors de la discussion du projet d'arrêté de 1953. Je serais donc très mal venu en voulant la combattre par des arguments de fond. Si, cependant, je n'ai pas repris cette proposition devant cette assemblée c'est pour les considérations suivantes qui sont de nature essentiellement formelle.

Dans les circonstances actuelles, en présence d'un projet dont la durée de validité doit être de quatre ans, je considère que cette proposition présente un intérêt bien plus théorique que pratique au point de vue des dépenses de la Confédération. En pratique, elle ne saurait avoir aucun effet dans les quatre ans qui vont suivre. Cette proposition marquera tout simplement une position de principe, que je n'entends pour ma part pas abandonner lors de discussions ultérieures mais que l'on peut, je crois, réserver – et je le fais expressément ici – sans insérer dans le texte en délibération ce que M. Clottu voudrait y voir figurer.

Je me suis par ailleurs laissé convaincre par le résultat du vote au sein de la commission que cette proposition n'aurait aujourd'hui aucune chance d'être adoptée et surtout que, si elle l'était, elle irait à l'encontre du principe défendu du maintien intégral des dispositions actuellement en vigueur. Or ce maintien est absolument nécessaire si l'on veut essayer de faire une œuvre qui ne soit pas vaine mais qui soit acceptable et acceptée.

Dans ces conditions, n'ayant pas repris devant le Conseil national la proposition que j'avais faite devant la commission, je ne voterai pas la proposition de M. Clottu mais je n'entends cependant pas la combattre. Je veux faire la part des arguments de fond qu'on peut invoquer en sa faveur et des arguments d'ordre formel par lesquels on peut la combattre en m'abstenant mais en rappelant que la commission, à une très grande majorité, a estimé, pour des raisons formelles, qu'une telle proposition ne devait pas être retenue.

Bundesrat Streuli: Ich möchte nur deswegen auf den Antrag des Herrn Nationalrat Nicole eintreten, weil ich etwelche Befürchtungen habe, dass er falsch verstanden werden könnte. Deshalb möchte ich festhalten: Wir brauchen eine Armee, wir brauchen eine möglichst starke Armee, eine möglichst gut ausgerüstete Armee und eine möglichst gut ausgebildete Armee und wir sind bereit, die nötigen Mittel dafür zu bewilligen.

Wir sind aber in keiner Art und Weise bereit, unnötige Ausgaben oder unzweckmässige Ausgaben für die Armee zu tätigen. Wie es sich hier verhält, wird jetzt gerade untersucht. Sicher ist es nicht so,

dass man wie Nicole sagen könnte: „on jette l'argent par les fenêtres.“ Es ist eine Expertenkommission am Werk, die sehr eingehend und sehr gründlich diese Frage studiert. Wir können nun unmöglich die Ergebnisse dieser Kommission vorwegnehmen. Ich hoffe allerdings, dass die Kommission vor dem September zum Abschluss ihrer Arbeit und zu Anträgen auf Einsparungen kommen wird, die eventuell in der Armee möglich sind. Heute können wir nichts beschliessen, ganz abgesehen davon, dass der Antrag Nicole ein Antrag à la Doktor Eisenbart ist, der auch in bezug auf die Höhe der angegebenen Ziffer in keiner Weise begründet wurde. Er gehört aber auch aus formellen Gründen nicht in diese Ordnung, sondern ist eine Angelegenheit des Voranschlages. Ich bitte also ebenfalls, den Antrag Nicole abzulehnen.

Zum Antrag Clottu möchte ich präzisieren: Dieser Antrag ist einmal nicht nötig, weil der Wehrsteuerbeschluss, der ja unverändert weitergeführt werden soll, schon in seinem Artikel 1 über die Zweckbestimmung legiferiert: Zur Tilgung und Verzinsung der ausserordentlichen Ausgaben für die Landesverteidigung wird eine Wehrsteuer nach Massgabe dieses Beschlusses erhoben. Die Wehrsteuer ist also ohnehin ihrem Sinne nach zweckbestimmt. Der Antrag ist also nicht notwendig. Psychologisch würde sich aber mit der Annahme des Antrages, aus formellen Gründen, doch eine Abänderung ergeben, die man nicht leicht verstehen würde und der auch wieder andere opponieren wollten. Ich denke dabei an die Umsatzsteuer. Deswegen bitte ich, auch diesen Antrag, weil einmal nicht nötig und weil er zweitens Unsicherheit stiften könnte und zudem gegen das Prinzip der unveränderten Vorlage verstösst, abzulehnen.

Noch ein Wort zum Antrag des Herrn Nationalrat Munz. Er sagte: Mit Stillehalten einverstanden, aber hier auf diesem Gebiet würde nicht stillegehalten, weil eben die Ausgleichsteuer auf Ende dieses Jahres in Wegfall komme. Sicher ergibt sich daraus eine Änderung der Situation, aber die Ausgleichsteuer war nie Bestandteil dieser Finanzordnung. Das ist eine Steuer, die eigenen Rechtes ist. Deswegen soll sie auch nicht hier in den Kreis der Betrachtungen gezogen werden. Materiell können wir auf diesen Antrag auch deswegen nicht eintreten, weil wir doch nicht wohl aus dem Handgelenk eine Bestimmung aufnehmen können, ohne dass sie von der Kommission geprüft worden wäre und ohne dass den interessierten Wirtschaftsverbänden, den Genossenschaften und anderen Wirtschaftsverbänden, Gelegenheit gegeben worden wäre, sich dazu zu äussern. Wir wollen auch deswegen auf diesen Antrag nicht eintreten, weil die Kommission Piller am Werke ist; sie hat schon sehr intensiv gearbeitet. Ich hoffe, dass sie auf Ende des Jahres zu einem Ergebnis und zu Vorschlägen kommen werde. Wir können und wollen die Arbeiten dieser Kommission nicht präjudizieren; es wäre aber ein Präjudiz, wenn man den Antrag des Herrn Nationalrat Munz in diese Vorlage aufnehmen wollte. Deswegen bitte ich, auch diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Nicole	4 Stimmen
Dagegen	112 Stimmen

Für den Antrag Clottu	5 Stimmen
Dagegen	101 Stimmen
Für den Antrag Munz	9 Stimmen
Dagegen	92 Stimmen
Für den Antrag Bodenmann	6 Stimmen
Dagegen	112 Stimmen

*Ziffer II***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Chiffre II***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschluss-	
entwurfes	116 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats***Vormittagsitzung vom 23. Juni 1954****Séance du 23. juin 1954, matin**

Vorsitz – Présidence: M. Perret

**6556. Stromlandschaft Rheinfal-Rheinau.
Begutachtung des Volksbegehrens
Protection des sites depuis la chute du Rhin
jusqu'à Rheinau. Préavis sur l'initiative**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 4. Mai 1954
(BBI I, 721).

Message et projet d'arrêté du 4 mai 1954 (FF I, 697).

Antrag der Kommission*Mehrheit*

Eintreten und Zulassung der Initiative als Ganzes.

I. Minderheit(Rohr, Berger, Bühler-Uzwil, Condrau, Eder,
Grandjean, Obrecht)*Art. 1*

Dem Volk und den Ständen wird nur der erste Teil des Volksbegehrens zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfal-Rheinau zur Abstimmung vorgelegt.

Dieser Teil lautet wie folgt:

„Naturschönheiten sind zu schonen, und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.“

Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird die Verwerfung dieses Teiles des Volksbegehrens beantragt.

Art. 3

Dem Begehren der Übergangsbestimmung, lautend:

„Zur ungeschmälerten Erhaltung des Rheinfalles sowie zum Schutze der Schönheit der Stromlandschaft Rheinfal-Rheinau wird die im Widerspruch zu Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes am 22. Dezember 1944 erteilte Konzession für den Bau des Kraftwerkes Rheinau aufgehoben. Eine solche Konzession darf nicht wieder erteilt werden“, wird keine Folge gegeben werden.

Art. 4

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Minderheit

(Grendelmeier, Schmid-Zürich)

Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird die Annahme des Volksbegehrens beantragt.

Eventualantrag Obrecht**zum Antrag der I. Kommissionsminderheit**

(für den Fall der Annahme von Art. 1 des Antrages der I. Kommissionsminderheit)

Die Vorlage wird an den Bundesrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, zum ersten Teil der Initiative (Art. 1 des I. Minderheitsantrages) einen Gegenvorschlag im Sinne eines allgemeinen Naturschutzartikels vorzulegen.

Eventualantrag Glasson**zum Antrag Obrecht**

(für den Fall, dass dieser abgelehnt würde)

Die Vorlage wird an den Bundesrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, zum ersten Teil der Initiative einen Gegenvorschlag im Sinne eines allgemeinen Naturschutzartikels vorzulegen und hinsichtlich des zweiten Teils einen Ablehnungsantrag zu stellen.

Antrag Bourgknecht*Einzigster Artikel*

Das Volksbegehren zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfal-Rheinau wird als rechtlich unzulässig erklärt.

Antrag Jaquet

Trennung des Volksbegehrens vom 23. Februar 1953 auf Grund von Artikel 121, Absatz 3, der Bundesverfassung in einen Bundesbeschluss zur Erhaltung von Naturschönheiten, enthaltend: „Naturschönheiten sind zu schonen, und da, wo das Allgemeininteresse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten“, und in einen Bundesbeschluss betreffend Aufhebung der Konzession für den Bau des Kraftwerkes Rheinau, enthaltend: „Übergangsbestimmung: Zur ungeschmälerten Erhaltung des Rheinfalles sowie zum Schutze der Schönheit der Stromlandschaft Rheinfal-Rheinau wird die im Widerspruch zu Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes am 22. Dezember 1944 erteilte Konzession für den Bau des Kraftwerkes Rheinau aufgehoben. Eine solche Konzession darf nicht wieder erteilt werden.“

Finanzordnung 1955 bis 1958

Régime financier de 1955 à 1958

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6586
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1954
Date	
Data	
Seite	99-126
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 664

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

6586. Finanzordnung für 1955 bis 1958
Régime financier de 1955 à 1958

Siehe Seite 99 hiervor – Voir page 99 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 25. Juni 1954
 Décision du Conseil des Etats du 25 juin 1954

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 116 Stimmen
 Dagegen 4 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

6529. Bündner Eisenbahnbegehren
Chemin de fer rhétique. Requête du canton
des Grisons

Siehe Seite 190 hiervor – Voir page 190 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 25. Juni 1954
 Décision du Conseil des Etats du 25 juin 1954

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes
 131 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

6554. Krankenkassen. Zusätzliche Beiträge
Caisses maladie. Subsidés supplémentaires

Siehe Seite 8 hiervor – Voir page 8 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 15. Juni 1954
 Décision du Conseil des Etats du 15 juin 1954

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes
 126 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

6637. Zufahrtslinien zur Schweiz.
Abkommen mit Frankreich
Lignes de chemins de fer accédant à la Suisse.
Accord avec la France

Siehe Seite 94 hiervor – Voir page 94 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. Juni 1954
 Décision du Conseil des Etats du 24 juin 1954

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Bundesbeschlusses
 118 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss des stenographischen Bulletins der Sommersession 1954

Fin du bulletin sténographique de la session d'été 1954

Finanzordnung für 1955 bis 1958

Régime financier de 1955 à 1958

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6586
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1954
Date	
Data	
Seite	191-191
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 670

Une carte du monde figurée en projection azimutale équidistante, le pôle nord servant de centre; autour de la carte, une couronne de branches d'olivier stylisées et croisées. La projection atteint le 60^e degré de latitude sud et comprend 5 cercles concentriques.

Egli, Berichterstatter: Die Kommission schlägt einen Text vor, der mehr eine formelle als eine materielle Abänderung bedeutet. Vor der letzten Session wurde der Kommission vom Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation ein Zeichen vorgelegt, das in den Farben nicht mit der Beschreibung im Gesetzestext übereinstimmte. Hierauf aufmerksam gemacht, wünscht nun der Generaldirektor den Schutz des Zeichens ohne Rücksicht auf irgendwelche Farbgebung, d. h. für das Zeichen an sich, gleichgültig, welche Farben dabei verwendet werden. Es ist eine etwelche Ausdehnung des Schutzes. Immerhin bleibt sie im ursprünglichen Rahmen. Wenn in Absatz 1 auch „irgendwelche andere damit verwechselbare Zeichen“ in das Verbot einbezogen werden, so fällt wohl jedes Zeichen darunter, das sich auch nur durch eine andere Farbe vom Originalzeichen unterscheidet. Wenn aber die Farbe kein wesentliches Unterscheidungsmerkmal mehr ist, so kann füglich von jeder Farbenangabe im Gesetzestext abgesehen werden, womit jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Es sind also aus dem ursprünglichen Gesetzestextvorschlag die Farbenangaben in Absatz 1 und 2 auszumerzen, woraus sich der von der Kommission vorgeschlagene Text ergibt.

Angenommen – Adopté

Art. 2-8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adoptés

Art. 9

Antrag der Kommission

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anwendbar zu erklären auf die Zeichen oder Benennungen anderer Organisationen, welche auf zwischenstaatlichen Abmachungen beruhen.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Egli, Berichterstatter: Es handelt sich hier um eine Ermächtigung an den Bundesrat, damit bei gleichartigen Begehren öffentlich-rechtlicher Organisationen nicht immer die Bundesversammlung angerufen werden muss. Für private internationale Organisationen genügen die Bestimmungen des gemeinen Rechtes. Die von der Kommission vorgeschlagene Abänderung des deutschen Textes ist nur redaktioneller Natur.

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Gesetzentwurfes 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 18. März 1954

Séance du 18 mars 1954, matin

Vorsitz – Présidence: M. Barrelet

6586. Finanzordnung 1955 bis 1958
Régime financier de 1955 à 1958

Botschaft und Beschlussentwurf vom 12. Februar 1954
(BBl I, 350)

Message et projet d'arrêté du 12 février 1954 (FF I, 322)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Stähli, Berichterstatter: Als zu Beginn des Jahres 1948 die Beratungen über die Bundesfinanzreform in Angriff genommen wurden und es sich herausstellte, dass die neuen Verfassungsbestimmungen und die dazu gehörigen Ausführungsgesetze nicht rechtzeitig unter Dach gebracht werden konnten, ist man dazu übergegangen, die Geltungsdauer des Fiskalnotrechtes durch einen dringlichen Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1949 betreffend die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes bis 1951 zu verlängern. Es handelte sich dabei um die Finanzordnung 1950 und 1951, die am 1. Januar 1950 in Kraft getreten ist. Jene Vorlage wurde der Volksabstimmung nicht unterbreitet. Am 4. Juni 1950 haben Volk und Stände den Bundesbeschluss vom 21. März 1950 und ebenso am 6. Dezember 1953 den Bundesbeschluss vom 25. September 1953 über eine verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes, welche Revisionsvorlage die auf Notrecht beruhenden, kurzfristeten Provisorien durch neue, unbefristete oder doch für eine längere Zeitspanne berechnete Finanzartikel hätte ablösen sollen, abgelehnt. Dagegen hatten Volk und Stände am 3. Dezember 1950 der heute noch geltenden Übergangsordnung 1951 bis 1954, die Ende dieses Jahres abläuft, zugestimmt. Diese Übergangsordnung hat das bisher geltende Recht weitgehend mitübernommen, unter Berücksichtigung einiger

Steuererleichterungen und Vereinfachungen bei der Steuererhebung. Insbesondere ist die Befugnis der Bundesversammlung, in eigener Kompetenz Änderungen des geltenden Steuerbeschlusses im Sinne der Milderung oder Vereinfachung vorzunehmen, auch in die neue Übergangsordnung übernommen worden. Es handelt sich dabei um Artikel 5 des Bundesbeschlusses. Diese Befugnis ist allerdings auf solche Änderungsbeschlüsse beschränkt worden, die nicht eine Vermehrung des Steuerertrages bezwecken, was nicht ausschliesst, dass Massnahmen angeordnet werden, die Ungleichheiten in der Belastung beseitigen können. Dabei hat es die Meinung, dass nicht ganz allgemein eine Einnahmenvermehrung durch Schaffung neuer oder höherer Steuern bezweckt wird. Stellen wir fest, dass man sich auch nach dem negativen Entscheid vom 6. Dezember 1953 in weitesten Volkskreisen klar darüber ist, dass die Bemühungen um die Schaffung einer gesunden Grundlage des Bundesfinanzhaushaltes nicht aufgegeben, sondern unentwegt weitergeführt werden müssen und dass dem Bunde bis zur Erreichung dieses Zieles die Haupteinnahmen, wie sie die Steuern der Finanzordnung 1951 bis 1954 mit jährlich 800 bis 900 Millionen Franken darstellen, weiterhin zu sichern seien, stehen wir doch noch mitten in der Durchführung des grossen Rüstungsprogrammes.

Der Ihnen unterbreitete Entwurf des Bundesbeschlusses über die Finanzordnung 1954 bis 1958 will, in Übereinstimmung mit dieser Auffassung, dem Bunde für diese Zeitspanne die zur Bestreitung des Bundeshaushaltes benötigten Mittel auf der bisherigen Grundlage sichern, damit die Beratungen um eine dauerhafte Neuordnung der Bundesfinanzen, insbesondere über das Problem der Verteilung der Steuerlasten, ohne Zeitnot weitergeführt werden können. Der Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1954 rechnet mit zeitlich unbeschränkten Einnahmen des Bundes in der Höhe von 929 Millionen Franken und mit zusätzlichen Einnahmen von brutto 1011 Millionen Franken, das heisst ohne Berücksichtigung der Kantonsanteile an den Einnahmen mit 150 Millionen und der Investition mit 20 Millionen Franken. Wehrsteuer und Wehrpfeiler figurieren unter den zusätzlichen Einnahmen mit 401 Millionen Franken, die Warenumsatzsteuer mit 440 Millionen, die Verrechnungssteuer mit 90 Millionen, die Stempelabgabe mit 32 Millionen und die übrigen Steuern, das heisst Kriegsgewinnsteuer, Biersteuer, Luxussteuer und Ausgleichsteuer mit zusammen 48 Millionen Franken. Andererseits rechnet der Voranschlag 1954 mit 995 Millionen Franken normalen Zivilausgaben, gegenüber 973 Millionen gemäss Rechnung 1953, und mit 560 Millionen normalen Militärausgaben gegenüber 490 Millionen nach Rechnung 1953, wozu noch 210 Millionen Sonderausgaben kommen, von denen die Rüstungsausgaben 192 Millionen in Anspruch nehmen werden gegenüber 284 Millionen Franken nach Rechnung 1953.

Insgesamt weist die Staatsrechnung 1953 an effektiven Ausgaben 1770 Millionen Franken auf und der Voranschlag 1954 sieht hierfür 1765 Millionen vor, bei einem Rechnungsausgabentotal von 1887 Millionen Franken und 1923 Millionen gemäss Voranschlag 1954.

Die effektiven Einnahmen belaufen sich nach der Staatsrechnung 1953 auf 1780 Millionen Franken, bei einem Rechnungseinnahmentotal von 1973 Millionen. Der Voranschlag für das Jahr 1954 sieht 1790 Millionen effektive Einnahmen vor, bei einem Rechnungsausgabentotal von 1960 Millionen Franken.

Für die Jahre 1951 bis 1954 sind durchschnittlich 254,5 Millionen Franken für das Rüstungsprogramm verausgabt worden, während für die Zeit der neuen Übergangsordnung mit jährlich 158 Millionen Franken gerechnet wird, vorbehaltlich der Fortdauer der gegenwärtigen Hochkonjunktur mit ihren hohen Warenumsatzsteuern und Zollerträgen, und ohne Einkalkulierung von zusätzlichen Militärausgaben.

Die Frage des Umfangs der Militärausgaben wird ernsthaft zu überprüfen sein. Die zuständigen Instanzen haben abzuklären, wo Einsparungen möglich sind. Dieser Sparwille hat meines Erachtens in erster Linie bei jenen Ausgaben einzusetzen, die vorläufig noch einer einwandfreien verfassungsmässigen Grundlage entbehren.

Sinn und Zweck der neuen Übergangsordnung können also kurz dahin umschrieben werden, dass das derzeit geltende verfassungsmässige Übergangsrecht und damit das Gleichgewicht des Bundeshaushaltes für weitere vier Jahre gesichert wird, im Hinblick darauf, dass eine endgültige Finanzreform innert tunlicher Frist nicht in Aussicht steht.

In Bezug auf die Geltungsdauer der neuen Übergangsordnung ist in der Kommission und auch in der Öffentlichkeit ein Antrag auf Beschränkung auf drei Jahre, also bis Ende 1957 gestellt worden. Vor allem der Schweizerische Gewerbeverband, der Vorort und die welsche Schweiz scheinen sich für eine abgekürzte Geltungsdauer einzusetzen. Die Periodizität der Wehrsteuer von je zwei Jahren spricht aber unbedingt für eine Verlängerung der Finanzordnung auf vier Jahre. Bis dahin glauben die zuständigen Organe, die Auswirkung von Sparmassnahmen, ferner die Mehrbelastung für die militärische Rüstung, die Folgen einer Zolltarifrevision und die Fragen der Getreideordnung, des Postverkehrs-gesetzes, der Holzverzuckerungs-AG Ems usw. besser abwägen zu können.

Mit 10 zu 3 Stimmen hat Ihre Kommission einer Verlängerung im Sinne des bundesrätlichen Voranschlages auf vier Jahre zugestimmt.

Ein Antrag, den Ertrag der Wehrsteuer ausschliesslich zur Deckung der ausserordentlichen Rüstungsausgaben zu verwenden, ist in der Kommission zurückgezogen worden.

Die Motion Piller wird durch eine Expertenkommission einer eingehenden Prüfung unterzogen.

In bezug auf die Behebung gewisser Härten bei einzelnen Steuerarten wird auf Artikel 5 der geltenden Finanzordnung hingewiesen, wonach die Bundesversammlung die in Artikel 1 und 2 des neuen Entwurfes bezeichneten Beschlüsse insoweit abändern kann, als damit nicht eine Ertragsvermehrung angestrebt und keine Erhöhung von Tarifansätzen, die zu einer Mehrbelastung einzelner Steuerpflichtiger führen würde, vorgenommen wird.

Der Schweizerische Gewerbeverband postuliert u. a. auch den Verzicht auf die Ergänzungssteuer vom Vermögen, wie dies in der abgelehnten Vorlage

vorgesehen war. Jene Vorlage hatte bekanntlich als Gegenstück eine Verschärfung der Progression bei der Wehrsteuer für das Einkommen und eine Reduktion der Kantonsanteile an der Wehrsteuer von 30 auf 20% ins Auge gefasst.

Der Gewerbeverband möchte schon jetzt eine Korrektur der Ansätze bei der Luxussteuer vorsehen. Es wäre aber verfehlt, heute schon bestimmte Promessen abzugeben. Niemand wird sich der Einsicht verschliessen können, dass jeder Antrag auf Abänderung der geltenden Finanzordnung immer wieder einer Reaktion mit neuen Begehren und damit einer Vertiefung der Gegensätze rufen würde. Jede Entlastung müsste wieder durch Mehrbelastung ausgeglichen werden. Dies gilt ganz besonders für die Frage der Ausgestaltung der Kernstücke der Finanzordnung, zu denen die Wehrsteuer, die Warenumsatzsteuer, die Luxussteuer, die Verrechnungssteuer und die Abzugssteuer aus Einkommen aus Lebensversicherungen gehören. Die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer bilden bekanntlich die beiden Säulen des geltenden Steuersystems und würden zweifellos im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stehen. Den Einbau der Luxussteuer in die Warenumsatzsteuer und die Modifikation der Tarife will man der definitiven Finanzreform vorbehalten.

Der Bundesrat und mit ihm die Mehrheit Ihrer Kommission beantragen Ihnen daher, die heute geltende Finanzordnung 1951 bis 1954 unverändert für weitere vier Jahre beizubehalten. Jede künftige Finanzordnung würde durch Abänderungen präjudiziert, und gerade das sollte im Hinblick auf eine definitive Lösung vermieden werden.

Was schliesslich noch die Frage der Rechtssetzungsform für die Finanzordnung 1955 und die folgenden Jahre betrifft, so sei zunächst daran erinnert, dass eine Reihe von Rechtssätzen, die die Basis von Einnahmen des Bundes bereits seit 1933 bilden, keine ordentliche verfassungsmässige Grundlage haben. Sie sind teils auf dem Wege der Dringlichkeit zustande gekommen, teils stellen sie Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung dar oder beruhen auf ausserordentlichen Vollmachten, wie sie dem Bundesrat während des Zweiten Weltkrieges eingeräumt worden sind. Die Verlängerung der Geltungsdauer der gegenwärtigen Finanzordnung setzt einen Bundesbeschluss voraus, der die Verfassung ergänzt. Er soll erst in Kraft gesetzt werden, nachdem er durch Volk und Stände angenommen sein wird. Der Entwurf des Bundesrates sieht daher einen ordentlichen verfassungsändernden Bundesbeschluss vor. Mit dem Erfordernis der Zustimmung von Volk und Ständen soll die staatspolitische Bedeutung der Finanzordnung ganz besonders unterstrichen werden. Es widerspräche einer seriösen Finanzpolitik, wollte man den Staat ausgerechnet in einer Zeit der Hochkonjunktur zwingen, durch die Verweigerung der benötigten Einnahmen den Weg der Schuldenwirtschaft zu beschreiten, statt den Schuldenberg wenigstens teilweise abzutragen und dadurch die Finanzkraft des Bundes zu stärken.

Ihre Kommission unterstützt daher den Appell des Vorstehers des Finanzdepartementes, Sonderwünsche im Interesse des Ganzen zurückzustellen. In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, auf die Be-

ratung des Bundesbeschlusses über die Finanzordnung 1955 bis 1958 einzutreten.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Müller: Im Namen der freisinnigen Mitglieder des Rates und als Mitglied der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr unverändert zuzustimmen.

Wir haben erwogen, ob es nicht doch richtig wäre, jetzt schon einige berechtigt erscheinende Begehren in der neuen Vorlage zu berücksichtigen, nämlich erstens den Verzicht auf die Ergänzungssteuer vom Vermögen oder wenigstens die Erhöhung des steuerfreien Betrages bei der Wehrsteuer, zum Schutze der Sparer und Rentner; zweitens die Korrektur des Bundesratsbeschlusses über die Luxussteuer im Sinne der Einführung von Erleichterungen, besonders für das Photogewerbe, und schliesslich drittens die Einführung einer Steuer für die Grossunternehmungen des Detailhandels als Ersatz für die demnächst zu Ende gehende Ausgleichssteuer.

Wenn auf die Stellung von Anträgen verzichtet wird, so geschieht das nur deshalb, weil wir uns haben überzeugen lassen, dass die Vorlage nur dann Aussicht auf Annahme hat, wenn möglichst wenig oder besser gar nichts daran geändert wird. Wir sind uns bewusst, dass bei Stellung unserer Begehren auch von anderer Seite noch Begehren gestellt würden. Der Beweis ist ja bereits geleistet worden durch die Eingaben, die Sie erhalten haben und noch auf dem Tisch liegen. Dadurch würde die Vorlage aber gefährdet, und dazu noch würde die Behandlung der Vorlage zeitlich stark verzögert, und zwar so, dass sie kaum bis Ende dieses Jahres in Kraft treten könnte. Der Bund ist aber auf die Einnahmen der gegenwärtigen Finanzordnung unbedingt angewiesen, handelt es sich doch um nahezu 900 Millionen Franken pro Jahr. Er kann auf diese Einnahmen nicht verzichten, da sie nahezu die Hälfte der gesamten Bundeseinnahmen ausmachen. Da die Finanzordnung mit Ende dieses Jahres abläuft, muss bis dahin unbedingt eine neue Finanzordnung bereitgestellt sein. Es wird wohl niemand in unserem Rate den Antrag stellen wollen, man solle einfach in einer Zeit der wirtschaftlichen Hochkonjunktur die Schulden um praktisch eine Milliarde Franken pro Jahr vermehren. Aus zeitlichen und anderen Gründen (ich denke namentlich an die Imponderabilien, welche die Militärausgaben, die Getreideordnung, der Zolltarif und die Auswirkungen der Sparinitiativen usw. darstellen), ist es aber weder möglich noch ratsam, sofort eine umfassende neue Finanzordnung zu schaffen. Deshalb bleibt nur die vom Bundesrat vorgeschlagene Möglichkeit offen, nämlich die Verlängerung der gegenwärtigen Finanzordnung bis zum Jahre 1958. Unsere Begehren und Wünsche sollen dann aber in einer kommenden definitiven oder halbdefinitiven Finanzordnung, wie wir sie bezeichnen wollen, berücksichtigt werden, so vor allem die Begehren wegen der Ergänzungssteuer vom Vermögen und namentlich auch der Ersatz für eine Ausgleichssteuer, die wir grundsätzlich befürworten, auch wenn wir uns bewusst sind, dass sich ihrer Einführung technische und politische Schwierigkeiten entgegenstellen werden. Dem Begehren auf Korrektur des Luxussteuerbeschlusses kann in der

Weise schon früher entsprochen werden, dass gestützt auf Artikel 5 der Übergangsordnung, welche jetzt wieder in Kraft gesetzt wird, die Bundesversammlung Erleichterungen beschliessen kann. Wir haben die Auffassung, dass es tatsächlich gerechtfertigt sei, die Luxussteuer bei verschiedenen Branchen, besonders im Photogewerbe, herabzusetzen. Es scheint, dass die erwähnte Steuer diese Branchen sehr benachteiligt, so dass sie geradezu in ihrer Existenz bedroht sind. Wir glauben also, dass der Bundesrat in dieser Beziehung eventuell der Bundesversammlung Antrag stellen könnte, eine Änderung gestützt auf Artikel 5 hinsichtlich der Luxussteuer bei bestimmten Artikeln vorzunehmen.

Was nun die Zeitdauer der Verlängerung anbelangt, stimmen wir dem Antrag des Bundesrates auf vier Jahre ebenfalls zu. Wohl mögen psychologische Gründe – ich habe dafür durchaus Verständnis – für eine kürzere Zeit, das heisst für drei Jahre sprechen. Praktische Gründe rechtfertigen aber eine Zeitdauer von vier Jahren. Ich verweise auf Seite 6 der Botschaft und namentlich auf die Ausführungen des Referenten, die sehr überzeugend zu sein scheinen. Es ist daran zu denken, dass viele Kantone ihre kantonalen Gesetze (nicht etwa Verordnungen oder Weisungen) der Bundesfinanzordnung in bezug auf eine zweijährige Einschätzungsperiode angepasst haben. Diese Kantone kämen in eine grosse Schwierigkeit, weil sie diese Gesetze nicht einfach abändern können. Ich weiss aus Kreisen der Finanzdirektoren, dass sie die Herabsetzung der Zeitdauer von vier auf drei Jahre mit allen Mitteln bekämpfen würden, und zwar mit Rücksicht auf die Konsequenzen, die für die Kantone dadurch entstehen würden.

Zusammenfassend kann ich also erklären, dass wir der Vorlage unverändert zustimmen. Wir werden alle Zusatz- oder Abänderungsanträge konsequent ablehnen, aber wir erwarten, dass unsere erwähnten Postulate in einer kommenden Vorlage unbedingt berücksichtigt werden.

Klöti: Das negative Ergebnis der Abstimmung vom 6. Dezember ist recht bedauerlich. Aber es war gewiss für die meisten von uns keine Überraschung. Es bestätigte die unsererseits schon wiederholt vertretene Auffassung, dass die schwierigste Aufgabe unserer direkten Demokratie, eine zustimmende Mehrheit der Bürger für eine Steuervorlage zu finden, die von ihnen allen Opfer fordert, nur gelöst werden kann, wenn alle Parteien nicht nur laue Zustimmungserklärungen abgeben, sondern kräftig dafür eintreten. Diese Voraussetzung war am 6. Dezember nicht erfüllt.

Wenn die rechtsstehenden Kreise den 6. Dezember als Sieg ihrer Auffassung und Forderungen betrachten, so mögen wir ihnen die Freude wohl gönnen. Da aber die Gefahr besteht, sie könnten von dem vermeintlichen Sieg gewisse Forderungen an die Dauerlösung, ja sogar an die Übergangslösung ableiten, ist doch nötig, festzustellen, dass sie sich einer Illusion hingeben. Die wahren Sieger am 6. Dezember waren weder die Rechts- noch die Linkskreise, sondern die obligaten Neinsager und Indifferenten. Will man aus der heutigen Situation Schlüsse auf die Zukunft ziehen, so darf man nicht allein auf das Abstimmungsergebnis vom 6. De-

zember abstellen, sondern muss auch die Abstimmung vom 4. Juni 1950 über die sogenannte Kontingenzlösung in Betracht ziehen, denn beide zusammen kennzeichnen die heutige Lage. Wohl wurde die Vorlage mit der direkten Bundessteuer am 6. Dezember verworfen. Aber die Vorlage, die den Rechtsparteien zusagte, ist am 4. Juni 1950 auch verworfen worden und zwar viel wuchtiger. Am 6. Dezember machten die Neinstimmen 58% der abgegebenen Stimmen aus, am 4. Juni 1950 aber 65%. Der Überschuss der Neinstimmen über die Jastimmen belief sich am 6. Dezember 1953 auf 133 000 und am 4. Juni 1950 aber auf 219 000. Wollte man von beiden Abstimmungsergebnissen irgendwelche Richtlinien für die neue Lösung ableiten, würden sie nicht auf eine stärkere Berücksichtigung der Forderungen der rechtsstehenden Kreise, sondern auf eine Korrektur nach links hinweisen. Aber bei beiden Abstimmungen waren die Motive der verwerfenden Bürger zu verschieden und unbestimmt, dass daraus eine klare Willensäusserung der Volksmehrheit hinsichtlich der materiellen Lösung des Steuerproblems herausgelesen werden könnte. Beide Abstimmungen bestätigten lediglich, wie bereits erwähnt, die Erkenntnis, dass nur ein Kompromiss, für den alle Gruppen kräftig eintreten, Aussicht auf Annahme hat; sie lassen auch erkennen, dass es verfehlt wäre, dem Bestreben irgendeiner Gruppe, die künftige Kompromisslösung durch Korrekturen an der Übergangsordnung zu präjudizieren, nachzugeben. Wir würden eine solche Korrektur absolut verwerfen.

Zum Schluss gestatten Sie mir noch ein paar Worte mit Bezug auf die Dauerlösung. Wenn Herr Dr. Max Weber nicht zurückgetreten wäre, hätte der Bundesrat doch ein anderes Mitglied des Bundesrates mit der Ausarbeitung einer neuen Vorlage betrauen müssen, denn man hätte diese Aufgabe nicht wieder Herrn Dr. Max Weber überbinden dürfen nach der Verwerfung einer Vorlage, die er mit Sachkenntnis und Geschick in der Überzeugung vertreten hat, dass sie dem Optimum eines tragbaren Kompromisses nahe komme. Denn hätte ihn eine erneute Prüfung zu der gleichen Überzeugung geführt, so hätte ihm die Opposition Starrsinn und Phantasielosigkeit vorgeworfen. Der neue Finanzminister hat uns versichert, dass er unbefangen und ohne vorgefasste Meinungen das Problem à fond studieren wolle. Wir glauben ihm das und wünschen ihm Erfolg.

Die neue Vorlage für die Dauerlösung dürfte kaum vor 1956 in diesem Rate zur Behandlung kommen, weshalb es dem Sprechenden nicht mehr vergönnt sein wird, bei der Beratung mitzuwirken. Ich erlaube mir darum, heute zu der zu lösenden Aufgabe ein paar Bemerkungen anzubringen. In unserer Referendumsdemokratie wird man so wenig wie in den Bundesstaaten mit repräsentativ-demokratischer Verfassung darauf verzichten können, bei der Heranziehung der Bürger zur Deckung der stark angewachsenen Bundesausgaben, besonders der Wehrausgaben, nicht nur auf ihren Konsum, sondern vor allem auch auf ihre individuelle Leistungsfähigkeit, gemessen an Vermögen und Einkommen, abzustellen. Die wachsende Last der Bundesaufgaben lässt es auf die Dauer nicht zu, dass man dem Bunde jede Besteuerung nach Mass-

gabe der individuellen Leistungsfähigkeit mit der These verweigert, die direkten Steuern müssten wie vor hundert Jahren Reservat der Kantone bleiben. Sogar die Vereinigung für die Interessen der Sparer gibt in einer Eingabe, die auf Ihren Pulten liegt, zu, dass heute die Einkommenssteuer das Hauptstück der Besteuerung bilden müsse. Meiner Ansicht nach würde daher eine neue Vorlage, die von einer veranlagten Steuer auf Vermögen und grösseren Einkommen absehen wollte, von der Volksmehrheit mit Recht entschieden verworfen werden.

Der Streit um das Verhältnis der Belastung von Konsum und Einkommen ist meines Erachtens zu weit gediehen, als dass es noch möglich wäre, in einer Verfassungsvorlage die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer ohne jede Wegleitung an den Gesetzgeber als dauernde Bundessteuern einzuführen. Herr Dr. Max Weber hat dies zuerst versucht, aber angesichts der Widerstände davon absehen müssen. Herr Dr. Streuli müsste wahrscheinlich die gleiche Erfahrung machen. Mit der an sich eleganteren Lösung, die alle näheren Bestimmungen über die beiden Steuern der Gesetzgebung überliesse, wäre übrigens praktisch nicht viel erreicht. Es würden die streitigen Fragen lediglich von der Verfassungsebene auf die Gesetzesebene verlegt, und es wäre sehr fraglich, ob man so rascher und sicherer zum Ziele käme, als wenn wenigstens ein paar Wegleitungen schon durch die Verfassung gegeben würden.

Nach meiner Meinung hat nur eine Verfassungsvorlage, die der am 6. Dezember verworfenen nahekommt, Aussicht auf Annahme. Wenn ich mir erlauben darf, dem neuen Finanzminister und dem Gesamtbundesrat einen ganz bescheidenen Rat mit auf den Weg zu geben, so wäre es der, sie möchten nicht um jeden Preis etwas ganz Neues vorschlagen wollen, sondern sich nicht scheuen, eine im wesentlichen alte Lösung zu beantragen, wenn die unbefangene Prüfung sie zu dem Schlusse führt, dass diese die relativ beste Lösung sei. Praktischer Blick ist hier wichtiger als Erfindungsgabe. Nehmen Sie daher lieber den Vorsurf der Phantasielosigkeit als den eines ungenügenden Wirklichkeitssinnes auf sich! Es gibt auf dem weiten Gebiete der Bundesverwaltung ja noch genug Gelegenheit, Ihre Erfindungsgabe unter Beweis zu stellen und mit Erfolg auszuwerten (Heiterkeit).

von Moos: Die katholisch-konservative Fraktion Ihres Rates stimmt für Eintreten auf den vom Bundesrat vorgeschlagenen Bundesbeschluss über die Finanzordnung 1955 bis 1958 und pflichtet damit im Grundsatz der unveränderten Weiterführung der heute geltenden Finanzordnung auf eine kurz bemessene Frist bei.

Die Notwendigkeit, der Eidgenossenschaft für die nächste Zukunft die Mittel zu sichern, deren sie zur Erfüllung ihrer verfassungsmässigen Aufgaben und insbesondere zur Wahrung der militärischen Bereitschaft bedarf, lässt sich nicht bestreiten. Die bisherigen Einnahmequellen dürfen daher nicht auf einmal zum Versiegen gebracht werden, ohne dass man auf andere Weise für die Sicherung der notwendigen Einkünfte vorgesorgt hätte. Wenn man aber daran gehen will, das ganze Problem der Neugestaltung unseres Finanzhaushaltes einer gewissen-

haften Überprüfung zu unterziehen, kann es nur von gutem sein, diese Prüfung in einem gewissen Abstand von der Entwicklung vorzunehmen, die zum Scheitern der bisherigen Lösungsvorschläge geführt hat. In den Kreisen, die unsere Fraktion vertritt, und auf der Grundlage unserer Auffassung vom bundesstaatlichen Aufbau wird es weiterhin als ein Erfordernis angesehen, alle geeigneten Wege zu prüfen, die zu einer Ablösung der direkten Bundessteuer führen können. Die Wehrsteuer ist ihrem Ursprung und Namen nach eine Abgabe zum Zwecke der Verzinsung und Abtragung der Schulden, die sich aus der unbedingten Notwendigkeit einer wachsamem Verteidigungsbereitschaft ergeben haben und noch ergeben. Ein erheblicher Teil der Aufwendungen für das ausserordentliche Rüstungsprogramm – es handelt sich um über 1 Milliarde Franken – wird sich bis Ende 1954 aus den Rechnungsergebnissen und ausserordentlichen Steuereinnahmen abtragen lassen. Die künftige Gestaltung des Finanzhaushaltes wird der Erwartung Rechnung tragen können, dass die Aufwendungen auf diesem Gebiete nicht auf unabsehbare Zeit eine derartige finanzielle Anspannung zur Voraussetzung haben.

Der Bundesrat betont in seiner Botschaft vom 12. Februar 1954 mit Recht, dass es sich, wenn man heute die geltende Finanzordnung unverändert weiterführe, keineswegs um eine Präjudizierung der künftigen Neuordnung handeln dürfe. Diese Feststellung möchten wir nachdrücklich unterstreichen. Die Weiterführung der bisherigen Einnahmen auf kurze Zeit entbindet die verantwortlichen Instanzen nicht von der Pflicht, andere Wege zu prüfen, auf denen sich eine künftige Neuordnung verwirklichen liesse, und die Möglichkeit nicht bloss der Schaffung neuer Einnahmen, sondern auch des Abbaues oder der Zurückdämmung der immer neu auftauchenden Anforderungen nach allen Richtungen gewissenhaft zu untersuchen. Dafür müssen einige Jahre eingeräumt werden.

Man mag dabei bedauern, dass es unter diesem Gesichtspunkt nicht möglich wird, einige an sich angezeigte oder sogar sich aufdrängende Verbesserungen anzubringen. Die Weglassung der Ergänzungssteuer vom Vermögen, die in der am 6. Dezember 1953 verworfenen Vorlage vorgesehen war, würde den Sparern und Rentnern, die ohnehin in der heutigen Finanzpolitik die Benachteiligten sind, eine verdiente Entlastung bringen. Auch was die Gestaltung der Luxussteuer betrifft, sind die Argumente, die für gewisse Erleichterungen sprechen, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Andererseits gibt es einzelne Punkte, über die eine Einigung zu erzielen nicht allzu schwer sein sollte, jedenfalls versucht werden muss. Der Ausgleich zwischen den finanziell stärkeren und den schwächeren Bundesgliedern zugunsten derjenigen, die wegen ihrer geographischen Lage oder aus andern Gründen nicht in der Lage sind, an den Früchten der bisherigen Konjunktur und der wirtschaftlichen Entwicklung wie ihre grösseren Brüder zu partizipieren, darf heute als eine Aufgabe angesehen werden, deren Lösung Aufmerksamkeit erheischt. Darüber, dass die Bemühungen zur Sparsamkeit ständige Obliegenheit der verantwortlichen Behörden bleiben, wird ebenfalls Übereinstimmung angenommen werden können.

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat und das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement Schritte eingeleitet haben, um die Frage der gleichmässigen steuerlichen Belastung der verschiedenartigen Erwerbsunternehmungen zu prüfen, nachdem die Ausgleichsteuer mit Ende des Jahres 1954 dahinfallen wird. Die Erhaltung und Stärkung des Gewerbes und des Mittelstandes überhaupt soll nicht vernachlässigt werden, und es müssen zweifellos Massnahmen erwogen werden, um diesen Grundsatz auch auf steuerlichem Gebiete zur Anwendung bringen zu können. Die von unserem hochverehrten, verstorbenen Kollegen Ständerat Dr. Josef Piller seinerzeit beantragte Motion, die in beiden Räten Zustimmung gefunden hat, kann mit Recht als ein Ansatzpunkt daheriger Bemühungen angesprochen werden.

Jedermann sieht ein, dass die Vorwegnahme einzelner, mehr oder weniger bestrittener Verbesserungsmassnahmen Änderungen auch anderer Bestimmungen zur Folge haben müssten. Unter Betonung jener Punkte, bei denen wir einer Abänderung an sich hätten zustimmen können, schliessen wir uns, vom Ganzen aus gesehen, der Auffassung des Bundesrates an, dass die unveränderte Weiterführung der geltenden Ordnung die heute mögliche und angezeigte Lösung auf kurz bemessene Frist darstellt.

Der Not gehorchend, akzeptieren wir diese Lösung. Ob sie auf drei oder auf vier Jahre befristet werden soll, darüber sind die Auffassungen nicht einheitlich. Diese Frage dürfte überhaupt keine ausschlaggebende Rolle spielen. Für die vierjährige Dauer sprechen verschiedene beachtliche Gründe. Für die dreijährige Dauer spricht die Überlegung, man wolle die Übergangsordnung betont als Provisorium kennzeichnen. Jedenfalls darf, wenn es beim bundesrätlichen Vorschlag auf vier Jahre bleibt, daraus nicht abgeleitet werden, aus dem alle vier Jahre sich erneuernden Provisorium einer Übergangsordnung könne von selbst ein Definitivum werden, an das man sich gewöhne. Nach dieser Richtung wäre eine Begrenzung auf drei Jahre eher eine Mahnung dazu, den vierjährigen Rhythmus der Übergangsordnungen wieder einmal aufzuhalten. Von ausschlaggebender Bedeutung scheint uns diese Frage jedoch nicht zu sein, wenn wir grundsätzlich betonen, dass die Übergangsordnung für uns nach keiner Richtung, am wenigsten in der Frage der direkten Bundessteuer, ein Präjudiz für die Zukunft bildet. Die dauernde verfassungsmässige Verankerung der direkten Bundessteuer kann nicht die einzige mögliche Lösung der eidgenössischen Finanzfrage sein. Wir begrüßen es, wenn andere Wege eingehend geprüft werden, und sehen die Notwendigkeit ein, dafür eine gewisse Frist einräumen zu müssen.

Dem Eintreten auf die bundesrätliche Vorlage und im Grundsatz der unveränderten Weiterführung der geltenden Übergangsordnung stimmt unsere Fraktion mit diesen Vorbehalten zu.

M. Troillet: Je tiens tout d'abord à déclarer que je voterai l'entrée en matière et que je ne fais aucune autre proposition de modification de l'arrêté autre que celle qui concerne la durée du régime financier. Si je prends la parole à l'occasion du débat sur l'en-

trée en matière, c'est que j'estime que cette question de durée est d'une importance considérable en ce qui concerne l'adoption par le peuple du projet qui lui est soumis. C'est pourquoi, devant la commission, j'ai fait avec deux autres de mes collègues, MM. Häfelin et de Coulon, la proposition de fixer la fin du régime provisoire à décembre 1957 au lieu de décembre 1958.

Si j'ai fait cette proposition et si je la maintiens, c'est surtout, comme je l'ai dit, pour des motifs d'ordre psychologique. M. Streuli, conseiller fédéral, a du reste reconnu l'importance de ce facteur dans le rapport qu'il a présenté à la commission mais il n'a pas cru pouvoir le retenir. Ces motifs d'ordre psychologique ont une importance plus considérable peut-être qu'on le pense généralement. A mon avis, ces motifs sont prédominants dans cette question.

Vous n'ignorez pas que le peuple a repoussé à diverses reprises les différents programmes financiers qui lui étaient soumis, alors même que les partis politiques avaient pris une position favorable. Je crois que la mentalité de notre peuple n'a guère changé à ce sujet et qu'il n'est pas du tout certain que la prolongation du régime actuel rencontre une approbation unanime. C'est pourquoi j'ai estimé qu'il convenait, si nous voulions créer une ambiance favorable, de montrer au peuple que si nous lui demandons la prolongation du système actuel, nous le faisons pour une durée minimum. Cette opinion ne m'est pas uniquement personnelle; elle correspond à un sentiment général en Suisse romande. C'est ainsi que dans une réunion de parlementaires romands qui a eu lieu il y a quelque temps à Lausanne, le sentiment général a été exprimé que la durée du régime financier ne devrait pas dépasser trois ans. Les participants auraient même voulu la fixer à deux ans mais, en raison du renouvellement des Chambres en 1955, ils se sont ralliés à la proposition de trois ans, considérée comme un maximum. En fait, ces trois ans en sont en réalité quatre, puisque l'année 1954 doit également être utilisée pour la préparation du nouveau projet. Nous pouvons en effet supposer que le nouveau projet sera prêt à la fin de 1955 et qu'il pourra être soumis aux Chambres en 1956. Toutes les études préliminaires ont été faites et toute la documentation a été rassemblée à l'occasion des programmes antérieurs. Ce n'est d'ailleurs pas en prolongeant la durée des études que l'on trouvera une meilleure solution.

Il semblerait en outre qu'en une année les Chambres pourraient adopter ce projet, qui serait soumis au peuple fin 1956 ou début 1957. M. Streuli, conseiller fédéral, a prévu qu'il faudrait une année pour la discussion aux Chambres. Rappelons à ce propos que lors de la discussion de programmes antérieurs, les Chambres se sont parfois réunies en session extraordinaire pour arriver plus vite à mettre sur pied le programme qui leur était soumis. Les dispositions d'exécution pourraient donc être élaborées en 1957 pour que le programme puisse entrer en vigueur en 1958. Si toutefois ces dispositions n'étaient pas prêtes, on pourrait prolonger d'une année le régime actuel, les Chambres ayant la compétence pour le faire.

Le seul argument que l'on a donné à l'encontre de cette proposition, c'est que les cantons, du moins un certain nombre d'entre eux, connaissent des dis-

positions légales prévoyant une déclaration d'impôt bisannuelle. Ces dispositions pourraient très bien être modifiées en ce qui concerne l'impôt fédéral, au moyen des dispositions d'exécution de l'arrêté fédéral. A mon avis, ce n'est là ni un argument, ni un motif suffisant pour faire admettre la prolongation du régime provisoire jusqu'à fin 1958.

Vous me direz que cela n'a pas une très grande importance que le régime provisoire soit prolongé de trois ou de quatre ans. On pourrait l'admettre s'il n'y avait au fond de toute cette question des motifs psychologiques. En réduisant à trois ans le système provisoire, nous indiquons clairement au peuple que nous désirons que ce système provisoire dure le moins longtemps possible et que nous ferons tous nos efforts pour cela. C'est là le but de ma proposition.

M. de Coulon: Il existe encore des citoyens qui paient leurs impôts avec plaisir; ils estiment que le devoir qu'ils remplissent ainsi est un honneur. Il y en a d'autres qui ont plus de peine à remplir ce devoir et je pense que c'est la grande majorité. Je pense aussi que l'autorité doit aider ces citoyens à accomplir leur tâche, plus particulièrement lorsqu'il s'agit de prolonger un régime financier avec lequel ils se sont déclarés en opposition.

La reconduction pure et simple du régime financier actuel sera difficilement acceptée par beaucoup de citoyens. Dans ces conditions, le Conseil fédéral pourrait, à mon avis, donner certaines assurances à une partie de ces citoyens. C'est ainsi, par exemple, – et chacun le reconnaît – que l'impôt sur le luxe, tel qu'il est appliqué actuellement, n'est pas équitable. C'est pourquoi le chef du Département des finances pourrait peut-être donner des apaisements quant à son application dans l'avenir. Une déclaration de l'autorité dans ce sens permettrait aux milieux frappés par l'impôt sur le luxe de considérer la votation sur le régime transitoire de façon moins négative.

De même, ceux qui savent qu'il est nécessaire de donner à la défense militaire de notre pays les moyens qui lui sont encore nécessaires feront le sacrifice demandé avec plus de facilité s'ils ont la conviction qu'ils le font pour la défense du pays.

C'est la raison pour laquelle je proposerai, avec mes collègues Picot et Fauquex, un amendement que vous considérerez peut-être comme superflu mais qui n'en aurait pas moins sa valeur.

J'ai présenté cette proposition à la commission, puis je l'ai retirée. Je la reprends à nouveau devant ce Conseil, persuadé de sa valeur.

Pour le surplus, je me déclare d'accord avec l'entrée en matière.

Lieb: Namens unserer Fraktion möchte ich den Antrag auf Eintreten auf diese Vorlage unterstützen, und zwar in der Meinung, dass dieser Vorlage in unveränderter Form zuzustimmen sei. Wir tun das nicht etwa deshalb, weil, wie andere Redner schon gesagt haben, wir diese Vorlage als ideale Lösung betrachten würden und wir die Auffassung hätten, dass alle Wünsche hier erfüllt seien. Im Gegenteil, es bleiben sehr viele Wünsche übrig, aber wir haben die Auffassung, dass die Zeit, die uns jetzt zur Verfügung steht, solange die jetzige Finanz-

ordnung besteht, nicht ausreicht, all diese Fragen abzuklären. Auf der andern Seite hat der Bund auf alle Fälle Anspruch darauf, dass ihm die Einnahmen, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben nötig hat, auch für die nächsten Jahre gesichert werden. Auch wir von unserer Seite hätten verschiedene Wünsche und Anregungen zu machen. In Anbetracht der Situation sind wir aber bereit, diese Wünsche zurückzustellen bis zur Beratung der definitiven Lösung. Wenn wir heute zustimmen, so hat das nicht etwa die Meinung, dass die Lösung, die wir heute auch als richtig erachten, irgendwie präjudizierend sein soll für die künftige Vorlage. In diesem Sinne beantragen auch wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

M. Picot: Je me déclare d'emblée d'accord sur l'entrée en matière. Il est évident que la Confédération ne peut pas vivre sans une part des impôts – il s'agit de 793 millions de francs, soit 40% des recettes fédérales – de 1951 à 1954. Si nous ne votons pas un régime transitoire, 1955 et les années suivantes seraient véritablement catastrophiques. Mais même en votant l'entrée en matière, on peut se poser la question de savoir s'il faut d'emblée faire une reconduction totale du premier régime transitoire comme celle qui nous est proposée. Est-ce que cette solution n'est pas un peu simpliste? Elle a un caractère marmoréen. Est-ce qu'il n'y a pas lieu de chercher à faire quelques modifications qui rendraient une campagne populaire plus facile? Il ne s'agit pas, comme disait tout à l'heure M. Klöti, de solutions de droite et de solutions de gauche; il s'agit de solutions qui correspondent plus à la mentalité du moment, aux circonstances politiques générales du pays. Est-ce qu'on ne peut pas apporter quelques amendements, je dois dire de peu d'importance, mais qui répondront à l'opinion qui s'est manifestée par le vote du 6 décembre?

Je ne me suis pas associé à la lutte de mes amis contre le projet du 6 décembre. Je suis resté sous ma tente. J'estimais que cette solution de douze ans était une solution transitoire assez convenable. J'appréciais le fait qu'on avait supprimé l'impôt complémentaire sur la fortune. Je n'ai donc pas fait campagne et je n'ai pas voté contre le projet. J'estimais que le mouvement fédéraliste et libéral dont je fais partie s'était attaqué à un projet qui, dans une certaine mesure, était défendable. Mais, Messieurs les députés, quoiqu'on pût penser du projet, il faut quand même réaliser l'importance de la manifestation du 6 décembre, la tendance révélée, la volonté qui s'est exprimée par une très forte majorité à ce moment-là. Je crois que cette volonté marquait un besoin de libération d'un appareil étatiste qui s'est développé pendant la dernière guerre d'une façon extraordinaire peu cohérente, un besoin de resserrer les cordons de la bourse fédérale, un besoin aussi d'une réforme de structure, d'une simplification, ainsi que la crainte du centralisme.

Le projet a été victime de cette volonté. Ce qu'il faut voir c'est non seulement la victime, mais aussi le but qui était poursuivi par la grande majorité des «négatifs». Il est peut-être difficile d'interpréter d'une façon complète le vote du 6 décembre. En effet, l'Union des arts et métiers prenait position contre l'impôt compensatoire, alors qu'il y avait des

représentants des cantons de la Suisse primitive, comme notre collègue M. Egli, qui trouvaient avant tout que le projet n'apportait pas assez d'argent aux cantons. Mais c'était là des minorités de la grande majorité négative et la tendance générale était celle que je viens d'indiquer.

Il semble que les Chambres sont un peu méprisantes lorsqu'elles proposent la reconduction totale, comme si cet événement politique du 6 décembre n'avait pas eu lieu. Il me semble qu'on peut marquer quelques pas – je dis seulement quelques pas – à l'encontre de la majorité du 6 décembre et faire quelques propositions. Tout d'abord la proposition de durée. Il semble que l'on oublie – j'entendrai avec intérêt les explications de M. Streuli, conseiller fédéral, en cette matière – que celui qui dit trois ans, dit trois ans plus un an et qui dit quatre ans, dit quatre ans plus un an car il y a encore neuf mois de 1954.

Etant donné tous les travaux qui ont été faits sur les finances pour toutes les votations négatives depuis 1950, il semble qu'il y ait un matériel sur lequel on pourrait travailler un peu plus rapidement.

Vous me permettez d'évoquer un souvenir. En 1933, les Chambres ont voté un plan financier; en 1935, elles ont voté le plan financier 2 qu'on a discuté pendant cinq semaines et, en 1937, elles ont voté le plan financier 3. Chacun de ces plans était une réforme très complète, surtout le plan financier 2. En quatre ans, on a donc fait trois réformes sensibles. Il semble qu'on pourrait en faire une dans les trois ans et huit mois qui nous restent, si nous acceptons les suggestions qui viennent d'être faites par M. Troillet et par M. de Coulon.

La seconde proposition qui va certainement à la rencontre de la majorité du 6 décembre, concerne l'affectation de l'impôt. Et là, Messieurs, j'évoquerai un fait historique qui est plus ancien. En 1918/1919, les Chambres, d'accord avec le peuple, ont voté un impôt extraordinaire qui avait pour but de solder le compte débiteur de la mobilisation de 1914 à 1918, de 1200 millions de francs. Dès le 1er janvier 1920, jusqu'à fin 1932, le peuple a payé, sachant que c'était une mesure d'extinction de la dette de 1914 à 1918. Lorsque le 31 décembre 1932, ce compte a été éteint, la Confédération a arrêté la perception de l'impôt.

Je crois bien qu'on peut dire – ceux qui sont les plus anciens se le rappellent sans doute – que jamais un impôt n'a été voté avec autant d'entrain que cet impôt extraordinaire de guerre. On savait son but. On savait qu'il avait comme résultat de liquider toutes les dépenses militaires de 1914 à 1918.

Par les dispositions qui vous sont présentées par MM. de Coulon, Fauquex et moi-même sur la matière, je crois que vous rendriez l'acceptation du régime transitoire infiniment plus facile.

Troisième proposition: Nous demandons que l'impôt complémentaire soit supprimé comme il a été supprimé dans le projet qui n'a pas trouvé grâce devant le peuple le 6 décembre. Il ne s'agit pas là d'une proposition de droite ou d'une proposition de gauche. Il s'agit d'une proposition qui répond aux Vœux de l'opinion publique d'avoir une certaine libération fiscale. Cette libération ne sera pas considérable. Elle représentera moins de 10% des 800 millions de francs dont nous parlions tout à

l'heure. Je développerai cette proposition lorsqu'elle viendra en discussion, lors de l'examen des articles.

Je voudrais terminer par deux Vœux. Le premier, c'est que le Conseil fédéral et, plus particulièrement M. Streuli, conseiller fédéral, nous fassent des déclarations intéressantes sur les initiatives pour les économies.

En général, les personnes qui soutiennent des théories sur les économies, sont assez critiquées mais, dans ce cas, il s'agit d'une initiative qui a été présentée par un grand nombre d'électeurs, qui a récolté très facilement les signatures. L'initiative peut avoir quelques défauts, je le concède. Elle est peut-être trop lourde mais nous serions heureux de savoir si le Conseil fédéral «travaille» ces initiatives de telle manière que nous puissions, lors de la votation populaire, indiquer qu'une porte d'espérance est ouverte.

Je voudrais terminer par une observation sur la réforme définitive des finances. Je crois que cette réforme se heurte à deux difficultés. Elles doivent être abordées de front. A cet égard, nous faisons pleine confiance à M. Streuli dont nous connaissons les capacités et la fermeté. Nous savons qu'il traitera ce problème sans idée préconçue.

Le premier problème, qui paraît le problème de base, c'est d'arriver à faire une réforme fédérale qui définit, d'une façon claire, les charges fédérales et les charges cantonales. Dans ce domaine, par le fait du développement de la législation de guerre, on est arrivé à un certain chaos, à une certaine confusion. Il faut en sortir par des principes simples. Une réserve importante doit être faite: le problème des charges fédérales et des charges cantonales est compliqué d'une façon extraordinaire par l'inégalité de la situation des cantons. Un certain nombre de cantons sont parties payantes et un certain nombre d'autres cantons parties recevantes. Là entre en jeu le principe de cette compensation de la richesse en faveur des faibles et c'est tout le régime des subventions qui est en cause. Il y a des situations inégales qui sont compensées par la Caisse fédérale.

Je crois que des travaux importants ont déjà été faits en cette matière. Ils doivent être poussés plus loin de façon que le régime de compensation entre les cantons soit un régime clair, minimum, tenant compte des besoins des cantons faibles mais ne prenant pas les proportions qu'il a maintenant. Pour cela des études sur la structure même de tout ce régime doivent être entreprises.

Le second problème est d'ordre politique. C'est celui des rapports de l'impôt direct de défense nationale avec l'impôt sur le chiffre d'affaires. Je crois que là les analogies sont peut-être assez utiles. On a créé des dogmes, qui sont presque des dogmes romantiques, des dogmes de sentiment. Malgré toutes les études qu'on a faites sur l'impôt sur le chiffre d'affaires pour lutter contre l'initiative communiste présentée par M. Nicole, on pense que l'impôt sur le chiffre d'affaires est lourd pour la gauche et léger pour la droite. Il y a là peut-être des erreurs de sentiment qui ne correspondent pas aux chiffres, ni aux situations et c'est une action considérable sur l'opinion publique qui doit être faite pour arriver à des solutions conformes non pas à des dogmes politiques mais aux réalités nationales.

Je recommande ces deux problèmes au Conseil fédéral. J'espère que peut-être aujourd'hui on pourra nous donner quelques indications sur leur nature.

Je conclus. Je propose l'entrée en matière mais avec ces quelques amendements qui sont de nature à rendre la campagne populaire plus facile.

Egli: Ich schliesse mich dem Antrage des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission an. Dagegen setze ich voraus, dass vor allem die Revision des Zolltarifs nun beschleunigt gefördert werde. Diese Revision ist die wichtigste, die wir für die nächste Zeit vorhaben. Sie ist die Grundlage und Voraussetzung für eine definitive Finanzreform. Es werden sich nach ihrer Durchführung ganz andere Aspekte ergeben als heute. Namentlich wird dann die direkte Bundessteuer nicht mehr die gleiche Bedeutung haben wie jetzt. Der alte Grundsatz: „Die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten dem Bund“, wird nach dieser Revision wieder mehr Geltung haben. Der Präsident unserer Zolltarifkommission, Herr Kollege Schmuki, hat zwar privatim erklärt, er betrachte es nicht als möglich, dass innert vier Jahren diese Revision Tatsache werde. Ich habe als Mitglied der Zolltarifkommission auch einigen Einblick erhalten und bin anderer Auffassung. Wenn man will, so kann man. Seit vielen Jahren ist schon an dieser Revision gearbeitet worden. Das ist der Grund, weshalb ich einer vierjährigen, unveränderten Verlängerung zustimme, nämlich um dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit auch die Revision des Zolltarifs durchzuführen.

Stüssi: Nachdem jede offizielle Fraktion die Notwendigkeit empfunden hat, Erklärungen abzugeben und Ratschläge zu erteilen, so möchte ich mir als Einzelgänger, der wohl die geschlossenste und einheitlichste Fraktion dieses Rates darstellt (Heiterkeit), erlauben, mit Befriedigung festzustellen, dass Sie heute alle bereit sind, einer Übergangslösung zuzustimmen, welche ich bereits vor einem Jahr in der ersten Kommissionssitzung als die zeitlich und sachlich gegebene Lösung empfohlen habe. Sie haben zweifellos in der Zwischenzeit einige Fortschritte gemacht (Heiterkeit). Ob Sie auch materiell aus dem Volksentscheid vom 6. Dezember 1953 alles Erforderliche gelernt haben, wage ich nach den vorausgegangenen Erklärungen nicht unbedingt zu behaupten. Warten wir ruhig ab, welcher Vorschlag für eine definitive Lösung dereinst an uns ergehen wird, und bringen wir nicht heute schon Vorbehalte aller Art an! Die Lösung der grossen Aufgabe wird dadurch nicht erleichtert. Ich stimme meinerseits vorbehaltlos für Eintreten auf die Vorlage.

Rohner: Ob wir am 6. Dezember in den Reihen der Befürworter oder der Gegner der damaligen Finanzvorlage gestanden sind, sicher ist eines: dass die heutige Übergangsordnung verschiedene Wünsche offen lässt. Es wird nun allerdings sehr schwerfallen, den Volksentscheid vom 6. Dezember 1953 eindeutig zu interpretieren. Ich glaube auch, dass weder damals noch heute irgendwie Anlass vorhanden war für die Sieger zu grossem Jubel oder für die Verlierer zu grosser Niedergeschlagenheit. Sicher ist heute eines: dass keines der Probleme und keine der grossen Streitfragen, die bei jedem Versuch einer

dauernden Neuordnung der eidgenössischen Finanzen zur Diskussion gestellt werden, durch den Volksentscheid vom 6. Dezember 1953 eine Lösung oder Beantwortung erfahren haben. Alle diese Fragen sind nach wie vor offen.

In diesem Zusammenhang ist vor allem der Hinweis des neuen Chefs des Eidgenössischen Finanzdepartementes sehr zu begrüssen, dass er sich bei der Vorbereitung einer dauernden Neuordnung des Bundeshaushaltes nicht auf die Prüfung der technischen Fragen, der finanztechnischen Lösungsmöglichkeiten allein beschränken will, sondern zunächst einmal den Finanzbedarf abklären, mit andern Worten die Ausgabenseite der eidgenössischen Staatsrechnung einer sorgfältigen Durchleuchtung unterziehen will. In diesem Zusammenhang ist auch auf die beiden Sparinitiativen usw. zu verweisen.

Unlängst ist in einer grossen Tageszeitung im Hinblick auf die wiederholten Fehlschläge von Versuchen zu einer verfassungsmässigen Neuordnung des Bundeshaushaltes mit einem Unterton von Resignation unser Staat als „Stillhaltestaat“ bezeichnet worden. Es wurde gesagt, wir hätten uns schon zu sehr an die verbindliche Dauerkraft von Provisorien gewöhnt, als dass wir noch die Kraft zu neuen Konzeptionen, den Willen, etwas Neues und Ganzes zu schaffen, aufbringen könnten. Diese Kritik ist zweifellos etwas hart. Denn wenn irgendwo, so gilt ganz bestimmt in den Dingen der öffentlichen Finanzpolitik das Wort, dass die Gedanken luftig beieinander wohnen, die Sachen aber hart im Raume sich stossen. Wir haben in diesem Zusammenhang die Feststellung zu wiederholen, dass verschiedene Kräfte und Überlegungen, die zum Volksentscheid vom 6. Dezember 1953 geführt haben, zum Teil durchaus rationale, zu einem wesentlichen Teile aber auch recht emotionale Kräfte gewesen sind, die gar nicht auf einen eindeutigen Nenner gebracht werden können.

Fast alle Votanten unserer heutigen Beratungen haben sich bisher für die unveränderte Weiterführung der Finanzordnung 1951 bis 1954 ausgesprochen. Ich bin auch davon überzeugt, dass uns im gegenwärtigen Augenblicke gar kein anderer Weg offensteht. Es hat meines Erachtens im heutigen Augenblicke auch nur sehr wenig Sinn, im Hinblick auf den neuerlichen Versuch einer definitiven Neuordnung des Bundeshaushaltes allerlei Hypothesen anzumelden oder jede sachliche Erörterung von gewissen Lösungsmöglichkeiten zum vorneherein als für die eine oder andere Gruppe kategorisch „unannehmbar“ abzulehnen. Damit kommen wir keinen Schritt weiter. Das wäre wirklich Stillhaltepolitik um jeden Preis, auch um den Preis des Verzichtes auf jede ernsthafte und ehrliche Verständigung.

Wenn zum vorliegenden bundesrätlichen Beschlussentwurf über die Weiterführung des bisherigen fiskalischen Rechtes noch einige Bemerkungen angebracht werden sollen, dann wiederum nicht im Sinne von Bedingungen und Vorbehalten, sondern im Sinne einiger sachlicher Hinweise, die den künftigen Entscheid nicht präjudizieren sollen, sondern meines Erachtens den künftigen Entscheid etwas erleichtern könnten. Da ist einmal die bereits von verschiedenen Votanten angetönte Frage der steuerlichen Belastung des Vermögensertrages zu erwägen. Wenn damit argumentiert wird, dass das

fundierte Einkommen – also das Einkommen aus Vermögensbesitz – eine stärkere Belastung ohne weiteres ertragen könne, weil diese stärkere Belastung durch eine höhere wirtschaftliche Sicherheit des Vermögensbesitzes gerechtfertigt ist, dann kann gar nicht übersehen werden, dass diese Belastung heute schon eine Höhe erreicht hat, die die Vorteile der angeblich stärkeren wirtschaftlichen Sicherheit des Vermögensbesitzes mehr als wettmacht. Es ist heute schon wiederholt auf die wirtschaftliche Lage der Kleinrentner und Sparer hingewiesen worden. Bei diesen ist die Entwicklung bereits zu einem sozialen Problem geworden. Es liegt in diesem Zusammenhang sehr nahe, die Ergänzungssteuer anzuvisionieren, wie es Herr Kollege Picot in seinem Antrag getan hat. Es wird immer damit argumentiert, dass die Ergänzungssteuer auf dem Vermögensbesitz nur eine bescheidene Belastung bringe. Man wird aber eines nicht vergessen dürfen: man wird diese Vermögensbelastung immer in Relation bringen müssen zur Belastung des Vermögensbesitzes durch kantonale und kommunale Steuern in den verschiedenen Kantonen, wo krasse Unterschiede und krasse Fälle von Überlastungen bestehen. Es kommt schliesslich nicht ganz von ungefähr, dass ja auch die Vorlage vom 6. Dezember 1953 eben dieser Tatsache der Überlastung des Vermögensbesitzes Rechnung tragen wollte durch die vorgesehene Aufhebung der Ergänzungssteuer. Ich möchte auf die Frage des Satzes der Ausgleichssteuer nicht weiter eingehen, das hat Herr Kollega von Moos bereits getan. Wir wissen, dass der Bundesrat eine Expertenkommission zur Behandlung dieser Motion unseres allzufrüh verstorbenen Herrn Kollegen Piller eingesetzt hat. Aber auch jene Frage, jener Vorstoss wird davon ausgehen müssen – wie es übrigens im Motionstext heisst – die steuerliche Gerechtigkeit zu verwirklichen, und steuerliche Gerechtigkeit verwirklichen heisst, auf der einen Seite keine Privilegien dulden und auf der andern Seite keine Benachteiligungen schaffen.

Herr Ständerat Müller hat auf die Wünschbarkeit einer Milderung bei der Luxussteuer hingewiesen. Es darf in diesem Zusammenhang an die ausserordentlich prekäre Lage gewisser Gewerbezweige erinnert werden, die sich mit der Herstellung von Luxuswaren beschäftigen, und vor allem auf die prekäre Lage dieser Gewerbezweige in einzelnen Grenzkantonen. Es geht gar nicht darum, durch irgendwelche steuerpolitische Massnahmen gewerbepolitische Nebenzwecke zu verfolgen. Ebenso wenig kann es darum gehen, durch steuerpolitische Massnahmen beispielsweise strukturelle wirtschaftliche Änderungen in einzelnen Zweigen unserer Volkswirtschaft aufzuhalten oder auszugleichen. Gerade bei der Luxussteuer ist aber immerhin doch die Tatsache offenkundig, dass viel weniger fiskalische und steuerpolitische Überlegungen als ganz andere, grösstenteils recht irrationale und emotionale Überlegungen zur Schaffung und zum Ausbau der sogenannten Luxussteuer geführt haben und dass rein steuerlich gesehen die Luxussteuer, vom Standpunkt des Fiskus aus, eine recht unwirtschaftliche, teure Abgabe darstellt; sie ist im Sinne der klassischen Steuerprinzipien eines Ricardo, eines Adam Smith eine sehr unwirtschaftliche und ungeeignete Steuer, eine doppelt ungeeignete in einem Land, das

schon wegen seiner Stellung als Fremdenverkehrsland kein Interesse daran haben kann, durch eine steuerliche Überlastung der Luxussteuer den Hasen andern Leuten in die Küche zu jagen.

Diese paar Bemerkungen möchten Ihnen dartun, dass die einfache Verlängerung der unveränderten Übergangsordnung nur einem Ziele dienen kann: Zeit zu gewinnen, dass aber keine einzige der Fragen, die bei der endgültigen Neuordnung gelöst werden müssen, damit präjudiziert ist. Beispielsweise ist auch die Frage nicht präjudiziert, wie der künftige Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen gestaltet und wie er unter Umständen verstärkt werden könnte. Ansätze zu einer solchen Verstärkung waren auch in der Vorlage vom 6. Dezember 1953 enthalten, ohne dass wir uns heute darüber unterhalten wollen, ob der damals eingeschlagene Weg auf die Dauer die gewünschten Wirkungen gezeitigt hätte, weil wir eher der Meinung sind, dass auch ein verstärkter Finanzausgleich immer an ganz bestimmte Objekte, Aufgaben der Kantone gebunden bleiben sollte.

Ich möchte Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage beantragen und gleichzeitig mit verschiedenen meiner Vorredner den Appell an den neuen Chef des Eidgenössischen Finanzdepartementes richten, dass er, wie er es vor seinem Amtsantritt gesagt hat, unvoreingenommen die Grundlagen des Finanzhaushaltes der Eidgenossenschaft prüfen und das Ausmass der notwendigen Staatsaufgaben abklären werde. Nur auf diese Weise und nur von dieser Seite her kann das Problem der wirklichen Bundesfinanzreform, das ebenso eine staatspolitische wie finanzpolitische Massnahme darstellt, angepackt und zu einem befriedigenden Ende geführt werden.

Heer: Nachdem mein sehr geschätzter Kollege Herr Stüssi als Fraktionsloser eine Erklärung abgegeben hat, gestatten Sie mir als Vertreter der Demokratischen Partei in der Bundesversammlung auch eine Erklärung abzugeben.

Die Demokratische Fraktion hat seinerzeit ausserordentlich bedauert, dass die Finanzvorlage am 6. Dezember 1953 verworfen worden ist. Sie hält dafür, dass diese Vorlage den verschiedenen Interessen unseres Volkes und auch den Interessen des Bundes am besten Rechnung getragen hätte. Nun hat es aber keinen Sinn, allzusehr der Vergangenheit nachzutrauern. Wir werden aus der Vergangenheit lernen, nun aber alle unsere Kräfte auf die Zukunft hin ausrichten müssen, um in absehbarer Zeit zu einer Lösung zu kommen. Ich vertrete die Auffassung, dass die Verlängerung der Übergangslösung die einzig mögliche Lösung ist, so dass wir der Übergangslösung, wie sie nun im Bundesbeschluss über die Finanzordnung 1955 bis 1958 enthalten ist, zustimmen. Ich halte dafür, dass man nichts ändern soll an der bestehenden Lösung, die nun für eine Zeitdauer von vier Jahren wieder verlängert werden soll. Es ist ganz sicher, dass, wenn man bei irgendeinem Probleme eine Änderung vornehmen würde, die ganze Lawine der Begehren und der Wünsche, der Postulate, wie sie bereits in unserem Rate schon zur Anmeldung gelangt sind, wieder ins Rollen geraten würde.

Die Demokratische Fraktion stimmt der Übergangsordnung, so wie sie vorliegt, zu.

Schmuki: Die Bemerkung von Herrn Kollega Egli betreffend die Angelegenheit der Zolltarifrevision gibt mir Veranlassung zu einigen Feststellungen.

Ich bin der gleichen Auffassung, dass der Zolltarif ein wichtiger Bestandteil für die künftige Bundesfinanzordnung darstellt. Wenn Herr Kollega Egli erklärt hat, ich hätte privatim der Meinung Ausdruck gegeben, dass es innert nützlicher Frist, das heisst innert einer Frist von vier Jahren, nicht möglich sei, diese Zolltarifrevision durchzuführen, so muss ich dagegen Einwendungen machen. Als Präsident der Zolltarifkommission habe ich bei Behandlung des 47. Berichtes des Bundesrates in der Dezembersession darüber orientiert, wie eigentlich der Stand dieser Zolltarifrevision sei. Ich habe erklärt, dass die Nomenklatur – das ist das Verzeichnis der zu tarifierenden Objekte – seit einigen Jahren abgeschlossen sei. Schon die Erneuerung der Nomenklatur ist, in Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die praktischen Bedürfnisse absolut notwendig. Nun hat man uns in der Zolltarifkommission erklärt, dass eine Expertenkommission an der Arbeit sei und dass von etwa 4000 Positionen bei intensiver Arbeit etwa 1500 durchgearbeitet seien. Diese Feststellung gab mir Veranlassung, eine Zeitrechnung aufzustellen, wobei ich mir sagen musste, dass wir bei diesem Tempo die Zolltarifrevision überhaupt nicht mehr erleben, wenigstens die meisten hier im Saale nicht, speziell wenn in Betracht gezogen wird, dass die abgeschlossene Arbeit seinerzeit auch den Wirtschaftsverbänden eventuell auch den Kantonen unterbreitet wird, bevor die parlamentarischen Kommissionen zur Beratung schreiten. Einige Mitglieder des Rates werden noch im Besitze des früheren Entwurfes sein, der nie konkrete Gestalt angenommen hat, sondern nach Abschluss der Beratungen im Nationalrat versendet ist. Das Problem ist ausserordentlich schwierig und vielgestaltig. Aber ich bin der Auffassung, dass man dieser Angelegenheit „etwas Dampf aufsetzen“ sollte. Herr Bundesrat Streuli hatte die Freundlichkeit, vor etwa zwanzig Jahren als Sappeurmajor in meinem Heimatbezirke auf mein Ersuchen hin eine Brücke über ein Tobel in meinem Amtsbezirke zu schlagen. Er hatte zuerst mein Ansuchen abgelehnt, und erst als ich ihm dartun konnte, dass die Schulkinder, welche den Weg über dieses Tobel zu begehen hätten, in ständiger Gefahr sich befänden, hatte er sich bereit erklärt, meinem Wunsche entgegenzukommen. Er machte dabei allerdings die Bemerkung, dass er nur einen Tag und eine Nacht zur Verfügung hätte. In diesem Tobel des Godingertales mussten wir ihm das Holz zur Verfügung stellen. Herr Bundesrat Streuli – ich möchte ihm hier in diesem Saale noch meinen nachhaltigsten Dank dafür aussprechen (Heiterkeit) – hat die Brücke in einem Tag und einer Nacht mit seinen Sappeuren hergestellt, und diese Brücke hat Jahre gehalten. Ich hoffe, dass er auch in der Lage ist, hier etwas Dampf aufzusetzen, etwas Tempo zu geben, so dass vor Ablauf von zehn oder mehr Jahren mit dem „Geschirrwagen“ über diese Brücke des neuen Zolltarifes gefahren werden kann.

Übrigens möchte ich Sie daran erinnern – das war für mich ausserordentlich aufschlussreich – dass unser Kollege Speiser bei Anlass der Beratung der verworfenen Vorlage vom 6. Dezember erklärt hat, dass aus der Zolltarifrevision eine Mehreinnahme von etwa 100 Millionen Franken zu erwarten sei, nicht etwa nur aus fiskalischen Aspekten, sondern aus wirtschaftlichen Aspekten. Wenn wir heute die Sache konkret und objektiv betrachten, müssen wir feststellen, dass eine Reihe von Industrie- und Gewerbebetrieben wegen den geltenden Zollverhältnissen sich in einer Notlage befindet. Ich möchte nicht wiederholen, was ich Ihnen gestern vormittag dozierte. Die Angelegenheit der Bereinigung des Zolltarifes ist absolut dringlich, und man sollte nicht allzu dilatorisch die Probleme beraten, sondern eben „etwas Schuss“ geben, und etwas rascher vorgehen. Ich habe in den Chef des Finanzdepartementes das allergrösste Vertrauen, dass er hier zum Rechten sehen wird, in Verbindung mit seinem Amtskollegen, Herrn Bundespräsident Rubattel. Herr Bundespräsident Rubattel hat uns gestern nach dieser Richtung beruhigende Erklärungen abgegeben. Aber mit diesen Beruhigungsspillen ist es nicht getan; dies in Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse. Das ist eine Bemerkung, welche ich hier auf Grund meiner Erfahrungen und Erlebnisse anbringen wollte. Es ist meine Ansicht, dass es möglich sei, die Sache rascher zu fördern. Im übrigen gebe ich die Erklärung ab, dass ich als Mitglied der Kommission dem Mehrheitsantrag der Vorlage zustimme, wie er hier in bezug auf die Vorlage vorliegt.

Zehnder: Ich möchte nicht schon Gesprochenes wiederholen. Ich bin für Eintreten und für die vierjährige Periode. Nicht dass mich die Erwägungen des Bundesrates, man könne aus praktischen Gründen nicht drei Jahre ansetzen, überzeugten, denn der Bundesrat hat sogar gefunden, man könne bei der Ausgleichssteuer Dreiviertel-Jahresberechnungen anstellen. Also wäre wahrscheinlich keine grosse Schwierigkeit vorhanden gewesen, Bruchteile einer Steuerperiode festzusetzen. Es sind andere Gründe, die mich veranlassen, für vier Jahre zu stimmen. Sie wurden schon angeführt. Ich will nicht weiter darauf eintreten. Sie beziehen sich auf die Wiederaufrüstung. In vier Jahren wissen wir eher als heute, wie sich die internationale Lage abzeichnet. Ich denke ferner an die Frage einer loyalen Besteuerung aller Rechtsträger im Detailhandel, an die Zolltarifrevision usw. Der Grund zur massiven Verwerfung der Vorlage vom 6. Dezember und der früheren Vorlagen war nicht zuletzt darin zu suchen, dass es unterlassen wurde, in allen diesen Vorlagen Bestimmungen aufzunehmen, die dem Steuerzahler als ernsthaften Versuch zum Sparen erscheinen mussten.

Trotz dieser deutlichen Kundgebungen des Volkes, wobei festgestellt werden muss, dass alle Volksschichten dabei beteiligt waren, konnte sich das Parlament selbst in der Dezembersession nicht dazu durchringen, die bescheidenen Sparvorschläge des Bundesrates zu akzeptieren und sie in der Budgetberatung zu genehmigen. Ich zweifle nicht daran, dass der neue Chef des Finanzdepartementes, Herr Bundesrat Streuli, den Einsparungen im Bundeshaushalt und damit der Berücksichtigung

dieses Volkswillens seine erste Aufmerksamkeit schenken wird. Die beste Gelegenheit wird er bei der Aufstellung des Budgets für das Jahr 1955 wahrnehmen müssen.

Die Verwirklichung des Volkswillens vom 6. Dezember bezüglich Überprüfung des gesamten Finanzhaushaltes des Bundes nach Einsparungsmöglichkeiten darf nicht um die vier Jahre hinausgeschoben werden, um erst mit einer Finanzvorlage zur Diskussion gestellt zu werden. Vom Erfolg dieser Bemühungen wird es alsdann weitgehend abhängen, wie sich die Gegner vom 6. Dezember zu den eingereichten Sparinitiativen stellen werden.

Ich halte also dafür, dass die Durchsicht nach Einsparungen als Flurbereinigung ebenfalls zur Vorbereitung einer neuen Finanzvorlage gehört, und zwar zur ersten, die sofort in Angriff genommen werden muss.

Bundesrat Streuli: An und für sich hätte ich der Botschaft des Bundesrates und dem Referat des Kommissionspräsidenten nichts beizufügen. Auch in der Diskussion sind keine Tatsachen vorgebracht und Würdigungen angestellt worden, die nicht vorher schon beachtet worden wären. Es ist aber vielleicht doch nicht überflüssig, wenn einiges hier noch einmal unterstrichen und wenn möglich noch verdeutlicht wird.

Ich möchte aber nicht auf das Grundsätzliche der sogenannten definitiven Finanzordnung eingreten, die zu schaffen ist, obwohl das Votum von Herrn Ständerat Klöti dazu wirklich verlocken könnte. Ich will nicht jetzt auch nicht zu den Begründungen der einzelnen Abänderungsanträge ausprechen, sondern mich auf grundsätzliche Bemerkungen zum Antrag des Bundesrates beschränken. Dabei möchte ich gleich zu Beginn noch eine Bemerkung zur Botschaft anbringen. Die Kritik, man hätte in der Botschaft die Zahlen des Voranschlages des Jahres 1953 produziert, statt das viel bessere Rechnungsergebnis, geht fehl. Es handelt sich keineswegs um Zweckpessimismus. Ich habe für diese Vorlage bewusst darauf verzichtet, Prognosen in Form von Zukunftsbudgets aufzustellen. Ich wollte mich lediglich auf Tatsachen berufen. Zur Zeit des Druckes der Botschaft war aber die Rechnung 1953 noch nicht abgeschlossen. Das ist heute der Fall. Deswegen darf ich Sie vielleicht bitten, die entsprechenden Zahlen auf Seite 2 der Botschaft nach den Angaben des Kommissionspräsidenten von heute morgen – ich möchte die Zahlen nicht wiederholen – zu korrigieren. Ich berichtige lediglich die Zahl betreffend den Gesamtüberschuss, Seite 2, Tabelle unter II, letzte Kolonne „Durchschnitt der Überschüsse der Staatsrechnung“. Dieser Betrag war vor Kenntnis der Rechnung 1953 mit 86 Millionen Franken Ausgabenüberschuss eingesetzt, also im Durchschnitt der vier Jahre angegeben. Wenn wir nun statt des Voranschlages die Rechnung 1953 berücksichtigen, reduziert sich dieser Ausgabenüberschuss auf 49 Millionen Franken. Das stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber den 86 Millionen Franken dar.

Ich möchte nicht auf die Leidensgeschichte der letzten Jahre zurückgreifen. Es handelt sich, glaube ich, überhaupt nicht um Geschichte. Denn diese Ereignisse gehören noch zur Gegenwart; sie sind uns

allen noch sehr gegenwärtig, und wenn ich mich vielleicht ein wenig familiär ausdrücken darf, möchte ich sagen: diese Ereignisse liegen uns allen noch in den Knochen. Aber eines wäre wichtig, wenn es objektiv möglich wäre: man sollte die Schlussfolgerungen, die Konsequenzen aus den letzten Volksabstimmungen ziehen können. Aber ist das möglich? Sie haben heute morgen aus der Diskussion schon ersehen, dass man recht widersprechende Meinungen hören kann. Das ist begreiflich. Der Stimmberechtigte ist nicht gehalten, seinem Ja oder Nein einen Kommentar beizugeben. Es ist wie beim Entscheid der Zürcher Geschworenen. Auch diese sagen nur ja oder nein, und mit diesem Entscheid der Zürcher Geschworenen glaubt bekanntlich nicht einmal das Bundesgericht etwas anfangen zu können. Es bleibt somit nur die persönliche Interpretation. Vielleicht kann man aber doch einen allgemeinen Schluss aus diesen Volksbefragungen ziehen. Am 20. April 1952 wurde das Volksbegehren betreffend Verbot der Umsatzsteuer verworfen, im Mai 1952 wurde die Initiative zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften zur Abstimmung gebracht. Die Sozialdemokraten verlangten für die Finanzierung der Aufrüstung ein neues Wehropfer, kombiniert mit den Rüstungszuschlägen zur Wehrsteuer. Dieses Volksbegehren wurde ebenfalls verworfen. Schliesslich kam am 6. Juli 1952 der Vorschlag der Bundesversammlung betreffend die Deckung der Rüstungsausgaben zur Abstimmung. Bundesrat und Bundesversammlung schlugen bekanntlich Rüstungszuschläge zur Wehrsteuer vor, kombiniert mit der gemilderten Getränkesteuer und der Reduktion des kantonalen Anteiles am Ertrag des Militärpflichtersatzes. Aber auch diese Vorlage wurde verworfen. Das Volk hat somit extreme Lösungen (Verzicht auf die Umsatzsteuer, Erhebung kantonaler Kontingente) abgelehnt. Es hat sich auch nicht bereit erklärt, wie die Abstimmung über die Rüstungsfinanzierung zeigte, die gegenwärtigen Steuerlasten zu erhöhen, auch dann nicht, wenn es darum ging, eine vordringliche und unbestrittene Aufgabe, eben unsere Rüstung, zu finanzieren. Wohl am schwierigsten ist es, den Volksentscheid vom letzten Dezember zu deuten.

Vielleicht darf man aber doch aus diesen Volksbefragungen ableiten, dass das Volk zurzeit keine neuen Steuern will und dass es auch die heutigen Steuern nicht auf unbeschränkte Zeit weiter bezahlen möchte, jedenfalls nicht unter den heutigen Umständen. Ich möchte aber nicht daran zweifeln, dass das Volk Steuern doch zustimmen wird, wenn es überzeugt ist, dass sie für die Erfüllung der Aufgaben des Bundes nötig sind. Jedenfalls zeigt es sich erneut, was wir ja schon lange wissen, dass Steuervorlagen sehr leicht zum Scheitern gebracht werden können, wenn eine gut organisierte und geschlossene Opposition vorhanden ist. Für die Übergangsordnung, für die heutige Vorlage, kann daraus wohl nur eine Lehre gezogen werden: Diese Übergangsordnung erträgt keine Angriffsflächen.

Dass aber eine Übergangsordnung nötig ist, darüber brauche ich hier kein Wort zu verlieren. Das wird auch von keiner Seite bestritten, weder von den Befürwortern noch von den Gegnern der Vorlage vom 6. Dezember. Bis Ende des Jahres eine definitive Ordnung zu schaffen, ist nicht möglich,

und ohne die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Wehrsteuer, der Warenumsatzsteuer, der Luxussteuer und der Verrechnungssteuer fallen mit diesen Steuern für den Bund auch Einnahmen in der Grössenordnung von 800 bis 900 Millionen Franken weg, das heisst sozusagen beinahe die Hälfte aller seiner heutigen Einnahmen. Wir brauchen also noch einmal eine provisorische Ordnung. Ich habe sie als Stillhalteabkommen bezeichnet.

Warum soll nun diese neue Übergangsordnung unverändert sein? Auch hier, glaube ich, darf ich kurz sein. Schon vor dem 6. Dezember waren sich die politischen Parteien, aber auch die Opponenten darüber einig, dass bei einer Verwerfung der Bundesfinanzreform nur eine unveränderte Übergangsordnung in Betracht gezogen werden könne. Jede Änderung an der Übergangsordnung gegenüber dem bisherigen Recht bedeutet eine Präjudizierung der zukünftigen Ordnung. Nur mit der Beibehaltung des *status quo* nehmen wir nichts voraus. Jede Änderung hätte aber auch eine Kettenreaktion anderer Begehren zur Folge. Wir kämen in lange Diskussionen. Wir können die vorgebrachten Wünsche längst nicht alle befriedigen und schüfen uns so nur immer weitere Oppositionsgruppen. Es ist uns aber keine Zeit für derart langwierige Auseinandersetzungen gegeben.

Wenn wir aber heute die unveränderte Verlängerung beantragen, so heisst das nicht, dass während weiteren vier Jahren keine Änderungen vorgenommen werden sollen. Ich möchte Herrn Ständerat de Coulon gegenüber erklären, dass das sicher auch nicht die Meinung des Bundesrates wäre. Es darf im Gegenteil daran erinnert werden, dass mit der Übergangsordnung auch Artikel 5 verlängert wird, der der Bundesversammlung das Recht einräumt, die Finanzordnung insoweit abzuändern, als damit nicht eine Ertragsvermehrung angestrebt wird. Das bedeutet also, dass die Bundesversammlung jederzeit Milderungen bei den bestehenden Steuergesetzen beschliessen kann, soweit sich diese als notwendig und als zweckmässig erweisen sollten. Der Bundesrat ist nun zwar nicht der Meinung, dass mit diesem Artikel 5 das Fiskalsystem grundlegend verändert werden sollte oder grundlegend verändert werden könnte. Wohl aber ist er bereit, sofern sich auf einzelnen Gebieten Härten oder Unebenheiten zeigen oder herausbilden sollten, diese durch Anwendung des Artikels 5 zu beseitigen. Eine solche Korrektur steht, wie bereits erwähnt, nach Artikel 5 in der abschliessenden Kompetenz der Bundesversammlung.

Richtiger ist es nun allerdings, zu fragen, für wie lange Zeit eine solche Übergangsordnung wieder geschaffen werden soll. Gewiss handelt es sich bei der Beurteilung dieser Frage vorerst hauptsächlich, möchte ich fast sagen, um eine psychologische Frage, und ich bin mir durchaus der Wichtigkeit dieser psychologischen Frage bewusst. Sicher wollen wir auch nicht ein dauerndes Provisorium einführen, das dann alle vier Jahre immer wieder verlängert würde. Eine solche Ordnung wäre überhaupt keine Ordnung, und sicher wäre sie unserer Demokratie nicht würdig. Gewiss trifft es zu, was Ständerat Troillet dargelegt hat, dass bis zum Inkrafttreten einer neuen Bundesfinanzreform nicht vier

Jahre, sondern sogar $4\frac{1}{2}$ Jahre zur Verfügung stehen (ich glaube, dass wir immerhin erst nach der Junisession beginnen können). Dabei ist immer wieder folgendes zu berücksichtigen: Das letzte Halbjahr fällt weg, weil für den Fall – ich hoffe allerdings einen sehr unwahrscheinlichen – einer Verwerfung dieser Übergangsordnung die Räte eine minimale Zeit haben müssen für die entsprechenden Entscheide und Beschlüsse, die zu treffen wären. Ein Jahr muss für die parlamentarische Beratung reserviert werden – trotz der andern Auffassung von Herrn Ständerat Troillet – denn ich glaube, wenn einmal nichts zu überstürzen ist, dann sicher hier bei der Behandlung dieser definitiven Ordnung im Parlament. Wir müssen an die Differenzen und die Bereinigung dieser Differenzen denken, aber auch an die grundlegende Aussprache, die dann erneut nötig sein wird. Wir brauchen also anderthalb Jahre schon für die Verwaltung und den Bundesrat. Wenn wir die Übergangsordnung auf drei Jahre beschränken, das heisst bis Ende 1957, so würde sich die Vorbereitungszeit, so gesehen, für die Verwaltung, den Bundesrat, nicht auf rund drei Jahre bemessen, sondern nur auf rund zwei. Das ist ein wesentlicher Unterschied. Die Zeit, die so zur Verfügung stünde, wäre entschieden zu knapp, wenn man berücksichtigt, dass die Auffassung vertreten wird, es gehe nicht nur darum, die verschiedenen Elemente, die heute schon bekannt sind, in der Bundesfinanzreform neu zu gruppieren, sondern dass es darum gehe, das Problem von Grund auf neu zu studieren und vor allem den Ausgabenplan des Bundes neu zu überprüfen. Das alles ist nur möglich, wenn bestimmte Vorfragen abgeklärt worden sind. So entspricht es sicher auch dem Wunsch der Befürworter einer verkürzten Übergangsordnung, dass zunächst die beiden Sparinitiativen zur Volksabstimmung kommen sollen. Herrn Ständerat Picot möchte ich sagen, dass der Bundesrat in bezug auf die Sparinitiativen sobald wie möglich Antrag und Botschaft den Räten unterbreiten wird.

Wünschbar, vielleicht sogar notwendig wäre eine einigermaßen fortgeschrittene Abklärung über den neuen Zolltarif. Auch wenn der Zolltarif keineswegs fiskalpolitisch konzipiert werden soll, so hat er einen wesentlichen Einfluss auf die Einnahmenseite der Staatsrechnung. Ich habe mit sehr grossem Interesse Kenntnis genommen von der Auffassung des Herrn Ständerat Egli; ich habe auch dankbar und mit Freude Kenntnis genommen von den freundlichen Ausführungen des Herrn Ständerat Schmuki, persönlich, aber auch als Chef des Finanzdepartements in bezug auf seine Auffassung über den Zolltarif.

Eine weitere Frage von grosser Tragweite für den Bundeshaushalt stellt das Militärbudget dar. Solange keine Gewissheit darüber besteht, wieviel für die Landesverteidigung ausgegeben werden soll, ausgegeben werden muss, solange kann ein Finanzplan für den Bundeshaushalt kaum aufgestellt werden, denn hier handelt es sich nicht nur um einige wenige Millionen, sondern, wie Sie wissen, um grosse Zahlen von Millionen. Sie wissen aber auch, dass gegenwärtig eine Kommission, vom Bundesrat eingesetzt, an der Arbeit ist, deren Vorschläge, insbesondere aber die Auswertung dieser Vorschläge, abgewartet werden muss.

Ein weiteres Gebiet mit beträchtlichen finanziellen Konsequenzen – ich rede in diesem Zusammenhang nur von den finanziellen Konsequenzen – stellt die Getreideordnung dar. Auch hier haben wir noch ein Provisorium, das in ein Definitivum übergeführt werden muss. Je nach der von den eidgenössischen Räten und vom Volk angenommenen Ordnung des Getreideproblems können sich Mehr- oder Minderausgaben von einigen Dutzenden von Millionen Franken ergeben. Sicher ist es also unbedingt erwünscht, den Berechnungen für die Bundesfinanzreform einen Vorentscheid zugrunde zu legen.

Ebenfalls in diesem Zusammenhang möchte ich auf die Ausgestaltung unserer Sozialgesetzgebung hinweisen. Sie wissen, dass hier Vorschläge gemacht werden von ausserordentlicher finanzieller Konsequenz.

Schliesslich sollte man noch Klarheit haben über das neue Postverkehrsgesetz. Will man das beträchtliche Defizit der Post nach wie vor bestehen lassen, oder will man den eidgenössischen Räten eine neue Vorlage unterbreiten, die aus dem verwerfenden Volksentscheid die Konsequenzen zieht? Das sollte man vorher noch wissen.

Allen diesen Problemen fügt nun Herr Ständerat Picot noch ein weiteres bei: er wünscht den Finanzausgleich zugunsten der Kantone, und er wünscht ferner, dass die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ebenfalls neu geprüft werden soll. Ich bin sehr damit einverstanden; das stand auch schon in meinem Programm. Nur wundert mich, dass Herr Ständerat Picot dem Bundesrat trotzdem nur drei Jahre einräumen will.

Abgesehen von diesen grossen Geschäften gibt es eine Menge von Einzelfragen, deren Abklärung erwünscht wäre. Nur wenn das Volk die Gewissheit hat, dass alle Einsparungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und dass der Bund zur Erfüllung seiner Aufgaben die verlangten Steuern wirklich benötigt, kann mit der Annahme einer definitiven Ordnung gerechnet werden. Deswegen meine ich, dass gerade diejenigen Kreise, die heute für eine verkürzte Übergangsordnung eintreten, ein vitales Interesse an einer sorgfältigen Vorarbeit für die definitive Vorlage hätten und dass sie auch willens sein sollten, dazu die nötige Zeit zu bewilligen. Ich streife nur ganz kurz die nicht gleiche grundsätzliche Bedeutung aufweisenden erhebungstechnischen Überlegungen. Die Wehrsteuer beruht auf dem System der zweijährigen Perioden. Die Verlängerung sollte auf diese Perioden Rücksicht nehmen. Wenn es noch möglich wäre, die Bundessteuer, die Wehrsteuer, übergangsmässig auf eine dreijährige Periode festzusetzen; so darf nicht übersehen werden, dass sich die Kantone nunmehr der Periodizität der Wehrsteuer angepasst haben. Für sie und vor allem auch für die Steuerpflichtigen würden sich bei einer dreijährigen Verlängerung bedeutende Unannehmlichkeiten ergeben.

Schliesslich und in aller Kürze führe ich in bezug auf die Form der Vorlage noch folgendes an: Wir haben die Vorlage in die knappste Form gekleidet, in die Form eines einfachen Verlängerungsbeschlusses. Man hätte sich fragen können, ob die Finanzordnung 1955 bis 1958 nicht wiederum in der gleichen Form zur Abstimmung hätte gebracht

werden können, wobei jeweils die Jahreszahlen 1951 bis 1954 durch die Zahlen 1955 bis 1958 zu ersetzen gewesen wären. Aber ein so relativ komplizierter Beschluss hätte beim Volk eventuell Skepsis hervorrufen können. Die Stimmbürger wären nicht so gut in der Lage gewesen, festzustellen, ob es sich wirklich nur um eine Verlängerung des gegenwärtigen Finanzrechtes handelt oder ob nicht Änderungen vorgenommen worden seien. Die gewählte Formulierung in dieser knappen Form lässt in dieser Beziehung keinerlei Zweifel aufkommen. Das Volk erkennt sofort, dass es sich lediglich um die Verlängerung des bestehenden Rechtes handelt, und das ist letzten Endes allein die Frage, die beantwortet werden muss.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage des Bundesrates eintreten zu wollen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition a la discussion
des articles*

Ziffernweise Beratung – Discussion des chapitres

Titel und Ingress und Ziffer I

Antrag der Kommission

Ingress

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 85, Ziffer 14, Artikel 118 und 121, Absatz 1, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 1954,

in der Absicht,

dem Bunde die Mittel zu sichern, deren er bis zum Inkrafttreten einer abschliessenden verfassungsmässigen Neuordnung des Finanzhaushaltes zur Erfüllung seiner Aufgaben, mit Einschluss der Krisenvorsorge, bedarf,

die zur Wahrung der militärischen und wirtschaftlichen Bereitschaft des Landes unentbehrlichen finanziellen Massnahmen weiterzuführen

und die zur Festigung des Landeskredites sowie zur Erzielung eines sparsamen Staatshaushaltes erforderlichen Anordnungen zu treffen,

beschliesst:

Titel und Ziffer I

Mehrheit:

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Troillet, de Coulon, Haefelin)

Titel

Bundesbeschluss

über

die Finanzordnung 1955 bis 1957

Ziffer I

Die Bestimmungen der Finanzordnung 1951 bis 1954 gemäss Bundesbeschluss vom 29. September 1950 gelten auch für die Jahre 1955 bis 1957.

Antrag de Coulon, Picot, Fauquex

Zweckbestimmung des Ertrages der Wehrsteuer zur Deckung der ausserordentlichen Rüstungsausgaben

Artikel 2, Litera a, des Bundesbeschlusses vom 29. September 1950 wird wie folgt ergänzt:

... einer Wehrsteuer. Der Bundesanteil an dieser Steuer wird ausschliesslich zur Zahlung des verbleibenden Restes der Rüstungsausgaben gemäss Bundesbeschluss vom 19. April 1951 verwendet. Für den Fall, dass dieser Rest vor Ende 1958 (oder 1957, wenn die Übergangsordnung auf drei Jahre beschränkt wird) gezahlt ist, ist der Überschuss zur Schuldentilgung zu verwenden.

Antrag Picot

Ibis

Artikel 3, Litera b, des Bundesbeschlusses vom 29. September 1950 über die Finanzordnung 1951 bis 1954 wird wie folgt geändert:

Die Ergänzungssteuer vom Vermögen natürlicher Personen wird in den Jahren 1955 bis 1958 nicht erhoben. Die Bestimmungen über die Besteuerung der juristischen Personen bleiben unverändert.

Titre et préambule et chiffre I

Proposition de la commission

Préambule

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu les articles 85, chiffre 14, 118 et 121, 1er alinéa, de la Constitution;

vu le message du Conseil fédéral du 12 février 1954;

afin d'assurer à la Confédération, jusqu'à la fin de 1958, les ressources qui lui sont nécessaires pour faire face à ses tâches jusqu'à l'entrée en vigueur d'un nouveau régime constitutionnel définitif de ses finances,

afin de proroger les mesures financières indispensables à la préparation militaire et économique du pays;

afin d'affermir le crédit du pays, et d'assurer l'application de principes d'économie dans les finances de l'Etat,

arrête:

Titre et chiffre I

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Troillet, de Coulon, Haefelin)

Titre

Arrêté fédéral

concernant

le régime financier de 1955 à 1957

Chiffre I

Les dispositions de l'arrêté fédéral du 29 septembre 1950 concernant le régime financier de 1951 à 1954 seront aussi applicables durant les années 1955 à 1957.

Proposition de Coulon, Picot, Fauquex

Affectation spéciale du produit de l'impôt pour la défense nationale à la couverture des dépenses extraordinaires pour le réarmement

L'arrêté fédéral du 29 septembre 1950, article 20, lit. a, est complété comme suit:

... un impôt pour la défense nationale. La part fédérale de cet impôt est affectée exclusivement au paiement du solde des dépenses de défense nationale fondées sur l'arrêté fédéral du 12 avril 1951. Au cas où ce solde aurait été payé avant la fin de l'année 1958 (ou 1957, si la durée du régime transitoire n'est que de trois ans), l'excédent sera affecté à l'amortissement de la dette.

Proposition Picot

Ibis

L'article 3, lit. b, de l'arrêté fédéral du 29 septembre 1950 concernant le régime financier de 1951 à 1954 est modifié et ainsi libellé:

L'impôt complémentaire sur la fortune n'est pas perçu auprès des personnes physiques pendant les années 1955 à 1958. Les dispositions sur l'impôt des personnes morales subsistent comme précédemment.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Wir beantragen Ihnen Genehmigung des Titels. Die darin festgelegte Geltungsdauer hat sich nach dem bezüglichen Beschluss der Räte über Ziffer I zu richten, also 1955 bis 1958, eventuell 1955 bis 1957, sofern Sie, in Abweichung des Kommissionsantrages eine Geltungsdauer von nur drei Jahren beschliessen würden. Die Frage der Geltungsdauer selbst ist in Ziffer I zu behandeln.

Zum Ingress: Die Kommission schlägt Ihnen vor, Absatz 3 des Ingresses des neuen Beschlusses zu ersetzen durch die Absätze 3 bis 6 des Bundesbeschlusses über die Finanzordnung 1951 bis 1954. Dadurch sollen Notwendigkeit und Zweck der neuen Finanzordnung möglichst genau umschrieben werden. Es soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass die neue Finanzordnung nicht unbedingt vier weitere Jahre in Kraft bleiben muss, dass vielmehr die Arbeiten für die Erstellung einer dauerhaften Ordnung möglichst beschleunigt werden sollen, weshalb die Worte: „bis Ende 1958“ gestrichen werden. Es bestünde für den Fall einer früheren Lösung der definitiven Finanzreform immer noch die Möglichkeit, die Geltungsdauer durch eine entsprechende Übergangsbestimmung abzukürzen. Die Absätze 3 bis 6 des Ingresses lauten demgemäss: „In der Absicht, dem Bunde die Mittel zu sichern, deren er bis zum Inkrafttreten einer abschliessenden verfassungsmässigen Neuordnung des Finanzhaushaltes zur Erfüllung seiner Aufgaben, mit Einschluss der Krisenvorsorge, bedarf, die zur Wahrung der militärischen und wirtschaftlichen Bereitschaft des Landes unentbehrlichen finanziellen Massnahmen weiterzuführen und die zur Festigung des Landeskredites sowie zur Erzielung eines sparsamen Staatshaushaltes erforderlichen Anordnungen zu treffen.“

Le **président**: La minorité de la commission propose une modification du titre qui dépend naturelle-

ment des décisions qui seront prises notamment au sujet de la durée de la prorogation.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Ziffer I bestimmt die Dauer der Verlängerung. Die Kommission hat sich, wie bereits bemerkt, aus den im Eintretensreferat erwähnten Gründen mit 10:3 Stimmen für eine Verlängerung der Geltungsdauer von vier Jahren ausgesprochen. Eine Minderheit, bestehend aus den Kollegen Troillet, de Coulon und Haefelin votierte für drei Jahre. Die meisten kantonalen Steuergesetze haben sich der zweijährigen Wehrsteuerperiode angepasst, und meines Wissens sprechen sich auch eine Reihe von kantonalen Finanzdirektoren für eine Verlängerung um vier Jahre aus. Im übrigen verweise ich in bezug auf die Geltungsdauer auf die Ausführungen von Herrn Bundesrat Streuli.

Zu Artikel 2, Litera a, der geltenden Finanzordnung haben die Herren de Coulon, Picot und Fauquex den Antrag gestellt, der Bundesanteil am Ertrag der Wehrsteuer sei ausschliesslich zur Zahlung des verbleibenden Restes der Rüstungsausgaben gemäss Bundesbeschluss vom 19. April 1951 zu verwenden. Für den Fall, dass dieser Rest vor Ende 1958 (oder 1957, wenn die Übergangsordnung auf drei Jahre beschränkt wird) gezahlt ist, sei der Überschuss zur Schuldentilgung zu verwenden.

Gemäss diesem Antrag soll also der Bundesanteil am Ertrag der Wehrsteuer zur Deckung der ausserordentlichen Rüstungsausgaben zweckgebunden werden. An sich wäre gegen einen solchen Antrag nicht viel einzuwenden, wenn er nicht eine Kehrseite hätte. Es würde mit Sicherheit das Problem der Warenumsatzsteuer nach einer analogen Richtung aufgerollt werden. Das muss aber vermieden werden, weshalb wir Ihnen Ablehnung beantragen. In formeller Beziehung wäre zu bemerken, dass der Antrag de Coulon/Picot/Fauquex nicht als Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 29. September 1950 in Frage kommen könnte, sondern als neuer Absatz 2 zu Ziffer I.

In bezug auf Artikel 3, Litera b, der bisherigen Finanzordnung hatte Kollege Ackermann in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht der steuerfreie Abzug beim Vermögen von bisher 20 000 Franken auf 50 000 Franken erhöht werden sollte, um damit den Vermögensbesitzern eine gewisse Entlastung zu gewähren. Diese Entlastung wäre an sich verständlich, aber so minim, dass sich dieser Einbruch gegenüber einer unveränderten Weiterführung der bisherigen Ordnung kaum lohnen würde.

Die Streichung der Ergänzungssteuer für Vermögen natürlicher Personen, wie sie Herr Picot postuliert, würde zu beträchtlichen Widerständen führen, zumal dann, wenn für diesen Ausfall keine Kompensation geboten würde. Dieser Antrag hat aber auch eine ganz erhebliche politische Tragweite. Er könnte daher eine endlose Diskussion heraufbeschwören. So müsste unter anderem auch damit gerechnet werden, dass ein Antrag auf Erweiterung der Freiliste bei der Warenumsatzsteuer gestellt würde. Ich muss Ihnen daher auch Ablehnung des Antrages Picot beantragen und damit gesamthaft Zustimmung zur Fassung von Ziffer I des bundesrätlichen Entwurfes.

Le président: Pour clarifier la situation je vous propose pour la discussion et pour la votation naturellement aussi, de prendre, comme l'a fait le rapporteur de la commission, les propositions de MM. de Coulon, Picot, Fauquex concernant l'article 2, lit. a, et la proposition Picot pour l'article 3, lit. b en premier lieu. De telle sorte que nous aurons après à examiner la proposition de minorité (Troillet, de Coulon, Haefelin) concernant la durée. Nous liquiderons donc tout d'abord les propositions plutôt secondaires pour arriver ensuite à la proposition principale de minorité concernant la durée.

M. de Coulon: Il s'agit ici d'une question psychologique. Il faut tâcher de donner satisfaction à une partie de notre population. Comme je l'ai dit tout à l'heure, ceux qui paient leurs impôts – et qui les paient plus facilement parce qu'ils pensent que cet argent sert à la défense nationale – désirent que l'on inscrive ce principe quelque part. Finalement cela ne changera pas peut-être les comptes mais cela donnera satisfaction à un certain nombre de nos concitoyens. Pour cette raison je vous prie de soutenir l'amendement que j'ai l'honneur de vous présenter.

M. Fauquex: Je n'ai pas grand-chose à ajouter à ce que vient de dire M. de Coulon. Je voudrais seulement spécifier que si l'on interprète le vote du 6 septembre, on constate qu'une grande partie de la population a refusé les dispositions du régime financier pour des raisons de porte-monnaie, les uns à cause de l'impôt compensatoire, les autres à cause de l'impôt complémentaire, d'autres enfin à cause du fédéralisme. En Suisse romande, c'est plus spécialement l'impôt fédéral direct qui a joué un rôle. Mais il y a aussi une partie de la population qui a peur des dépenses militaires. Il faut le reconnaître.

Les ennemis de l'impôt fédéral direct comprennent bien qu'il est nécessaire de voter ce régime transitoire que ce soit pour trois ou quatre ans. Ils veulent cependant avoir, comme dit M. de Coulon, des assurances. Celles-ci sont d'ordre psychologique; elles ne changeront absolument rien aux comptes de la Confédération. Dans deux ans, quand le programme d'armement sera payé, nous demandons que le solde d'impôt soit utilisé pour amortir la dette même si les comptes sont déficitaires. Cela peut paraître ridicule. Mais on veut donner à ceux qui ne veulent pas entendre parler d'un ancrage définitif d'un impôt fédéral direct, l'assurance que c'est bien un impôt de défense nationale dont on parle.

Lors de la guerre de 1914 à 1918, on a aussi eu un impôt qui avait une affectation spéciale: l'impôt de guerre. C'est ainsi qu'on l'appelait. Il a été payé non pas joyeusement mais plus facilement. Le but de ceux qui font la proposition que vous avez à examiner maintenant est de favoriser, dans les milieux romands, la votation qui doit intervenir sur le régime transitoire. Nous ne pouvons pas laisser la Confédération sans argent. Nous désirons que le vote aboutisse. Ce n'est pas pour changer quelque chose, c'est pour favoriser cette votation que nous vous prions de bien vouloir accepter cette disposition qui est critiquée peut-être par les professeurs de science financière mais qui a une raison psychologique et politique pour la Suisse romande.

Bundesrat Streuli: Ich weiss nicht, ob es notwendig erscheint, dass ich mich hiezu äussere. Ich möchte aber doch folgendes sagen: ich verstehe die psychologische Wirkung, die mit diesem Antrag bezweckt wird, sehr gut. Aber es wird nicht bloss eine psychologische Wirkung erreicht, wenn der Antrag zum Beschluss erhoben werden sollte. Er hat eine Tendenz, und mit dieser wirkt er wie ein Präjudiz für die definitive Ordnung. Ferner verhält es sich, glaube ich, nicht ganz so, wie Herr Ständerat Fauquex soeben gesagt hat, dass dann an der Rechnung des Bundeshaushaltes sich nichts ändern würde. Gewiss ändert sich etwas. Diese Steuer ist dann zweckbestimmt. Sie darf dann nicht für andere Ausgaben verwendet werden, sondern nur für die Militärausgaben, und nachher eventuell für die Schuldentilgung. Solange die Militärausgaben noch so gross sind, wie sie heute erscheinen, ändert dies vielleicht nichts an der Rechnung. Aber wenn die Militärausgaben wesentlich kleiner werden, ändert sich etwas. Dann dürfen diese Steuern nicht für die allgemeinen Ausgaben verwendet werden, sondern nur für die Schuldentilgung, auch auf die Gefahr hin, dass dann die Einnahmen ohne diese Steuern die Ausgaben nicht mehr decken würden. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Stüssi: Ich habe bei der Behandlung der Finanzvorlage den Antrag gestellt, die Bundessteuer ausschliesslich für Wehrzwecke zu verwenden. Dieser Antrag wurde damals, glaube ich, mit 18 : 16 Stimmen abgelehnt. Ich hatte diesen Antrag damals gestellt, weil die Finanzvorlage im Gegensatz zu den Wehrsteuerbeschlüssen diese Zweckbestimmung nicht mehr enthielt. Wenn also heute einfach die Beschlüsse fortgesetzt werden, wie sie seinerzeit bei der Wehrsteuer gefasst worden sind, so ist der Antrag de Coulon/Fauquex überhaupt nicht nötig; denn die vorgeschlagene Bestimmung steht bereits in diesen Wehrsteuerbeschlüssen. Die Finanzvorlage, die zur Abstimmung kam, hatte eine Änderung gebracht, in dem Sinne, dass diese Zweckbestimmung ausgeschaltet wurde. Jetzt haben wir es aber wieder mit den alten Beschlüssen zu tun, welche diese Bestimmungen enthalten. Deswegen ist der Antrag, wie erwähnt, überflüssig. Ich glaube, Sie tun nicht gut, wenn Sie einen solchen Antrag zum Beschluss erheben. Abgesehen davon hat Herr Bundesrat Streuli klar ausgeführt, wie viele Gründe vorliegen, diese Vorlage nun unverändert zur Annahme zu bringen, und er hat auch erklärt, warum man jede Neuerung vermeiden sollte.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag de Coulon/ Picot/Fauquex	6 Stimmen
Dagegen	25 Stimmen

Le **président:** Nous passons à la proposition de minorité de M. Picot, relative à l'article 3, lit. b.

M. Picot: Il s'agit de ma proposition de revenir à un impôt du type de l'impôt anglais «income tax» et de supprimer l'impôt complémentaire.

Je voudrais faire remarquer qu'une semblable proposition a connu des hauts et des bas extraordinaires. Elle est de temps en temps au Capitole,

de temps en temps à la Roche tarpéienne. Je l'ai présentée pour la première fois lors du régime transitoire en 1951. Elle a fait alors une chute verticale et j'ai recueilli à peine une ou deux voix. Un an après, lors de la couverture des dépenses d'armement, j'ai repris la même proposition et elle a obtenu 6 ou 7 voix. Finalement, pour le projet de M. Weber, conseiller fédéral, concernant la réforme du régime des finances, cette proposition a été adoptée par le Département fédéral des finances, par le Conseil fédéral, par le Conseil des Etats et par le Conseil national. Elle a été introduite dans le projet qui a échoué le 6 décembre devant le peuple. Cette proposition n'avait donc pas été considérée comme déraisonnable puisqu'elle avait été acceptée par l'ensemble des autorités.

Plus encore, les adversaires du projet ne l'ont pas attaquée. Au contraire, ils se sont contentés de la dissimuler plus ou moins parce que c'était là un des éléments qui aurait pu être sympathique; les partisans du projet, eux, ne l'ont pas attaquée puisque aussi bien, ils l'ont votée.

Cette proposition est logique. L'impôt complémentaire constitue une injustice. La véritable mesure d'un contribuable, c'est son revenu. Vous savez, par une série de tableaux qui nous ont été donnés dans le message relatif au projet de réforme générale des finances, notamment à la page 131, que cet impôt complémentaire écrase le petit rentier et découragerait plutôt les épargnants. Dans le tableau de la page 131, vous voyez que, pour le même revenu, le travailleur paie 12 francs, tandis que celui qui a un rendement de la fortune paie 140 francs, c'est-à-dire onze fois plus. Pour un revenu de 6000 francs, les chiffres sont respectivement de 25 et de 169 francs, etc, etc. Je n'entrerai pas dans les détails. Nous savons que cet impôt complémentaire ne rapporte pas une somme très considérable. Le chiffre indiqué, page 124 du même message, montre qu'il s'agit d'une somme d'une quarantaine de millions, qui, sur les 800 millions d'impôt du régime transitoire, ne représente qu'une diminution de 5%.

Je dirai aussi que ma proposition est dans la logique du régime transitoire, puisque à l'article 5 que nous allons confirmer par une prorogation, on lit ceci: «L'Assemblée fédérale peut modifier les arrêtés désignés aux articles premier et 2 si ces modifications n'ont pas pour but une augmentation du rendement.» Par conséquent, on entend que l'Assemblée fédérale peut faire certains cadeaux au contribuable. Je vous propose de le lui faire aujourd'hui. De telles diminutions ont été prévues dans le régime financier de 1951 à 1954. Je crois, pour ma part, que si l'on veut aller à la rencontre de l'importante manifestation populaire du 6 décembre, il convient de voter cette légère modification qui n'a pas un caractère politique mais qui constitue une libération des contribuables dans une mesure qui, sans être extraordinaire, sera populaire.

Ackermann: Ich habe im Schosse der Kommission einige Fragen aufgeworfen, die unter anderem heute von verschiedenen Votanten wiederum berührt wurden und die besonders auch von schweizerischen Gewerbekreisen vertreten worden sind. Herr Bundesrat Streuli hat erklärt, dass die Bundesversammlung nach Artikel 5 der Übergangsordnung Milde-

rungen in bezug auf die Luxussteuer vornehmen und so besonders den Wünschen der Gewerbekreise entgegenkommen könnte. Ich möchte mich deshalb auf eine Frage zu Artikel 3 der Wehrsteuer beschränken, und das unter Bezugnahme auf den soeben gestellten Antrag des Herrn Kollegen Picot. Der Gewerbeverband hat unter anderem den gänzlichen Verzicht auf die Ergänzungssteuer beim Vermögen postuliert. Herr Picot postuliert ebenfalls die Befreiung des Vermögens der natürlichen Personen von der Ergänzungssteuer, und gewisse bäuerliche Kreise haben die Erhöhung des steuerfreien Minimums von jetzt 20 000 Franken bei natürlichen Personen vorgeschlagen, ohne den bestimmten Betrag zu nennen, auf den dieses steuerfreie Minimum erhöht werden sollte. In der Kommission regte ich die Erhöhung des steuerfreien Minimums bei der Ergänzungssteuer zum Vermögen bei den natürlichen Personen von jetzt 20 000 Franken auf 50 000 Franken an. Ich habe dann davon abgesehen, einen Antrag zu stellen, weil man mir nachdrücklich bedeutet hat, dass jede Änderung des Steuertarifes sofort eine ganze Reihe von anderen Abänderungswünschen auf den Plan rufen würde. Nur die Rücksichtnahme auf diese Erklärungen haben mich dazu bewogen, von einer Antragstellung Umgang zu nehmen. Es wäre nun aber besonders im Hinblick auf die geschilderte prekäre Situation vieler Sparer und Kleinrentner doch interessant, heute aus dem Munde des Herrn Bundesrat Streuli vernehmen zu dürfen: 1. Wie hoch stellt sich der Steuerausfall bei der Wehrsteuer, wenn der Abzug bei der Ergänzungssteuer zum Vermögen bei den natürlichen Personen von heute 20 000 Franken auf 50 000 Franken erhöht würde; 2. wie hoch stellt sich der Steuerausfall, wenn nach Antrag Picot für die Jahre 1955 bis 1958 die Ergänzungssteuer vom Vermögen natürlicher Personen überhaupt nicht erhoben wird? Das sind die beiden Fragen, um deren Beantwortung ich ersuchen möchte und die sicher weite Kreise interessieren werden.

Klöti: Ich möchte Ihnen Ablehnung des Antrages Picot beantragen. Der Antrag bedeutet eine förmliche Torpedierung der ganzen Vorlage. Denn Sie werden sich doch nicht vorstellen, dass unsere Kreise einer Übergangsordnung zustimmen würden, bei der einseitig das Vermögen entlastet würde, und das in einer Zeit, wo wir Rüstungsaufgaben in hohem Masse zu erfüllen haben und in einer Zeit der wirtschaftlichen Prosperität. Wenn der Antrag des Herrn Picot angenommen wird, werden wir eventuell Anträge stellen, bei der Warenumsatzsteuer die Freiliste auf die Gegenstände des täglichen Bedarfes zu erweitern, also vor allem auf Tuch und Möbel. Dann möchte ich darauf aufmerksam machen, dass sich Herr Picot auf die definitive Lösung beruft, die am 6. Dezember verworfen worden ist. Er hat aber verschwiegen, dass man durch die Fortsetzung der Progression beim Einkommen der Wehrsteuer wenigstens 20 Millionen Franken von dem Verlust von 40 Millionen, der aus der Streichung der Ergänzungssteuer resultiert, wieder einholen wollte. Er selber hat aber keinen Antrag gestellt, dass man die Progression verlängere, sondern er will eben Neues, das weit über die verworfene Dauerlösung hinausginge. Für den Fall der Annahme dieses An-

trages beantrage ich abzubrechen, damit wir auf die Abendsitzung unsere Anträge zur Warenumsatzsteuer und zur Progression der Wehrsteuer formuliert einbringen können, denn den Antrag Picot haben wir erst heute zur Kenntnis nehmen können.

Speiser: Ich habe für den Antrag des Herrn Picot Sympathie und würde ihm zustimmen, wenn ich mir nicht vorgenommen hätte, für die unveränderte Verlängerung zu stimmen, weil ich keinen andern Weg sehe, um diese Vorlage vor dem Volke durchzubringen. Aber immer wenn man sieht, wie Sparvermögen fiskalisch behandelt werden, so ist man wieder empört und kann es kaum verstehen. Immer sind es die Witwen, Waisen und Greise, die vom Fiskus schlecht behandelt werden. Das steht schon im Alten Testament und war schon bei den Ägyptern so! Ich habe vor mir eine Eingabe, die erst heute gekommen ist und von der Schweizerischen Vereinigung zum Schutze der Sparer und Rentner verfasst ist. Wir finden darin Angaben darüber, wie viel man heute sparen muss, um ein Nettoeinkommen von 6000 Franken zur Verfügung zu haben, wobei die Stadt Bern als Vergleich genommen wird. Im Jahre 1914 konnte man dieses Ziel erreichen mit einem Sparvermögen von 73 000 Franken; im Jahre 1939 musste man realwertmässig schon 267 000 Franken haben, um zu einem gleichwertigen Nettoeinkommen zu kommen, und heute muss man schon ein grosses Vermögen, nämlich 661 500 Franken, erspart haben, um wertentsprechend netto 6000 Franken Einkommen zu erhalten. 6000 Franken im Jahr 1914 entsprach ungefähr einer jährlichen Pension, wie man sie in der privaten Wirtschaft und auch beim Staat bei mittleren Beamtengehältern bezahlte. Um den gleichen Wert zu bekommen, aus eigener Kraft, muss also heute jemand in seinem Leben 661 000 Franken erspart haben können, wenn das überhaupt möglich ist. Es ist dies im besten Fall nur möglich unter grossen Opfern und Verzicht. Ich habe diese Zahlen erst jetzt zufällig bekommen. Man könnte aber ähnliche Beispiele aus anderen Kantonen bringen, und es ist gut, wenn man bei jeder Gelegenheit wieder daran erinnert, wie Leute, die nicht vom Staate leben, sondern aus eigenen Mitteln für ihr Alter vorsorgen wollen, behandelt werden. Trotzdem werde ich gegen den Antrag des Herrn Picot stimmen.

Bundesrat Streuli: Ich bin angefragt worden von Herrn Ständerat Ackermann, welches der Ausfall wäre, wenn man einem Antrag folgen würde, der lediglich eine Erhöhung des Abzuges von 20 000 Franken auf 50 000 Franken bestimmen würde. Dieser Ausfall würde sich nach einer approximativen Berechnung auf 5½ Millionen Franken bemessen. Wenn die Ergänzungssteuer für die natürlichen Personen nach Antrag des Herrn Picot wegfallen würde, so würde sich ein Ausfall ergeben von rund 40 Millionen Franken (ebenfalls nach approximativer Berechnung). Wenn ich mich materiell dazu äussern darf, so möchte ich noch sagen: Der Antrag des Herrn Picot ist schon mehr als bloss von psychologischer Wirkung, wie Herr Ständerat Fauchex vorhin in seinem Antrag gesagt hat; er ist von grosser materieller Bedeutung. Sein Antrag ist aber auch ein Antrag von grosser politischer Bedeutung,

wie Sie soeben aus den Reaktionen gesehen haben. Ich möchte Sie deswegen bitten, hier nicht zu veranlassen, eine Änderung vorzunehmen und damit den Grundsatz abzulehnen, der rein unveränderten Vorlage zuzustimmen.

Ich bitte Sie also, diese beiden Anträge abzulehnen.

M. Picot: Je voudrais simplement répondre deux mots à M. Klöti qui m'a reproché d'avoir tu que le projet de M. Weber, conseiller fédéral, avait supprimé l'impôt complémentaire sur la fortune et l'avait remplacé par une augmentation de l'impôt sur le revenu.

Je crois que M. Klöti exagère quelque peu. Dans le tableau de la page 124 du message rédigé par M. Weber, conseiller fédéral, et par le Conseil fédéral, l'impôt sur le revenu n'est augmenté qu'à partir de 70 000 francs de revenu. Par conséquent, seuls quelques éminents banquiers, quelques éminents directeurs de compagnies d'assurance subissaient une augmentation. Peut-on dire que l'impôt sur le revenu n'est pas suffisamment progressif? M. Klöti me permettra à ce propos de lui rappeler ce qui suit: lors de l'élaboration des premières lois d'impôt sur le revenu, pendant la période 1914 à 1918, la progression à Zurich, était de 1 à 6. Lorsque nous avons préparé une loi d'impôt sur le revenu à Genève, M. Guillaume Pictet a imité la loi zurichoise et la progression a été portée de 1 à 8. On a trouvé alors que nous allions extrêmement fort. Or l'impôt de défense nationale contient une des progressions les plus terribles qu'on puisse imaginer, à savoir une progression de 1 à 16. La légère augmentation sur les revenus au-dessus de 70 000 francs ne constituait qu'un détail du projet et, d'une manière générale, toutes les autorités s'étaient ralliées à l'idée que l'impôt complémentaire sur la fortune était une erreur.

Je ne me fais pas d'illusions, Messieurs, sur votre vote mais je crois qu'il aurait été sage d'adopter ma proposition, qui apportait une légère libération aux malheureux dont M. Speiser vient de parler.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag Picot	4 Stimmen
Dagegen	31 Stimmen

M. le **président:** Nous en arrivons à l'examen de la proposition de MM. Troillet, de Coulon et Häfelin concernant la durée du régime transitoire.

M. Troillet, rapporteur de la minorité: Je ne veux pas répéter ce que j'ai dit tout à l'heure. Le problème qui se pose consiste à savoir s'il est possible de préparer le nouveau projet de régime financier en trois ans ou si nous devons disposer de quatre ans.

M. Streuli, conseiller fédéral, dans la réponse qu'il m'a donnée tout à l'heure, estime, lui aussi, que, du point de vue psychologique, il serait préférable d'arriver le plus vite possible à une solution définitive plutôt que de continuer à vivre dans le provisoire.

La question à examiner est donc la suivante: Pouvons-nous, en trois ans, arriver au résultat désiré? Si je considère les chiffres et les dates, je constate que nous sommes en mars 1954 et que si le Con-

seil fédéral présente aux Chambres un programme financier en mars 1956, il disposera de deux ans pour le préparer. Si le projet est soumis aux Chambres en mars 1956, celles-ci pourront l'examiner au cours des deux sessions de mars et de juin et liquider les divergences éventuelles en septembre. Il serait en conséquence possible de soumettre le programme au peuple dans le courant de 1957. Il semble donc bien qu'un délai de trois ans soit suffisant.

Si, par contre, nous admettons que quatre ans sont nécessaires, que se passera-t-il? Même si l'on soumet le projet au peuple dans le cours de l'automne 1957, nous nous trouverons, au cas où il serait repoussé, dans la même situation qu'en 1953. Si, par contre, ce programme est accepté, nous aurions à édicter les dispositions d'exécution. Il est probable dans ce cas-là que l'année 1958 ne suffira pas pour venir à bout des dispositions d'exécution tant au point de vue fédéral qu'au point de vue cantonal. Nous devons donc prolonger le régime transitoire jusqu'en 1959 et le nouveau programme financier n'entrera en vigueur qu'en 1960.

J'estime quant à moi que nous devons donner au peuple l'impression que nous désirons aller le plus vite possible en besogne et qu'il est possible de mettre un programme financier sur pied dans un délai de trois ans. Nous créerons ainsi une atmosphère favorable à l'acceptation du programme qui devra être soumis au peuple. La modification que nous proposons ne porte nullement préjudice au futur programme financier mais constitue au contraire un atout de plus en faveur du programme que nous désirons voir adopter par le peuple.

Stüssi: Ich glaube, wir diskutieren über eine sehr unpraktische Frage, und zwar deswegen, weil ja nichts entgegensteht, dass, wenn früher, als heute angenommen wird, ein definitives Projekt vorgelegt werden kann, durch eine Übergangsbestimmung die Finanzordnung 1955-1958 vorzeitig aufgehoben werden kann. Es ist also nicht nötig, eine kurze Frist zu setzen, von der wir nach den bisherigen Erfahrungen selber nicht glauben, dass sie innegehalten werden kann. Ich möchte meinen Kollegen Troillet höflich fragen, wieviel Zeit er in Anspruch nehmen müsste, wenn er selber die Aufgabe, die nun Herrn Bundesrat Streuli zufällt, lösen müsste, ob er alsdann nicht vier oder mehr Jahre verlangen würde?

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	30 Stimmen

Ziffer II - Chiffre II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Stähli, Berichterstatter: Zu Ziffer II möchte ich lediglich nochmals darauf hinweisen, dass die Unterstellung des Bundesbeschlusses unter die Abstimmung von Volk und Ständen vor allem auch die staatspolitische Bedeutung des ordentlichen verfassungsändernden Bundesbeschlusses über die

Finanzordnung 1955 bis 1958 noch besonders unterstreicht.

Im übrigen keine Bemerkungen. Wir beantragen Ihnen Genehmigung dieses Bundesbeschlussentwurfes.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nachmittagssitzung vom 23. März 1954

Séance du 23 mars 1954, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Barrelet

6529. Bündner Eisenbahnbegehren Chemin de fer rhétique. Requête du canton des Grisons

Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. Oktober 1953
(BBl I, 381)

Message et projet d'arrêté du 23 octobre 1953 (FF III, 385)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Antrag Stüssi

Nicht eintreten.

Postulat Stüssi

Der Bundesrat wird eingeladen, unverzüglich Bericht und Antrag einzubringen über eine dringliche Hilfeleistung an die Rhätische Bahn.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Proposition Stüssi

Ne pas entrer en matière.

Postulat Stüssi

Le Conseil fédéral est prié de présenter immédiatement un rapport et des propositions sur une aide urgente au chemin de fer rhétique.

Berichterstattung – Rapport général

Haefelin, Berichterstatter: Die bundesrätliche Vorlage für eine finanzielle Hilfe an den Kanton Graubünden und an die Rhätische Bahn berührt neben einigen Fragen von sekundärer Bedeutung zur Hauptsache zwei Probleme, mit denen sich die eidgenössischen Räte in letzter Zeit mehrmals schon beschäftigt hatten, nämlich das Verhältnis des Bundes zu den Privatbahnen und sodann dasjenige des Bundesstaates zu seinen einzelnen Gliedstaaten. Was einmal das Privatbahnproblem betrifft, sei an die grosszügige Bundeshilfe gemäss dem Gesetz

über die Beteiligung des Bundes an der finanziellen Wiederaufrichtung notleidender privater Eisenbahnunternehmungen von 1939 und seine Novelle von 1951 erinnert. Trotz den damit verbundenen grossen finanziellen Opfern waren sich Bundesrat und Parlament damals darüber im klaren, dass es damit nicht sein Bewenden haben werde, sondern dass sie sich vielleicht schon in nicht zu ferner Zeit wiederum mit den Problemen der Privatbahnhilfe zu befassen haben werden. Gewiss brachte die Aktion 1939–1951 vielen Bahnen die gewünschte Hilfe und, soweit sie selbsttragend waren und nur eine einmalige Sanierung zum Zwecke von Abschreibungen und Materialbeschaffungen benötigten, konnten sie sich befriedigt erklären und auf weitere Begehren dermalen verzichten.

Anders aber war die Lage jener Unternehmungen, die von Anfang an weitergehende Begehren gestellt hatten, wie Tarifangleichung zu Lasten der öffentlichen Hand oder gar Verstaatlichung. Hier konnte die bisherige Privatbahnhilfe wohl vorübergehende Erleichterung schaffen; das Hauptübel aber, und damit auch die alten Begehren, bestehen weiter. Zu dieser Kategorie gehören vorab die Rhätischen Bahnen.

Auf den Seiten 2–4 der bundesrätlichen Botschaft werden die Begehren aufgezählt, die in dieser Frage in den letzten zwanzig Jahren durch Eingaben des Kleinen Rates des Kantons Graubünden und der Direktion der Rhätischen Bahn an den Bund gestellt wurden. Sie lauten immer deutlicher auf Taxangleichung zu Lasten des Bundes und Rückkauf der Rhätischen Bahn durch den Bund. Da jedes Beispiel Schule macht, hatten diese bündnerischen Vorstellungen eine Reihe von Anschlussbegehren anderer Kantone und Bahnen zur Folge, die ebenfalls der Verstaatlichung riefen oder im Falle einer Tarifhilfe an die Rhätische Bahn Anspruch auf Gleichbehandlung erhoben. Das lokale Problem Graubünden gewann dadurch nationale Bedeutung, der sich unsere zuständigen Behörden nicht länger verschliessen konnten. Das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement setzte daher am 19. Dezember 1949 eine eidgenössische Expertenkommission für Eisenbahnrückkaufsfragen ein, die von unserem früheren Herrn Kollegen Dr. h. c. Amstalden präsiert wurde und die Prüfung folgender Fragen zur Aufgabe hatte:

- a) allfälliger Rückkauf weiterer Privatbahnen durch den Bund;
- b) allfällige Anpassung der Tarife von Bahnen in Gebirgsgegenden an diejenigen der Schweizerischen Bundesbahnen.

In der ersten Plenarsitzung der Kommission am 6. Februar 1950 präsierte Herr Bundesrat Dr. Celio diese Fragen im einzelnen noch wie folgt:

1. Die staatspolitischen Gesichtspunkte.
2. Verkehrspolitische Vor- und Nachteile.
3. Finanzielle Tragweite der Aktion.
4. Tarifvereinheitlichung und Anpassung der Tarife an diejenigen der Bundesbahnen.
5. Abgrenzung der allenfalls in Betracht fallenden Unternehmungen.
6. Allenfalls an Stelle einer Verstaatlichung vorzunehmende andere Hilfsmassnahmen des Bundes.

Finanzordnung 1955 bis 1958

Régime financier de 1955 à 1958

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6586
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1954
Date	
Data	
Seite	3-22
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 639

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 25. Juni 1954
Séance du 25 juin 1954, matin

Vorsitz – Présidence: M. Barrelet

5822. Patentgesetz. Revision
Loi sur les brevets d'invention. Revision

Siehe Seite 81 hiervor – Voir page 81 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 25. Juni 1954
 Décision du Conseil national du 25 juin 1954

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 33 Stimmen
 Dagegen 3 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

6586. Finanzordnung für 1955 bis 1958
Régime financier de 1955 à 1958

Siehe Seite 3 hiervor – Voir page 3 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 22. Juni 1954
 Décision du Conseil national du 22 juin 1954

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 34 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

6554. Krankenkassen. Zusätzliche Beiträge
Caisses maladie. Subsidés supplémentaires

Siehe Seite 66 hiervor – Voir page 66 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 25. Juni 1954
 Décision du Conseil national du 25 juin 1954

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 33 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

6529. Bündner Eisenbahnbegehren
Chemin de fer rhétique. Requête du canton
des Grisons

Siehe Seite 83 hiervor – Voir page 83 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 24. Juni 1954
 Décision du Conseil national du 24 juin 1954

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 33 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

6637. Zufahrtslinien zur Schweiz.
Abkommen mit Frankreich
Lignes de chemins de fer accédant à la Suisse.
Accord avec la France

Siehe Seite 101 hiervor – Voir page 101 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 25. Juni 1954
 Décision du Conseil national du 22 juin 1954

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 33 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Schluss des stenographischen Bulletins der Sommersession 1954

Fin du bulletin sténographique de la session d'été 1954

Finanzordnung für 1955 bis 1958

Régime financier de 1955 à 1958

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6586
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1954
Date	
Data	
Seite	112-112
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 687

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.